Germ. Sp. 257 f. 6

Digitized by Google

<36618416000013

<36618416000013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Hanseatisches Magazin.

Herausgegeben

von

J. Smidt.

Senator der freien Reichsstadt Bremen.

Sechster Band.

Quae bona sunt, fieri meliora possunt doctrina et quae non optima, acui tamen aliquo modo et corrigi possunt.

Cic.

Bremen,

bei Seyffert und Lohmann. 1802.

Digitized by Google

Germ. sp. 287 f-6

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

I.

Ueber den wichtigen und allgemein nützlichen Einfluß der Reichsfreyen Hanseſtädte in die Handlung aller Länder; mit einigen daraus hergeleiteten Folgerungen für alle Zeiten.

Wenn ſich in dieſem Magazin die Stimme eines Hanſeaten über die Wichtigkeit und den Nutzen des Vaterlandes für andere Nationen erhebt, ſo iſt ſie nicht unpartheyiſch, weil ſie den Einfluß des vorzüglichen Wohlwollens gegen das Vaterland in der Bruſt des Redenden nicht erſticken kann. — Aber ſie ſey es immerhin. Nur

die Macht der Wahrheit müsse siegen; aus welchem Munde sie auch kommen mag. — Und stolz könnte es scheinen, sich das Ansehen eines vorzüglichen Gewichts geben zu wollen. — Aber schon das Gefühl des Lesers wird bey der Darstellung, noch mehr bey den daraus gezogenen Folgerungen, die Sprache der Wahrheit, keine Uebertreibung und zugleich nur reine Vaterlandsliebe finden.

Die Absicht dieses Vortrags ist deutliche und überzeugende Darstellung des Ganzen. Unmöglich kann also jede Materie für sich ganz erschöpft, eben so wenig aber auch in der Reihe das Allgemeinbekannte ganz übergangen werden.

Sollte Hamburg vor ihren ältern Schwestern hervorgezogen scheinen, so liegt dies nicht in einem Vorzuge bey den wesentlichen Rücksichten selbst, sondern vielmehr nur bey ihrer Anwendung in einem gegenwärtigen Vorzuge der Ausdehnung und vielleicht in der allgemeiner verbreiteten Kenntniß von Hamburgs Lage. Ihre gemeinschaftliche Unzertrennlichkeit, ihr nützliches

wechselseitiges Händebieten, der vortheilhafte Einfluß einer Jeden auf das Ganze wird an mehrern Stellen einleuchten.

§. 1.

So bald als bey den Völkern der Erde mehrere Cultur eintritt, so bald mehren sich ihre Bedürfnisse; und umgekehrt. Die Cultur mag nun vorangehen, wenn durch äussern Einfluß, oder durch das Hervortreten eines größern Genies, auf die Bildung einer Nation gewürkt wird, oder die erlangte Kenntniß von Bedürfnissen mag zur Cultur führen, so lehren Theorie und Erfahrung, daß beyde fast gleichen Schritt halten. Unter allen cultivirten Nationen ist daher die Größe und Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse ein nothwendiges Ereigniß; sie ist, da die Erde nicht aller Orten auch nur die weniger entbehrlichen Bedürfnisse hervorbringt und in sich schließt, und da der Mensch mehrerer Genüsse fähig ist, welche sich auf der ganzen Erde zerstreut finden, selbst Natur-Einrichtung. Ein Bedürfniß macht oft ein anderes wiederum nothwendig. Und das

Vorurtheil, das Vergnügen der Abwechselung, das Neuere, oft der Vorzug des höhern Reizes der Sinnlichkeit, führt die verfeinerte Neigung stärker zum Ausländischen. So entwickelt sich in dem Herbeyführen und dem Austausch der Handel, welcher nach und nach immer mehrere Hände für sich beschäftigt, aber auch die innere Cultur des Landes erhebt, die Natur- und Kunst-Producte vervielfältigt, verbessert, und ihre Summen vergrößert. Selbst in die uncultivirtesten Länder dringen endlich die ungenügsamen cultivirtern Nationen, um Natur-Erzeugnisse, welche in andern Gegenden erschöpft, oder weniger reitzend, oder gar nicht vorhanden waren, hervorzuholen; und ihnen wiederum Geschmack an unbekannten Dingen beyzubringen. Alles dieses wächst am Ende zu der unermeßlichen Ausdehnung, worin so viele Millionen Menschen entweder allein von und durch den Handel selbst und dessen Nebenzweigen, in dem Transport und in den Gewerben, leben, oder durch Erzeugnisse der Natur oder Kunst die Gegenstände desselben herbeyschaffen.

Digitized by Google

§. 2.

Durch diese unbegränzte Ausdehnung wird nun der Handel selbst das unentbehrlichste Bedürfniß der ganzen cultivirten Erde. Jede bedeutende Störung desselben wird das Unglück einer Nation, oder doch eines großen Theils derselben, besonders, und früher empfunden, des Theils, welcher von der Handlung seinen täglichen Verdienst, und nur ein nothdürftiges Auskommen hat, und welcher für die Handlung Natur- oder Kunst-Erzeugnisse im ersten Wege zu liefern gewohnt war. Ein lebhafterer und ununterbrochener Gang der Handlung hingegen macht Alle, welche daran Theil haben, wohlhabender, thätiger und froher, und hebt das innere und äußere Glück der ganzen Nation. Was auch der Moralist wider die Vervielfältigung der Bedürfnisse sagen mag, der Handel ist die natürliche Quelle des Lebens der heutigen Staaten, und dessen Ruin ihr Tod. Ohne Vertilgung des größten Theils der Menschen, und ohne Rückkehr zur Barbarey, könnte der Handel nicht vertilgt werden.

Digitized by Google

In dieser Lage ist also unstreitig die Erhaltung und Vermehrung des Handels ein vorzüglich wichtiger Gegenstand jeder Staatsverwaltung; und dies läßt sich als ein fester Lehrsatz bey allen Gegenständen einer Betrachtung über den Handel voraussetzen.

§. 3.

Zur Anhäufung der Natur- oder Kunst-Erzeugnisse, für den Austausch mit andern Bedürfnissen, und zu dem ganzen Handels-Verkehr, entstehen von selbst die Puncte der Vereinigung, Handlungs-Städte, welche ihren Platz da wählen, wohin der Transport von und nach allen Reichen, zu Wasser oder zu Lande, am bequemsten, am häufigsten und am sichersten ist. Hierüber entscheidet vorzüglich und zuerst Natur-Lage; aber auch bald treten immer ausgedehntere Verbindungen des Handels-Verkehrs und die sich mehrenden Kräfte zur Erleichterung und Unterstützung desselben hinzu, um ihren Flor zu heben und zu sichern. Zwang und Eigenwille würden ihre Macht dabey ver-

Digitized by Google

geblich üben. Veränderte Umstände hingegen z. B. Unsicherheit der Niederlage bey ihnen, oder des Transports zu ihnen, Erschwerung des Handels, das Aufnehmen neu entstehender, bequemer gelegener Orte müssen den unwiderstehlichen Fall solcher Städte hervorbringen. Was etwa wider den natürlichen freyen Gang der Dinge die Kunst und der Zwang einigermaßen bewürken kann, ist, außer der Erleichterung des Transports, offenbarer Verlust fürs Ganze. *)

§. 4.

Die Wichtigkeit und der Nutzen einer solchen Handelsstadt bestimmt sich nach der

---

*) Wenn man z. B. Lasten auf die Zufuhr aus einem Ort legt, um dadurch die Zufuhr zu einem andern wider den natürlichen Gang zu begünstigen, so muß die Waare den Unterthanen theurer werden. Und doch ist damit noch nicht alles gethan, wenn der erstere Ort noch andere Vortheile und Bequemlichkeiten darbot. Beyspiele finden sich leicht.

Digitized by Google

Ausdehnung ihres Einflußes in den Handel aller Nationen der Erde, und nach dem Gewinn, den diese davon ziehen, da sie für sich nicht bestehen kann, und für sich betrachtet sonst keine Macht, noch Ansehen, noch Gewicht, als nur durch das Interesse Anderer, hat. Ihr Einfluß wird sich also am besten darnach beurtheilen lassen, in wie ferne sie die Erfordernisse befriedigt, welche dem Handel überhaupt aufhelfen.

§. 5.

Die erste Quelle des Flors der Handlung ist unstreitig Freyheit in der vollkommensten Ausdehnung. Der einfache Gang des simpeln Austausches weniger Waaren ist nur der Anfang des Werks. Zufluß von allen Seiten, unbegränzter Vertrieb von und zu Andern, giebt eine Quelle von Erwerb, welcher selbst über die Gränzen der Natur-Begünstigung des Landes hinaus reicht, und dem thätigen Kaufmann den Weg von einen fremden Staat zum andern öfnet, ohne seinen eigenen Wohnort zu berühren. Freyheit öfnet dem Geist ein

weites Feld zum Nachdenken, zu Versuchen; und dieses giebt bey dem stärksten Antriebe menschlicher Handlungen, — Interesse und Ehrgeitz — eine unendliche Verbreitung und Vermehrung der Geschäfte. Die Freyheit, nach welcher Jeder an einem Orte zu Handlungs-Geschäften zugelassen wird, der sich dem Staate unterwirft; die Freyheit, nach welcher jede Waare einkommen, und ausgehen, jeder einheimische und fremde Verkäufer und Käufer verkaufen, und einkaufen kann, häuft Thätigkeit und Concurrenz, und lockt jeden zum Geschäfte dahin an. Jemehr Zufluß von Waaren, desto leichter ist die beste Wahl und desto angemessener sind die Preise. Jemehr Käufer, desto stärker ist der Zufluß der Waare zum Verkauf; und dennoch wird der Preis ohne außerordentliche Vorfälle, als Krieg und zufälligen Mangel, in einem Ebenmaaß erhalten. Dieses durch die ausgedehnteste Freyheit beförderte Ebenmaaß in der Handlung hat für den Kaufmann, noch mehr aber für die ersten Lieferer der Erzeugnisse, einen größern Werth, als die schwankende

Conjunctur, und erstreckt sich zugleich über den Umlauf des Geldes, von welchem der Ueberfluß die Thätigkeit vermehrt, und wofür die Thätigkeit wiederum den Zufluß herbeyführt; wodurch also auch das der Handlung so äusserst schädliche Schwanken des Zahlungs-Geldes am sichersten gehindert wird. Zwang hingegen muß natürlich die gegenseitige Wirkung hervorbringen. Der Zwang mag nun in gänzlichen Verboten, oder in Einschränkungen, oder in starken Belästigungen bestehen, so leuchtet es von selbst ein, daß der geradezu, oder durch zu große Kosten zurückgewiesene Verkäufer oder Käufer, der Mangel dieser oder jener mehr gesuchten Waare, oder die größere Beschwerde ihrer Zufuhr oder Ausfuhr, den Markt selbst einschränken, daß den Zurückgewiesenen ihre Industrie, und mithin die Quelle, von Andern die Waaren zurück zu holen, gestört werden, und überhaupt, daß sich die Concurrenz und die Lebhaftigkeit des Geschäftes zum Nachtheil aller derer vermindern muß, welche für ihren Einkauf oder Absatz eine einträgliche und bequeme

Gelegenheit zu finden, und dadurch für sich, und mittelbar für ein ganzes Land, einen reichen Gewinn zu erndten hoften. *)

---

*) Da hier nicht sowohl von dem Handel der ganzen Erde, sondern vorzüglich mit Beziehung auf einen Platz, die Rede, auch die Sache im Allgemeinen zu ausgemacht und bekannt ist, so darf darüber auch hier nur ein Fingerzeig gegeben werden. Man sehe übrigens unter mehrern, des würdigen Prof. Reimarus Handlungs-Grundsätze, 1768, und denselben über die Freyheit des Getraide-Handels, Hamburg, 1790, worin auch manches allgemeine Anwendbare vorkommt. Eben dieses gilt von der jetzt erst herausgekommenen haltreichen Schrift des Herrn Hofrath und Prof. Norrmann zu Rostock: die Freyheit des Getraide-Handels. Hamburg, 1802.

Der um alle Handlungs-Gegenstände so verdiente Prof. Büsch hat in vielen seiner Handlungs-Schriften gleichfalls bestimmte Winke darüber gegeben; unter andern im 5ten Buch seiner Darstellung der Handlung: von der Handlungs-Politik.

Mittelbar führen auch die in dem 5ten Bande der Verhandlungen und Schriften der

§. 6.

Alles, was die Staatsklugheit für ein einzelnes Land wider den Nutzen der ungebundenen Handlungs-Freyheit durch die Ueberschwemmung mit ausländischen Erzeugnissen, durch die Verschlimmerung der vor-

---

Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe befindlichen, auch 1798 zu Hamburg besonders abgedruckten, gedrängten, und reichhaltigen Bemerkungen des Herrn J. L. von Heß über den Einfluß der Handels-Städte auf benachbarte Staaten eben dahin. Vorzüglich aber zeigen sie in Rücksicht des ganzen Gegenstandes des obigen Aufsatzes den viel größern Beruf dieses verdienten Schriftstellers, darüber gründlich zu schreiben.

Des unvergeßlichen Prof. Büsch politische Wichtigkeit der Freyheit Hamburgs und ihrer Schwester-Städte, Hamburg, 1801, 3te Ausgabe, giebt gleichfalls in der von ihm beabsichtigten besondern Rücksicht, so wie überhaupt, zu eben dieser ganzen Materie, manche erläuternde Data, ohne jedoch das Ganze zu erschöpfen.

Digitized by Google

hin einfachern Sitten, durch den vermeinten Abzug des Geld-Vermögens, durch die sogenannte, so schwer richtig zu berechnende, so oft verstellte, so wenig nach der ganzen, durch Erfahrung bewährten, Summe des Landeswohls, und mehrentheils nur nach den Zollregistern angeschlagene, Unterbalance der Handlung — und an der andern Seite für den Nutzen der Einschränkung zur Aufhelfung inländischer Fabriken und Manufacturen, zur Erhaltung und Wohlfeilheit der Landesproducte im Innern u. s. w. unter dem Kampf der Gründe von beyden Seiten, bald unter gewissen Umständen wahr und richtig, bald ganz falsch, zu behaupten sucht, darf hier ganz zur Seite liegen bleiben. Denn hier ist nicht davon die Rede, daß jede Nation eine in jeder Rücksicht uneingeschränkte, obwohl in der Regel wohlthätige, Handels-Freyheit gestatten solle, sondern nur von dem Nutzen des allgemeinen Handels überhaupt; nur davon — was Jedem einleuchten muß, — daß da, wo die Handlung blühen und Andern nützen soll, die ausgedehnteste Freyheit dies beför-

dern, Zwang und Einschränkung davon entfernt seyn müsse. In jedem Zweige also, welcher der Handlung übrig gelassen bleibt, wird sie nur unter dem Panier der Freyheit gedeihen. Wer sich mit seinen Erzeugnissen der Natur oder Kunst einzuschliessen wünscht, alle Bedürfnisse aller Himmelsstriche bey sich zu Hause findet, oder die Bewohner des Landes zur ersten Roheit und Einfachheit zurückführen kann und will, der bedarf des Handels überhaupt nicht.

§. 7.

Ein anderes wesentliches Erforderniß der Aufhelfung des Handels ist unwandelbare **Sicherheit** und **Festigkeit**. Sicherheit des Eigenthums vor aller Uebermacht und Willkühr kann nur Ruhe und Muth geben, Eigenthum bey sich zum Vertriebe anzuhäufen, oder Andern anzuvertrauen: und nur bey einiger Zuverläßigkeit kann der Kaufmann seine Berechnungen machen, ohne einem unerwarteten Verlust ausgesetzt zu seyn. Innere Unruhen können Einheimischen und Auswärtigen gleich gefährliche

Feinde im Handel werden. Politische Verwickelungen trüben die Aussicht auf ihren Ausgang, und erregen oft, vielleicht ungegründete, dennoch aber den Handel störende Besorgnisse, welche den aufmerksamen Kaufmann irre machen. Kriegs-Maxime macht den ruhigen Privatmann zum Feind der kriegführenden Regierung und sein Eigenthum zum Raube. Der Zeitpunkt des Ausbruchs der Feindseligkeiten ist ungewiß, und erscheint oft plötzlich und unerwartet. Assecuranz-Prämien, welche sich allgemein erhöhen, wenn Gefahren auch nur von ferne und noch ungewiß drohen, steigen um so viel mehr für den Ort, wo der Himmel sich verdunkelt. Und zur Zeit des Friedens ist der Gewinn im Handel oft klein, nur auf den lebhaften Umsatz berechnet. Er trägt daher die höhern Kosten, wenigstens den längern Aufenthalt, und die dadurch veranlaßte Entbehrung des Capitals nicht, wenn auch der Preiß mancher Waare in solchem kritischen Zeitpunkt steigen, und Gewinn bey ihrer Ankunft versprechen mögte.

§. 8.

In gleicher Rücksicht der Zuverlässigkeit schadet die Willkühr der innern Einrichtung dem Handel fast noch mehr. Plötzliche oder unerwartete Verbote, Monopolisirung, Erhöhung der Zölle und Abgaben, setzen den Kaufmann in großen Schaden mit seiner unverkäuflichen, oder darauf nicht berechneten, Waare, mit der Entbehrung des Erwarteten, welches in dem Gang seines ganzen Vertriebes paßte, oder wohl gar für übernommene Verbindlichkeiten dienen sollte, und nun aus kostbarern Quellen herbeygeschaft werden muß. Wo der auswärtige Kaufmann vor dergleichen Ereignissen nicht sicher ist, wo er sie, oder etwas ähnliches, erfahren hat, dahin geht sein Gang bedächtlicher, oder wendet sich in eine andere Gegend. Und wenn nur die Regierung, außer der Einrichtung wesentlicher und fester Handlungs-Gesetze, und außer den Erleichterungen der Freyheit und Bequemlichkeiten des Handels, sich mit einer wohlgemeinten Vormundschaft in das Geschäfte der Handlung mischt, so läuft sie

Gefahr, den richtigen Gang desselben zu stören. Was der Handlung nütze, weiß jeder Kaufmann für sich am besten zu berechnen. Die Regierungs-Rathgeber aber kennen äußerst selten den Zusammenhang der Handlung bis ins kleinste Detail, die Verbindung der Geschäfte, und die Folgen der angegebenen Leitung derselben. Ihre Instruenten sind gewöhnlich der Partheylichkeit und wenigstens des einseitigen Blicks zu verdächtig. Die Gründe derselben beruhen oftmals auf Vordersätzen, welche mehr den Anstrich der Gelehrsamkeit als wahre Gründlichkeit haben, wie es mit den Handels-Balanzen so oft der Fall ist. In jedem Fall hält es den Kaufmann in seiner Thätigkeit zurück, wenn er erwarten muß, bald durch veränderte Bezeichnung des Orts der Niederlage, bald durch Sperrung, bald durch Belästigung des Einen, um das Andere zu heben, bald durch Begünstigung des Einen, um dem Andern ein Gegengewicht zu setzen, in seiner Berechnung sich getäuscht zu sehen, worin ihm nur die verfehlte Speculation,

oder die Thätigkeit seiner Mitbrüder, — als eine Sache des natürlichen Handlungs-Ereignisses — täuschen darf. Daß es einem großen Staate nach weisen Grundsätzen nützlich werden könne, den innern Betrieb durch Verbote ausländischer Zufuhr, oder durch Begünstigungen des Landbaues, der Manufacturen und Fabriken, aufzuhelfen, davon kann hier abermal nicht die Rede seyn. Dies geschieht selbst im Widerspruch des innern Handels mit dem auswärtigen, und kann unter gewissen Bedingungen heilsam werden, wenn alle Umstände und Folgen dabey wohl erwogen sind, und der Verlust des vorigen auswärtigen Handels-Betriebes sicher ersetzt oder überwogen wird. Allein daß durch eine solche Einschränkung des auswärtigen Handels eine Störung der bisherigen Geschäfte im Lande selbst entstehe, ist noch gewisser; und diese müßte also wohl berechnet nur das kleinere Uebel seyn. Uebrigens aber leidet es keinen Zweifel, daß noch weniger der Ausländer, als der große Kaufmann im Lande, bey solcher Ungewißheit, oder auch

nur bey Besorgnissen desfalls zu Geschäften aufgemuntert werde. Hingegen machen Beständigkeit in Handlungs-Grundsätzen, gute Handels-Gesetze und unpartheyische gleichförmige Ausführung derselben, gleiche Verwaltung des Rechts dem Fremden wie dem Einheimischen, die Schritte des Kaufmanns gewiß, und bey jeder Unternehmung die Berechnung zuverläßiger.

§. 9.

Vorzüglich ist die Sicherheit und Festigkeit in den Zahlungen eine der wesentlichsten Stützen der Handlung. Wie übel ist der Kaufmann daran, welcher heute seine Berechnung für sich oder seinen Befehlgeber gemacht hat, und nach der Ankunft, oder nach dem Verkauf seiner Waare, in der nun eingehenden namentlichen Zahlung mehr oder minder verliert. Diese Sicherheit und Zuverläßigkeit der Zahlungen kann von Seiten des Staats bald durch mindere Festigkeit des Werths in den Landes-Münzen, und der zu Zahlungen mit dienenden Staats-Papiere aller Art,

bald durch ungleich vermehrte Staats-Bedürfnisse, welche durch die benutzte Aushülfe des Handels auf den Cours würken, bald durch Mißgriffe und erzwungene Operationen bey solchen Gelegenheiten, wozu die unseligen Kriege so viele Veranlassung geben, zum großen Nachtheil der Handlung gestört werden. Unwandelbarkeit des Münzfußes, fester Werth der Handlungs-Gelder, sichert dagegen den Kaufmann in seiner Berechnung. Was hierin der Gang der Handlung verändern wird — den gewöhnlichen Lauf des Courses — weiß der aufmerksame Kenner wahrscheinlich zu beurtheilen, und einen einmaligen Fehler im Urtheil, bey einer andern Gelegenheit, durch Speculation wiederum zu verbessern. Nur die nachtheiligen Schritte der Regierung liegen außer der möglichen Berechnung des Kaufmanns und schaden ihm oft unwiederbringlich, zumal wenn die Staats-Bedürfnisse und schädliche Finanz-Einrichtungen nach und nach fortschreiten, und das Landes-Geld immer weiter herunterbringen.

Digitized by Google

§. 10.

Durch die Sicherheit und Festigkeit der Handlung wird der öffentliche Glaube und Credit begründet. Nur dann kann der fremde Kaufmann mit Ruhe seinen Weg verfolgen, mit Muth seine Unternehmungen ausdehnen, wenn er sich auf die Unwandelbarkeit der öffentlichen Redlichkeit und der Gerechtigkeit in einem Lande, auf gänzliche Abwesenheit von Willkühr der Regierung in der ganzen Ausdehnung ihres Einflusses auf die Handlung, verlassen darf. Nur der Leichtsinnigere oder Kühnere wagt sich dahin, wo er Gefahr läuft. Langsam ward das Vertrauen fremder Nationen für Amerika gewonnen, als es sich selbstständig gemacht, aber noch nicht für gute innere Einrichtungen gesorgt hatte; und es hob sich nur stuffenweise. Im Kriege, und in Finanz-Nöthen, welche fast allein durch die Kriege erweckt werden, zeigen sich die öffentlichen Verletzungen guter Treue am häufigsten; aber auch nie ohne nachtheilige Folgen für das Wohl des eigenen Landes, und ohne sichern Verlust

für das Ganze, insonderheit in der Handlung. Und diese bösen Beyspiele der Regierung haben selbst auf die kaufmännische Redlichkeit einen nachtheiligen Einfluß. Der Richter wird weniger gefürchtet, der selbst das böse Beyspiel gab. Böse Beyspiele würken mächtig von oben herab. Und Vorfälle solcher Art geben reiche Gelegenheit, Privat-Nutzen aus ihnen mit der Benachtheiligung Einheimischer und Fremder zu ziehen. Doch darf es so weit nicht einmal kommen. Schon durch das Schwanken in den Grundsätzen und durch unnatürliche Handels-Verbote, welche ein tief eingewurzeltes Bedürfniß vertilgen, welche theurere und schlechtere Landes-Waare aufdringen wollen, kann die Regierung auf den Charakter des Kaufmanns nachtheilig würken. Das Schwanken, wenn bald Verbote und Einschränkungen gemacht, bald wieder aufgehoben werden, veranlaßt vielfältig betrügliche und argliſtige Benutzung der Veränderungen, und Aushülfen zur Vermeidung des Nachtheils. Solche Handels-Beläſtigungen aber, welche den Gewinn des

Meineidigen oder des kühnen Leichtsinnigen beträchtlich vermehren, wenn er sie zu umgehen weiß, welche zu schmerzliche Entbehrungen nothwendig machen, vervielfachen die Vernachläßigungen der Bürgerpflichten unendlich, gewöhnen an heimliche Uebertretung der Staatsgesetze, befördern den allgemeinen Leichtsinn, härten gegen Entehrung und Furcht vor Strafen ab, und können solchergestalt nach und nach den Geist einer ganzen Nation verderben. Wie übel aber dann die Handlung ohne öffentlichen und Privat-Credit gedeihen würde, wie sehr dann nur die Nothwendigkeit annoch Handels-Verbindungen fesseln müsse, wie gerne dahin der Vorzug gegeben werde, wo man auch Redlichkeit und Zuverläßigkeit findet, dafür darf man die Gründe wohl nicht weitläuftig aufsuchen.

§. 11.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf große Handelsstädte insonderheit wird ihre Wahrheit nur noch mehr bestätigen. Indessen sind solche Han-

delsstädte, welche einen Theil eines groſsen Staats ausmachen, bey ihrer Verbindung mit dem ganzen Lande, dieſen Verhältniſſen und manchen Einſchränkungen unterworfen, welche das Wohl des Ganzen zu erfordern ſcheinen, worauf dann die Regierung allein Rückſicht nimmt. Die folgende Darſtellung wird ſich desfalls nach ihrer eigentlichen Abſicht auf ſolche Handlungsſtädte beſchränken, welche für ſich beſtehen, und weſentlich nicht von anderweitigen Verhältniſſen in Rückſicht der Handlung abhängen.

§. 12.

Daſs durch die ausgedehnteſte **Freyheit** des Handels einer freyen Handlungsſtadt ihr ganzes Wohl, die Erhaltung und der Wohlſtand aller Claſſen ihrer Bürger, der nothdürftige tägliche Unterhalt der ganzen geringern Claſſe befördert werde, leuchtet von ſelbſt ein. Hier kommt es jedoch auf den Nutzen der allgemeinen Handlung an, wenn ſich dieſe Lage auch für Andere empfehlungswürdig darſtellen ſoll. Allein auch dieſer iſt eben ſo ungezweifelt. Alles

was vorhin (§. 5.) im Allgemeinen von dem Nutzen der Freyheit der Handlung gesagt ist, tritt vorzüglich bey solchen Städten ein. Ihre ausschließliche Rücksicht auf Handlung in einer Reihe von Jahrhunderten macht sie mit den Bedürfnissen und Erzeugnissen, und den Handlungs-Vortheilen, aller handelnden und producirenden Länder aufs genaueste bekannt. Ihre Lage und Verbindung macht sie zu allgemeinen Handlungs-Niederlagen vorzüglich bequem, und setzt sie in den Besitz derselben. Aus diesem großen Markt und dem freyen unbelästigten Zutritt aller Nationen der Erde entsteht die größte und nützlichste Concurrenz im Einkauf und Verkauf, in der Befriedigung und der Auswahl eines jeden Bedürfnisses, in dem Austausch des Hingebrachten mit dem Gesuchten. Bey diesem ausgedehntesten Verkehr öfnen sich für den Transport die leichtesten und dadurch zugleich die wohlfeilsten Aushülfen, wenn an minder lebhaften Handlungs-Orten die Gelegenheit zum Transport seltner, und eine unvollständige Fracht bey dem Mangel der

Ergänzung theurer ist. Wo größere Handels-Verbindungen durch ausgedehnte Geschäfte sind, wo mehr Handlungs-Vermögen an einem Ort sich häuft, da kann die leicht wieder abzusetzende Waare williger von dem Einwohner in Quantitäten für seine eigene Rechnung übernommen, und dadurch der Verkäufer schneller geholfen; da kann ihm die Zahlung schneller, oder gar zum Voraus, geleistet, da können selbst Vorschüsse auf Fabricate, welche noch verfertiget werden sollen, gegeben, und dadurch den Fabriken und Manufacturen nicht nur der Absatz gesichert, sondern selbst die Kosten und Auslagen erleichtert; und solchergestalt in einem geldarmen Lande mit fremden Gelde die wichtigsten Erwerbs- und Nahrungszweige gehoben werden. Der Auswärtige mag seine Waare in Commission geben, oder sie weiter in andere Länder an seine Käufer spediren oder versenden, oder er mag directe Waare aus andern Ländern kommen, und blos die Spedition, den bequemern Transport, besorgen lassen, oder den Einkauf seiner Waaren durch den Kaufmann der Han-

delsstadt betreiben; in allen Fällen findet er dort frey und ungehindert die verlangte zweckdienliche Aushülfe. Je weniger belästigt die Handlung in dieser Handelsstadt ist, desto ausgedehnter kann der Auswärtige dahin seine eigenen Speculationen treiben. Und nur dann, wann es ihm nützt, wird er von diesem freyen Ort Gebrauch machen; der Vortheil mag nun in dem bessern, oder in dem schnellern und sicheren Absatz, in dem Umtausch der Bedürfnisse, in dem unentbehrlichen Vorschuß, oder worin es sonst wolle, bestehen. Auch für den Kaufmann an diesem Ort zeigt sich seinen Speculationen ein unendliches Feld. Das Kommenlassen der Waare und ihr Vertrieb in andere Gegenden, dadurch auch der Absatz eines jeden producirenden Landes, vermehrt sich täglich. Die immer ausgedehntern Verbindungen, welche bey dem einfachen Handel von einem Lande zum andern nicht statt finden, öfnen dem Absatz immer neuere Quellen. Was in dem einen Lande seinen Absatz nicht gefunden hat, wird nun weiter versandt, dadurch wenigstens ein größerer

Verlust am ersten Ort gemindert, und so ein unnachtheiliger Handel gesicherter. Es bilder sich zugleich an solchem großen Handlungsort ein kaufmännischer Geist, ein kaufmännisches Studium, wodurch den Geschäften ein leichterer und sicherer und erweiterter Gang bereitet wird. Hier bilden sich daher am frühesten die nützlichen Handlungs-Einrichtungen, welche die Folgen des kaufmännischen Studiums und zugleich des ausgedehntern Verkehrs sind; Assecuranzen und Banken. Und, immer im Anfange als Privatwerk, ist Alles wenigern Hindernissen ausgesetzt, und findet alles leichter Beförderung und Hülfsquellen in sich selbst.

§. 13.

Aber diese Freyheit, und zugleich die **Sicherheit und Festigkeit** der Handlung, worauf so vieles ankommt, (§. 7–9.) erhalten in einer **unabhängigen** Handelsstadt eine größere Vollkommenheit. Ein wohlwollender Fürst kann durch mannigfaltige Begünstigungen, durch anderweitigen

Zwang, den Flor Einer seiner Städte in dem Handel befördern. Alle seine Rücksichten werden und müssen allemal einseitig für den Vortheil *seines* Landes seyn; auch dann, wann er durch die allgemeine Begünstigung des Handels daselbst doch nur *diese* Stadt und *seine* Staaten, *nur deren* innern Wohlstand, oder seine Staats-Einkünfte, heben will. Seine Plane hängen von seinen und seiner Minister Einsichten ab, die nach Personen und Kenntnissen sehr veränderlich sind. Seine politischen Verbindungen nöthigen ihn zu Ungleichheiten, zu Begünstigungen der einen Nation vor der andern, und zu fortgehenden Veränderungen nach den Umständen. Bey den friedlichsten Gesinnungen wird nach seiner Lage, entweder das Gefühl seiner Macht und die Aussicht von Größe, und von Staaten-Vergrößerung und Ründung, oder Allianz, oder Uebermacht eines Andern, ihn leicht in Fehden leiten, welche den Handel beunruhigen oder vernichten. Und nur eine Besorgniß desfalls wird schon die nachtheilige Aufmerksamkeit des auswär-

Digitized by Google

tigen Kaufmanns erregen. Bey Staats-Bedürfnissen, oder bey einer Landesväterlichen Neigung zur Anhäufung eines Schatzes — der oft gerade nur zur politischen Uebermacht und ihren Folgen führt — wird die Unschädlichkeit neuer oder höherer Impostен sich ihm zu dringend empfehlen. Der kluge Projectmacher oder Unternehmer wird seinem einseitigen Gewinn zugleich den Anstrich des Staats-Vortheils geben, worüber alsdann nur der Wille oder Rath eines Mannes, oder sehr Weniger, entscheidet. Und so kann bey dem besten Fürsten, selbst bey seiner größten Thätigkeit für die Handlung, ihr durch Mißleitung, oder durch Mangel an Festigkeit, der größte Nachtheil entstehen.

§. 14.

Gerade umgekehrt aber wird einer politisch ganz unbedeutenden und unabhängigen Handelsstadt das Interesse des allgemeinen Handlungs-Wohls, als ihr eigenes, ja als das einzige Mittel ihrer Erhaltung, auch wohl ihrer politischen Existenz, aufgedrun-

Digitized by Google

gen. Alles, was die Handlung im Allgemeinen für alle Nationen hebt, ist ihr wesentlich nützlich. Alles, was diese stört, gereicht mehr oder minder, aber doch sicher, zum Verderben ihrer Bürger. Jede Stockung kann die minder wohlhabenden, oder in zu ausgebreiteten Verbindungen lebenden Kaufleute in eine, sich bald über die ganze Handlungskette verbreitende Verlegenheit, einen Theil der arbeitenden Classe in Armuth, stürzen. Einseitige Begünstigungen sind schon wider den Geist der Handelsstadt-Regierung. Sie erregen viele Stimmen wider sich. Der Wille Weniger kann dort nicht entscheiden. Die Sache kommt laut zur Sprache und wird desto gründlicher erwogen. Bey allem Entgegenarbeiten des einseitigen Eigennutzes wird seine Würkung am Ende verfehlt, und die Stimme der mitsprechenden Unpartheyischen wird der allgemeinen Freyheit, der gründlichern und wahrhaften Meinung zuletzt ein Uebergewicht verschaffen. Der Unternehmende kann dort nur für seine eigene Rechnung wagen, nicht zugleich mit einer nachtheili-

gen Unterdrückung und Zurücksetzung Anderer. Je weniger Lasten, je mehr Beförderungs-Mittel, je größere Sicherheit der Handlung vorhanden sind, desto reicher werden die Quellen des Erwerbs. Williger wird die Mehrheit aus ihrem Eigenthum Lasten übernehmen, als Lasten dulden, welche dem Erwerbe schaden. Der kleinere Staat hat weniger große Ausgaben und unerwartete Vermehrung derselben zu fürchten, als ein größerer, und hat verhältnißmäßig reichere Hülfsquellen, um nicht den Handel belästigen zu dürfen. Alle Gründe, welche in einem größern Staate für diese oder jene Einschränkung geltend gemacht werden können, verlieren hier gänzlich ihr Gewicht, weil hier nie eine Einschränkung nützen kann. Das Wohlwollen aller Staaten ist das höchste politische Ziel einer solchen Handlungsstadt, und Abwendung aller politischen Mißverhältnisse nur Abwendung ihres unfehlbaren Unglücks. Ihre politische Schwäche muß sie doppelt sorgfältig machen, es mit Niemanden zu verderben, weil sie dem Unwillen nichts entgegen zu setzen

hat, als theure Ausführungs-Mittel. Und in die Stelle der Macht treten bey ihr gegen etwanige Anmaßungen des Einen das Wohlwollen und eigene Interesse anderer Mächte, warum sie sich also nie allgemein genug bewerben kann. Gute, die Sicherheit der Handlung und ihren festen Gang befördernde, Gesetze, Unpartheylichkeit gegen Auswärtige, Festigkeit der Münze und der Zahlungen, alles dies sind entscheidende Mittel, um die vertrauensvolle Annäherung des auswärtigen Kaufmanns zu gewinnen; also zugleich dringende Bedürfnisse der Stadt, die einzig in der Handlung ihr Glück findet. Wo ist also größere Zuverläßigkeit und Sicherheit, als da, wo Natur der Sache und höchstes Interesse sie unwandelbar macht, wo fast alle Veranlassungen, von diesen Grundsätzen abzuweichen, von selbst verschwinden. Der Vortheil, welchen die höhere Macht eines Fürsten seiner Handlung geben kann, wenn er durch wichtige Handelstraktaten neue Quellen der Handlung zu öfnen und zu befestigen sucht, wenn er im Kriege die Seehandlung mäch-

tig beschützen kann, wenn seine Seemacht und die Ausdehnung seiner Staaten ihm im Kriege ein allgemeines Handels-Monopol erwerben, können durch gegenseitige wiederum einschränkende Bedingungen der Verträge, können durch die Behandlung des Feindes, sehr vermindert werden, und darum doch andere Absatz-Orte nicht entbehrlich machen. In keinem Fall aber können sie — wovon hier die Rede ist — für die Handlung mehr bewürken, als allgemeine Freyheit und unbegränzte Sicherheit, die das vorzügliche Eigenthum freyer Handlungsstädte werden müssen.

§. 15.

Daß auch der öffentliche Glaube und die Staats-Treue und Redlichkeit bey einer unabhängigen Handelsstadt gewinnen müsse, darüber werden sich die Meinungen bald vereinigen. Ihre einzige Hülfsquelle ist ja die Seele der Handlung, das Vertrauen. Ihr wesentlichstes Interesse führt sie — zwingt sie, möchte man sagen — zur Aufrechthaltung der öffentli-

chen Treue, und ein anderweitiger Einfluß, ein höheres Neben-Interesse, ist bey ihr nicht denkbar. Weit entfernt, andern größern Staaten diesen Vorzug abzusprechen, welchen vielmehr die Erfahrung manchen mit Recht beylegen muß; so liegt doch in ihrer Regierungs-Art und in ihren Verbindungen kein unerschütterlicher Grund, um nicht aus Zwang der politischen oder Finanz-Noth, oder aus Misleitung, vor welchen eine freye Handlungs-Stadt gesichert ist, von dem rechten Wege abzuweichen. Und wollte sie auch ihren eigenen Vortheil aufopfern, so sind bey ihren Maasregeln zu viele große Nationen gefährdet, so hält deren Macht und Einfluß jeden tadelnswürdigen Schritt unwiderstehlich zurück. An der andern Seite mindert schon der Begriff einer Macht die Zuversicht und führt auf Willkühr. Vorfälle, welche die Erinnerung auf ähnliche Ereignisse leiten, erregen sogleich Aufmerksamkeit und Besorgnisse. Schwerer also gewinnt ein größerer Staat für seine Maasregeln, und selbst für seine bestgegründeten Handlungs-Institute

ein völliges Vertrauen, und leichter wird es wankend. *)

§. 16.

Ob auch die Privat-Redlichkeit und Treue in solchen unabhängigen

---

*) Man nehme nur allein diejenigen Institute zum Beyspiel, welche ein bloßes unantastbares Depot des wesentlichsten Handels-Geldes, des Silbers und Goldes, seyn sollen, die Banken. Die Amsterdammer und Hamburger Bank hatten beyde das höchste Vertrauen, welches sie zu verdienen schienen, obgleich die Erstere immer eine stärkere Ergebenheit gegen die Regierung gezeigt hat, als sie sollte. Auch Holland war ein großer Handlungs-Staat. Aber es war zu groß, in einer zu kritischen Lage, um nicht eine politische Rolle mitspielen zu müssen; und die Regierung zu mächtig, um nicht Einfluß zu gewinnen. Und sie gewann ihn zum Nachtheil des Fonds. Hollands Bank verlor dabey mit Grund das Vertrauen, welches nur die Ueberzeugung von dem dortigen Reichthum und von den unter den Privat-Personen

Handlungsstädten gewinnen, möchte von Manchen bezweifelt werden. Da, wo Geldgewinn die erste Triebfeder aller Handlungen zu seyn scheint, wo verfeinerte Kenntnisse und eigentliches Studium, mit dem Reellen der Handlung auch Entdeckung von

---

allgemein herrschenden Grundsätzen der öffentlichen Treue schneller darstellen kann. Die Hamburgische Bank, welche eine bloße Giro-Bank seyn sollte, worin jeder sein Zahlungs-Geld niederlegen und darüber frey disponiren kann, machte Fehler durch eine Verbindung mit einer Lehn-Bank, und durch eine dadurch entstehende unnatürliche Vermehrung des Bank-Geldes, wenn gleich mit reellem Fond, und durch eine Einschränkung der freyen Disposition. Dies verminderte zwar eine Zeitlang den Werth des Bank-Geldes, aber nicht das Vertrauen zu der Reellität und Sicherheit ihres Fonds. Jetzt sind auch dergleichen Fehler unmöglich. Auch hierin hat die Erfahrung des nur für sein eigenes Interesse machenden und hier nur allein entscheidenden Kaufmanns das Ganze klüger gemacht.

Digitized by Google

vielfachen Schleichwegen und Aushülfen verbinden, muß es schwer werden, den Verführungen zum unrechtmäßigen, aber sicher gehofften, Gewinn zu entgehen. Dazu kommt in einem kleinen freyen Staat größere Schonung in der Befolgung strengerer Gesetze. Gewinnt auf dem großen Waarenmarkt so vieler Länder der Erde, an dem Versammlungsort so vieler Nationen, ein verführerischer Luxus die Oberhand, so wird nun der größere Gewinn Nothwendigkeit. Dennoch aber giebt es daselbst auch wiederum Veranlassungen zu einem edlern Charakter. Leichter erhält sich die Einfachheit der Sitten da, wo kein Glanz und keine Verfeinerung des Hofes reizt, wo der Verschwender nicht zugleich Müßiggänger ist. Handlung führt überhaupt zur Thätigkeit und nimmt gewiß da einen edlern Charakter an, wo nicht todte Schätze aus Geitz aufgehäuft, sondern zum Lebensgenuß mitverwendet werden. Weichere Gefühle öffnen das Herz zugleich der Wohlthätigkeit. Anstrengung, vermehrte Kenntnisse, vermehrter und verfeinerter Umgang

mit so vielen Ausländern, führt zu größerer Ausbildung. Größere Ausbildung streitet wider Niederträchtigkeit. Der regere Ehrgeitz hält von entehrendem Betruge ab. Nur das Vertrauen Anderer vermehrt hier die Quellen des Wohlstandes, welche in größern Staaten die Regierung blos durch Uebermacht, durch beygelegte Vorzüge und Gerechtsame, z. B. durch den Zwang der Einführung der eigenen Colonie-Waaren, und des Alleinhandels mit denselben, herbeyführen kann. Bey den mildern Lasten und dem wenigern Druck der Handlung giebt es weniger Veranlassung zu dem, den ganzen Charakter einer Nation verderbenden, Schleichhandel, und zu andern Betrügen gegen die eigene Regierung. Böse Beyspiele einer Verletzung der öffentlichen Treue mangeln in solchen kleinen Handels-Staaten gänzlich, und können also nicht zur Nachahmung, oder zur mindern Achtung der Redlichkeit reitzen. Finden sich auch bey ihnen nach den Unvollkommenheiten einer moralischen Welt, worin es mancherley Abstuffungen geben muß, weil

Fähigkeit und Umstände so ungleich sind, mehrere Beyspiele von Betrug und Ueberlistung und Chicanen, so werden sie doch nicht leicht Volks-Charakter werden. Und den Unredlichen schützt kein Titel, keine hohe Protection, vor den Aeusserungen der Verachtung seiner Mitbürger. Es kann daher fast nicht fehlen, daß nicht auch die Privattreue in einer solchen für sich bestehenden Handlungsstadt mehr gesichert und unterstützt seyn sollte, als in der Handlungsstadt eines gröſsern Staats. Wenigstens kann darin jene unmöglich dieser nachstehen.

§. 17.

Aus allem Vorbemerkten erhellet demnach von selbst, wie sehr solche Handlungsstädte das allgemeine Band der Handlung zu knüpfen, und dieselbe möglichst auszubreiten dienen, wie sie den gröſsten handelnden Staaten im Absatz und Einkauf, und in der Erleichterung des Verkehrs wesentlich zu Hülfe kommen; wie sie die Kräfte darbieten, welche den erst aufs

leitenden Gang eines neuen Handelszweiges, und insonderheit in den nähern Gegenden um sie her den Wachsthum und die Veredelung einer Manufactur nothwendig unterstützen müssen; wie sie Gefahren und Beschwerden zu übernehmen wissen, welche dem Inländer unübersteiglich seyn würden; wie unentbehrlich sie für die Handlung in allen Zeiten durch ihre freyen und unbelästigten Verbindungen, durch den hohen Grad ihrer unveränderlichen Zuverläßigkeit werden; und wie demnach durch ihren wachsenden Flor alle Staaten gewinnen müssen, welche mit ihnen auf die eine oder andere Art in Handlungs-Verhältnissen stehen, und an dem höhern oder geringern Grad einer lebhaften Thätigkeit oder des Wohlstandes des Handels und solcher Städte insonderheit, Theil nehmen.

§. 18.

Vorzüglich aber zeigt sich die Wohlthätigkeit solcher unabhängigen Handlungsstädte für Andere im Kriege. Wer mag die Hofnung eines ewigen Friedens fassen,

so lange nicht das ganze Menschengeschlecht eine moralische Ausbildung erhält, welche es nie erreichen wird, und welche nach der Geschichte aller Zeiten außer dem Plan der besten Welt zu liegen scheint! Nie kann dann ein Staat sich sicher schätzen, vor den Nachtheilen des Krieges und der politischen Mißverhältnisse für die Handlung bewahrt zu bleiben, wenn er noch das mindeste politische Gewicht, noch die mindesten, immer nach der Lage der Umstände veränderlichen, Staatsverbindungen mit Andern hat. *) Selbst Traktaten für den Fall des Krieges, welche unter der unverletzlichen Bürgschaft

*) Wie lange konnte sich nicht Dänemark bey der Freundschaft mit England, selbst bey dem Interesse Englands an dieser Lage, sicher schätzen! Und dennoch wußte die Furie des Kriegs dessen Friedliebe und Mäßigung unwürksam zu machen, und seine glückliche Ruhe dergestalt zu erschüttern, daß es förmlich in die Reihe der Kriegführenden treten und wider die größte Seemacht sich an die Spitze stellen mußte.

Digitized by Google

des Völkerrechts stehen sollten, sind nach der Erfahrung unserer Zeiten mit dem Kriege vernichtet, und ohne weitere Achtung. Freye unabhängige Handlungsstädte aber, durchaus ohne ein Gewicht in den Händeln der Politik und ohne irgend einen Anspruch darauf, mit allen andern Nationen in Freundschaft und Ruhe, werden alsdann die Aushülfe, nun mit unbedeutenden Beschwerden die aufgehobenen unmittelbaren Verbindungen der Unterthanen der kriegführenden Mächte, und ihres gegenseitigen Ein- und Verkaufs, mittelbar völlig wieder herzustellen, den zur Erhaltung von Tausenden und selbst Millionen erforderlichen Absatz der Erzeugnisse zu befördern; nun verschlossene, oft unentbehrliche, durch den Krieg nicht aufgehobene noch veränderte, wohl gar in den Lebensmitteln vermehrte, Bedürfnisse für das Leben oder den Erwerb der Unterthanen des kriegenden Landes dennoch herbeyzuführen, und Zahlungen mit Sicherheit zu empfangen und zu leisten; auch sogar die Stelle der im Lande gestörten Staats-Zahlungen, deren richtiger Gang im Kriege

doppelt wichtig wird, wiederum zu ersetzen; übrigens aber das der Gefahr mannigfaltig ausgesetzte Gut des befehdeten Unterthanen wenigstens zum Theil in Sicherheit zu bringen. Selbst andere neutrale Mächte geben bey dem Wechsel der Dinge, und den Machinationen der Politik darüber keine volle Ruhe und Sicherheit. Auch die Uebermacht des einen Theils öfnet diesem dennoch mit Sicherheit nicht alle Quellen seiner Bedürfnisse. Hier macht die Kaperey, dort das Kriegsglück, dort wiederum eine Sperre oder ein Verbot, den Zufluß ungewiß. Wie sehr alles, auch die Grundsätze des Völkerrechts, unsicher gegen den Feind werden, lehrt die Erfahrung, selbst im Verhalten gegen Neutrale und Freunde, am überzeugendsten. Die Erbitterung steigt sogar in unsern aufgeklärten Zeiten mit verfeinertem Nachsinnen zu einer ausgedehntern Verfolgung des ohnehin unter der Last des Krieges unwillig seufzenden unschuldigen Privatmannes. Für unmittelbare Verbindungen kann also der Kaufmann der einen feindlichen Macht gegen den Kauf-

mann der andern kein Zutrauen faſſen. Deſſen Redlichkeit verbürgt ihm die Grundſätze und Maasregeln der Regierung nicht. Eine, außer allen politiſchen Verbindungen nur in friedlicher Ruhe exiſtirende Stadt aber giebt ihm die Sicherheit in der möglichſten Ausdehnung. Sie kann nie Krieg wollen, nie Krieg führen, nur überfallen, gemißhandelt werden, wenn kein Völkerrecht wider wehrloſe Unſchuldige gilt, und das Intereſſe aller handelnden Staaten an ihrer Ruhe zu ohnmächtig iſt, um den Uebermuth irgend einer Macht in Schranken zu halten. Ihre in ſolchen Zeiten der Ruhe unter den verheerendſten Kriegen durch den großen Umfang der Geſchäfte verbeſſerte Lage nöthigt ſie nicht einmal, auch bey zufällig vermehrten Laſten, auf erhöhete Staats-Einkünfte zu denken, wie es ſelbſt die neutrale Macht, um ſich in ein gehöriges Anſehen zu ſetzen, um ihre Neutralität zu behaupten, zuweilen thun muß. Wird auch der längere Weg, der koſtbarere Transport, die Vergütung der Mühe des Commiſſionairs, eine Beſchwerde des abge-

leiteten Handels, so bringt der Gang desselben im Kriege auch gewöhnlich höhere Preise der Erzeugnisse der Natur und der Kunst hervor. Und selbst der Zufluß aus jeder Haupt- und Nebenquelle an einem Ort hindert eher die Vertheurung der Waaren, als das unterbrochene directe Geschäfte und die Speculation in dem kriegenden und bedürfenden Lande selbst. (§. 33.) Wenn aber aus andern directen Quellen eine wohlfeilere Herbeyschaffung der Bedürfnisse möglich wäre, würde die kaufmännische Aufmerksamkeit sie bald aufsuchen, ohne sich dieses ruhigern Handels-Orts zu bedienen. Entfernt die glücklichere Lage diese Stadt nicht ganz von dem Schauplatz des Krieges, so übereilt dieser Unfall nicht unvorhergesehen, so sichert sie, mit allen Nationen in Freundschaft, willig das der Gefahr ausgesetzte Gut des Fremden, welches hier kein Regierungs-Befehl vorher antastete. Ueberdem erwirbt das Interesse aller handelnden Mächte ihr Schonung. — Mögte doch die neuere Zeit einen ewig undurchdringlichen Schleyer über die Mißgriffe

ihrer geblendeten Staatsklugheit werfen! Mögte sich das Ohr, mögten Kopf und Herz Aller, welchen das Glück und das Blut der Nationen zu Gebote steht, sich allen Eingebungen verschließen, welche zur größern Verwirrung des Ganzen, und zur Verbreitung des Unglücks weit über den Gegenstand der Anfeindung hinaus, die Fackel des Krieges in das friedliche Heiligthum des unschuldigen Kaufmanns zu schleudern anrathen, um mit erbitterter Wuth seines fernen, persönlich gleich unschuldigen, Freundes Gut und Glück zu verzehren, weil diesem der Name des Feindes aufgedrungen wird. — Von dem Schauplatz des Kriegs entfernter aber sichert das eigene Interesse jeder kriegenden Macht das ungestörte Geschäfte des unschuldigen Handels, welcher dem Feinde keine Waffen zuführt; so lange noch das wahre Wohl eines jeden Landes seine entscheidende Stimme giebt.

§. 19.

Allein wird nicht eben durch diese Hülfe, welche sie zur Erhaltung des Erwerbs des

feindlichen Landes leisten, dem Gegenpart der Krieg erschwert, dem Feinde die Hülfsquelle seiner kriegerischen Unternehmungen erhalten; nicht sein tieferer Sturz aufgehalten, wodurch er leichter überwunden werden könnte? — Freylich wird der unglückliche und unschuldige Unterthan, dessen Gut, wenn es von Kapern oder Kriegern erreicht werden kann, eine unbeschützte Beute ist, — wogegen er sich oft nur durch äusserst hohe Assecuranz-Prämien würde sichern können, — dadurch vor tieferm Fall bewahrt. Freilich kann er dann mehr Abgaben an seine kriegführende Regierung bezahlen, wann er mehr behält. Freilich verhungert dann der vom elenden Taglohn lebende für die Handlung würkende Arbeiter nicht, und wandert der entnervte Brodlose nicht aus. Ihre Kinder verschmachten nicht im Elende. Es wird also die Menschenzahl der gedungenen oder gezwungenen Krieger nicht vermindert. Vielleicht können Einzelne der feindlichen Unterthanen durch theurern Absatz ihrer Waare gewinnen. — Und wer dürfte das schreckliche Wort, Kriegs-Verfahren! Kriegsrecht!

von der moraliſchen Seite beleuchten wollen, um für den unglücklichen, gedrückten, feindlichen Unterthan, oder doch den unſchuldigen Privatmann zu reden: um den Krieg auf Krieger zu begränzen? — Aber ſind denn die Vortheile nicht wechſelſeitig? Verſtopft man mit der Quelle der Erhaltung des Gegentheils nicht eben ſowohl ſeine eigene? Geſetzt es wäre möglich, einem Theil allein dieſe Aushülfe zu nehmen, woher nimmt denn der Andere die Zufuhr ſeiner Bedürfniſſe aus des Feindes Land, wohin bringt er ſeine nun nicht dahin gehende Bedürfniſſe? Oder ſollte es etwa gerathener ſeyn, dies alles von einer größern Macht zu erwarten, welche weniger Zuverläßigkeit gewährte? Unmöglich aber ließe ſich auch eine kriegende Macht gedenken, welche Alles beherrſchte, und jede andere neutrale Macht zur Aufhebung der Handlung mit dem Feinde zwänge, welche alſo ihm durchaus alle Auswege verſchlöſſe. Die Folgen jeder unnatürlichen Zerreiſſung eines Gliedes in der großen Kette der Handlung ſind überdem weit umgreifend.

Ließe sich diese gänzliche Vernichtung einer feindlichen Handlungs-Verbindung denken, welche fürchterliche Folgen müßten sich davon in unzähligen Faillissementen, in Stockungen der allgemeinen Handlung, in ungeheurer Vertheurung mancher Waaren, auch selbst für das vorhin in Handlungs-Verbindung mit dem Feinde gestandene Land, äussern. Nur der Uebermächtige dürfte den Handel mit seinem Feinde wehren wollen, denn der Mindermächtige trachtet vergeblich darnach. Kann dieser mit seinem Arm eine Quelle erreichen und verstopfen; wer verschließt denn die andern Wege? Entbehrung und Mangel machen erfinderisch, erhöhen die inländische Industrie, und öfnen nicht allein andere Bahnen zur Handlung, sondern reitzen auch durch den, jetzt bey den höhern Preisen oder stärkerm Absatz sicherern, Gewinn zu inländischen Unternehmungen in der Cultur des Landes, in Fabriken und Manufacturen. — Aber auch das Kriegsglück wechselt. Der Mächtigere kann unterliegen. Und nun gereichen die vorigen Grundsätze der stär-

kern Macht ihm selbst zum Verderben! So kannte auch das zur See übermächtige England seinen Vortheil zu wohl, um nicht mit allen Feinden öffentlich oder verdeckt, oder durch den Zwischenhandel, seine Handlungs-Verbindungen zu nähren, um nicht den freyen Handel zu den Hanseſtädten aufrecht zu erhalten. Nur Frankreich und Rußland wollten für England die Quelle der Handlung und dadurch die Staats-Einkünfte verschließen. Aber als mindere Seemacht vergeblich und gewiß zu ihrem eigenen Schaden. *) Doch nicht allein die kriegführenden, auch die neutralen Staaten gewinnen bey dem erhaltenen Handel solcher freyen Städte im Kriege und haben ein sicheres Recht darauf, weil durch die Störung solcher bedeutenden Niederlagen auch ihr bequemer Umsatz und alle vorhin bemerkte Erleichterungen verschwinden, und

*) Man sehe die freymüthigen Betrachtungen über kriegerische Maasregeln zur Hemmung des Handels und deren verderbliche Folgen. Deutschland. 1801.

ein in die Stelle etwa zu setzendes directes Geschäfte nicht allein nun gleichen Hindernissen ausgesetzt seyn würde, sondern im Kriege überhaupt zweyfachen Gefahren und Unbequemlichkeiten unterworfen ist. Kann und soll also die Handlung im Kriege nicht gestört werden, so ist die vorhin dargestellte Nützlichkeit sicherer Handlungs-Plätze alsdann von doppeltem Gewicht, so werden sie nach dem eigenen Interesse aller andern Staaten auch hier ihren großen Vorzug behaupten.

§. 20.

Die Anwendung aller dieser einleuchtenden Grundsätze auf würklich existirende große Handelsstädte, welche für sich bestehen, führt uns nunmehr auf die lautredende Erfahrung, welche sie aufs vollkommenste bestätigt. Vorzüglich sey hier von den Hanseſtädten, Lübeck, Bremen und Hamburg die Rede. *) Die Erfahrung

*) Die Reichsstadt Frankfurt sollte nicht übergangen werden, wenn die Beziehung auf

mehrerer Jahrhunderte giebt ihnen bereits einen allgemein anerkannten Handlungs-Werth. Alles, was vorhin im Allgemeinen und von freyen Handlungs-Städten insonderheit gesagt ist, paßt in der völligsten Ausdehnung auf sie. Ihre Lage begünstigt ihren wichtigen Einfluß. Das große

---

andere Reichsstädte nicht zu weit führte. Frankfurt gehört sonst ganz in diese Reihe. Ihre ausserordentlichen Handlungs-Verbindungen mit dem ganzen südlichen deutschen Reiche, nach der Schweiz, Italien und Frankreich, ihre großen Messen, ihre ausgedehnten Geschäfte mit Staats-Papieren und Anleihen, wozu die Lage in der Nähe so vieler kleinerer und größerer Staaten die leichte Veranlassung geben, machen Frankfurt in der Handlung überaus wichtig, und in der letzten Rücksicht wichtiger, als Eine der Hanseestädte. Indessen unterscheidet sie sich durch die mehrere Entfernung vom directen Seehandel von den Hanseestädten und darf man übrigens sie hier nur nennen, um das mehreste hier Dargestellte völlig auch auf sie anzuwenden.

Digitized by Google

Teutschland mit den angränzenden nördlichern, nicht an der See liegenden, Ländern hat für alle Gegenstände des westlichen und südlichen Seehandels die Handlungszugänge wesentlich nur durch diese drey Städte, außer dem südlichen Theil Teutschlands, welcher Holland und Italien bequemer hat. Ihre Thore und Häfen öfnen in einer beträchtlichen Ferne den Frachtfuhren, und unbegränzt den Schiffen, und überhaupt den Waaren aller Nationen und aller Welttheile, einen bequemen Zugang, bald für den eigenen Handel der Städte, bald zum Vertrieb für die Rechnung des Ausländers, bald zum bloßen Befördern seiner Waare nach ihrer Bestimmung. Hamburg und Bremen verbreiten ihre Ausfuhren ins Innere des Landes auf weitreichenden Strömen. Die Lage von Lübeck und Hamburg verbindet auf eine sehr bequeme Weise die Ost- und Nordsee. Bey allen Hindernissen, welche Jahrszeit und Kriege erwecken, bleibt eine Verbindung über sie möglich. Hätten Dänemark und Schweden vereint den Durchgang der Englischen Flotte durch

den Sund hindern können, so würde auch bey dem gesperrten Sunde dem Handel der Ostsee der Weg über Lübeck und Hamburg offen geblieben seyn; wenn gleich immer noch die große Schiff- und Frachtfahrt der Ostsee ausserordentlich gelitten hätte. Als für Holland die Handlung gestört war, konnte Bremen in Rücksicht des südlichen Teutschlands, der Schweiz und selbst Frankreichs, vorzüglich in dessen Stelle treten, und Hamburg fand gleichfalls einen nur etwas längern Weg dahin.

§. 21.

Die innere Verfassung dieser Hanseſtädte unterstützt ihre Bestimmung für die Handlung der ganzen Erde aufs vollkommenste. Die Regierung ist nicht in den Händen eines Einzelnen, oder Weniger, sondern Mehrerer, welche da, wo alles im Handel lebt und webt, großentheils selbst Kaufleute, oder doch unter dem Gewühl der Handlung erzogen sind, und geradezu oder mittelbar an dem Flor des Handels Theil nehmen. Gesetze und Einrichtungen

werden nur mit Genehmigung einer größern Zahl von Bürgern gemacht, welche fast alle gleichfalls zur Kaufmannschaft gehören. Nur ihre Ausführung wird der vollziehenden Macht anvertrauet; und diese hat ihr eigenes Mitinteresse bey ihren Pflichten. Der Einfluß eines Einzelnen zur Veränderung ihrer glücklichen Verfassung ist von keinem Gewicht und von keiner Dauer. Denn Alle setzen einen zu großen Werth darauf, freye Bürger zu seyn. Sie sind schon zu sehr an ihren Miteinfluß gewöhnt; und die Nothwendigkeit, für ihr eigenes Wohl zu wachen, liegt ihnen zu klar vor Augen, als daß sie sich einem souverainen Regiment unterwerfen sollten. Der einleuchtende Nutzen, ruhig für sein eigenes Geschäfte zu sorgen, überwiegt jeden Wunsch, eine etwa vermeinte Verbesserung der Regierung mit Unruhe auszuführen. Es ist daher schon zu schwer, den Partheygeist anzufachen, und noch schwerer, ihn lange zu unterhalten. Auch giebt es keine Thronen, Ordens-Zeichen, ausgezeichneten Rang, noch weniger große Chatul-Einflüsse,

oder große Gehalte für Wenige, um darnach mit Gefahr zu trachten. Ueberdem tritt die Sanction des teutschen Kayſers bey ihrer Verfaſſung hinzu, um ſie deſtoweniger einer Willkühr blos zu ſtellen. Den ehemaligen Fehler für die Ruhe Hamburgs, welcher jedoch eigentlich auf deſſen Handel nie einige Würkung hatte, aber vorhin in einer zu ausgebreiteten Theilnahme der für Handlungs-Kenntniſſe, und für Regierungs-Weisheit, weniger gebildeten Bürger an den öffentlichen Geſchäften nachtheilig ward, hat die verbeſſerte Verfaſſung vom Jahr 1712 gründlich gehoben. Und jede Unruhe, welche man ſich in dieſen Städten als möglich gedenken könnte, muß immer das höchſte Intereſſe eines Jeden, die Sicherheit des Eigenthums und den Schutz des Handels-Ganges, unangetaſtet laſſen. So iſt alſo in den Hanſeſtädten die Regierung vorzüglich zur Beförderung des Handels-Wohls, und zur Sicherung deſſelben in jeder Rückſicht (§. 13. u. f.) geeignet und feſt gegründet, und auch daſelbſt die innere Ruhe durch Natur der Sache

und eigenes einleuchtendes Interesse unerschütterlich gesichert.

§. 22.

Eben so glücklich sind ihre auswärtigen Verhältnisse mit dem teutschen Reiche. Diese erhalten und sichern gegen jede Anmaßung eines Fürsten des teutschen Reichs, von denen sie umgeben sind, ihre Freyheit und Selbstständigkeit, und die Freyheit der Reichs-Ströme, welche aus der See zu ihnen, und von ihnen ins innere Land führen; ohne ihnen in ihren innern oder äußern Verhältnissen etwas in den Weg zu legen, so lange sie nur die Pflichten gegen das teutsche Reich erfüllen. Und diese Pflichten sind ihnen um so weniger in den auswärtigen Verhältnissen lästig, da sie sich wesentlich nur in Geldbeyträgen äußern. Selbst zu den Zeiten der Reichskriege besteht ihre Theilnahme daran nur in ähnlichen Pflichten, ohne daß dadurch ein directes feindliches Verhältniß herbeygezogen wird. Auch erheben sich die Stimmen im teutschen Reiche zahlreich für die Auf-

rechthaltung des unschuldigen Handels, welcher desfalls völlige Neutralität annimmt. Hat gleich dieses politische Band nicht die völlige Kraft mehr in der Beobachtung aller Gesetze, welche der Beläſtigung eines freyen Verkehrs und der Uebermacht entgegen würken sollten, so ist es doch deswegen auch wiederum von einem wesentlich nachtheiligen Einfluß auf die Selbstständigkeit der Städte und auf ihre freye Handlung; so ist doch noch immer ein ehrwürdiges Ansehen der Reichsverfassung vorhanden, welches jeden Schritt wider einen Reichsstand schwieriger und bedenklicher macht; und so giebt diese Verbindung noch immer dem Oberhaupt des Reichs, oder dem einen oder andern Mitstand, eine Veranlassung und eine Befugniß, sich aus Reichspflicht oder Interesse zum Schutz für einen andern Mitstand zu verwenden, und selbst Verfassungsgemäß thätig zu seyn, ohne dadurch sich selbst das Ansehen eines unfriedlichen Verhältnisses zu geben. Dieses ganze politische Verhältniß verbindet also einen hinreichenden Schutz der Hanse-

städte mit der Sicherheit vor aller Willkühr und allem einseitigen Interesse, welche durch den Willen eines einzelnen Schutzherrn nachtheilig auf sie würken könnten, und muß folglich das Vertrauen aller Nationen bey dem Handel mit ihnen befestigen. Es kann aber auch von andern Mächten außer dem teutschen Reich ihre Ruhe nicht verletzt werden, ohne die Ruhe des teutschen Reichs selbst anzugreifen, und wenigstens bey der eigenen Wehrlosigkeit dieser Städte das Reich oder dessen mächtigere Fürsten zu einer nachdrücklichern Vertretung aufzufordern.

§. 23.

Wie sehr nun die in den Hansestädten von den Umständen begünstigte Thätigkeit die allgemeine Handlung befördern muß, läßt sich schon aus der Menge der mit den Geschäften bekannten nach Gewinn trachtenden Köpfe bey der mannigfaltigen Gelegenheit dazu berechnen. Auch in den größten Gefahren der Revolution und der öffentlichen Treue erfuhr Frankreich ihren Einfluß

bald in der Zufuhr von Bedürfnissen, bald in dem Abholen der Colonie-Waaren und der Landes-Producte, bald in der directen Verbindung mit seinen Colonien, deren Absatz dadurch besser erhalten wurde, bald in der Concurrenz zu den Staats-Papier-Münzen und andern Staats-Papieren, wobey der Verlust vielfältig im Geheim verschmerzt, nicht zu berechnen, *) aber insonderheit in Hamburg so unglaublich groß ist, daß bey diesem Verlust und bey dem, was sonst auf den Cours und in Frankreich selbst an dem alten und neuen Staat und an Privat-Personen verlohren wurde, kein Sachkenner einen Augenblick zweifeln darf, Hamburg habe mit allem angerühmten rechtmäßigen und angeblich unrechtmäßigen Gewinn während des Krieges an Frank-

*) Daß dieser Verlust damals weniger in die Augen fiel, kam nur daher, weil er sich so allgemein vertheilte, und nur Wenige ihr ganzes Vermögen daran gewagt hatten, man ihn also verheimlichen, und in andern Geschäften mehr oder weniger ersetzen konnte.

Digitized by Google

reich mehr verlohren als gewonnen. Daß Gewinn statt Verlust die Absicht war, macht hier zur Sache nichts, wo Handlungs-Thätigkeit immer das Geschäfte erweckte. Ein großer Theil der Handlung wird durch diese Städte, ohne sie selbst zu berühren, von einem Lande zum andern getrieben, welches solchen Gegenden bey den übrigen Handels-Verbindungen mit ihnen zur großen Bequemlichkeit, insonderheit aber in Rücksicht des beförderten Absatzes und der prompten Zahlungen zum reellen Vortheil gereicht. Dies erfährt die Handlung der Ostsee vorzüglich mit Hamburg und Lübeck. Selbst nach Ländern, welche mit einander einen directen Handel führen, wird zuweilen von diesen Städten dieselbe Waare verfahren. So erhält z. B. England oft, durch seine großen Verbindungen mit Hamburg veranlaßt, oder bey langen Wintern, solche Producte, welche es aus den Nordischen Ländern selbst ziehen könnte. Ein sicherer Beweis, wie groß der Waaren-Absatz nach diesen Städten seyn müsse, und daß der Kosten-Betrag

doch nicht so groß sey, daß sie nicht einige Concurrenz nach den Umständen aushalten können. Die Menge der dorthin gehenden Waaren ergiebt eine unten folgende kurze Uebersicht der besondern Länder deutlicher. (§. 25. u. ff.) Der dadurch entstehende große Waaren-Markt wird von allen Nationen benutzt, oder sie entledigen sich auch hier, als auf dem nächsten und bequemsten Wege, ohne directe Bestellungen und kaufmännische Orders abzuwarten, ihrer Waare, um sich dadurch zu neuen Geschäften mit Geld sogleich wieder zu versorgen. Und der inländische Kaufmann und Krämer liefert seine Waare zum Tausch, und zieht dagegen seine Bedürfnisse auf einem so großen Waaren-Markt zu allen Zeiten mit Wahl und Sicherheit. Er genießt dabey mehrentheils einen großen Credit, welcher bey dem Krämer sich so weit erstreckt, daß er fast nur mit fremden Gelde erwirbt. Ein sehr großer Theil der aus den wichtigsten Handels-Plätzen dahin gehenden Waaren ist für die eigene Rechnung des dortigen Kaufmanns. Ein anderer Theil ist zwar

eigentlich für die Rechnung seiner Committenten, aber der Ablader kennt nur den Hanseſtädtiſchen Kaufmann, der in die Stelle seines Committenten tritt. Das Mindere, welches der Auswärtige für seine eigene Rechnung dahin sendet, wird ihm durch bedeutende Vorschüße, so weit der wahrscheinliche Werth der Waare sichert, erleichtert. Die Waare, welche für eigene oder übernommene Rechnung verschrieben, und oft erst nach Ablauf des Winters ꝛc. abgeladen wird, ist mehrentheils gleich bezahlt. Zu manchen Einkäufen wird lange vor der Erfüllung des Auftrags schon das Geld übersandt. In andern Fällen erfolgt, noch ehe die Waare eintrift, sobald nur die Facturen oder Connoſſemente ankommen, die Acceptation der Tratten auf den ganzen Werth der eigenen Waare oder auf den größten Theil der Commiſſions- oder zum Verkauf anvertraueten Waare. Selbst für das für fremde Rechnung durchgehende Gut bezahlt der Kaufmann in den Städten oftmal den Betrag, und sichert solchergestalt dem Commiſſionair, wegen seiner

ganzen Forderung an den fernen Committenten, die frühere und zuverläſſige Zahlung. Daß Hamburg bey ſeinem ausgebreitetern Handel in dem Allen am ausgedehnteſten nützen müſſe, iſt einleuchtend. Aber weder Bremen noch ſelbſt Lübeck, welches ſonſt nur im Nordiſchen Handel am thätigſten iſt, ſtehen darin ganz nach, da Bremen im ganzen Seehandel, mit Hamburg gleich, nur in geringerer Ausdehnung, thätig iſt, und immer mehrere unternehmende Kaufleute in Lübeck es ſeinem ältern Vorzug wiederum näher bringen. Der Waaren-Zoll in dieſen Städten, vorzüglich in Bremen und Hamburg, iſt unbedeutend und erſtreckt ſich nicht über die Bedürfniſſe für die Handels-Einrichtungen. In Hamburg iſt er nach dem Unterſchied der Waare und der Entfernung $\frac{3}{4}$ bis höchſtens $1\frac{1}{2}$ pCt. und reicht gewöhnlich in ruhigen Zeiten nicht zu, um alle Laſten der Stadt, und der Häfen in Hamburg ſelbſt und zu Ritzebüttel, der zur Erhaltung der Schiffe und zu ihrer ſichern Stromfahrt getroffenen Einrichtungen und angelegten Werke, der

Canäle, und überhaupt alles deſſen, was das Handels-Geſchäfte veranlaßt, zu beſtreiten. Der Hamburgiſche freye Tranſito ſetzt den Ausländer völlig dem Bürger gleich, und in der Würkung wohl gar über ihn; da dieſer zwar auch Waaren durch Hamburg führen, aber doch eigentlich nach der alten Strenge der Geſetze ſeine ohne die Abſicht des Durchgehens erhaltene oder gar zum Verkauf einmal ausgebotene, Waare nachher nicht weiter ſenden darf, ohne den Zoll bezahlt zu haben; dagegen der Ausländer vielleicht die Waare ſchon nach Hamburg ſendet, während er ſie nach allen Orten ausbietet, und dann nachher erſt die weitere Spedition angiebt, im Nothfall aber ſeine Order durch den Verkauf in Hamburg ergänzt. Aehnliche Vortheile und Vorzüge verſchafft der freye Tranſito in Bremen; in allen drey Städten werden die größten Aſſecuranz-Geſchäfte bequem und ſicher gemacht. Inſonderheit ſind in Hamburg über 12 Aſſecuranz-Compagnien außer den vielen Privat-Aſſecuradeurs, welche die Waaren bald zur See, bald

an Ort und Stelle, vor Gefahr sichern; und selbst ein Paar fremde Assecuranz-Compagnien können unbeneidet in Hamburg ihre bedeutenden Geschäfte treiben. Man verändere nur einen Haupt-Theil dieser glücklichen Handlungs-Lage, man lasse, was hier undenkbar ist, bey ihnen selbst Zölle und Auflagen erhöhen, bey ihnen selbst Verbote auf Korn-Ausfuhr und andere Dinge eintreten, — dergleichen jetzt zwar aus manchen Gegenden den Zufluß nach diesen Handlungs-Städten verhindern, aber doch ihnen nicht alle Quellen verstopfen kann — man suche hier bald die eine Nation zu benachtheiligen, bald die andere zu begünstigen; so ist in dem einen oder andern Fall die größere oder geringere Störung des Handels, wohl gar die Unmöglichkeit, den Handels-Ort in diesem und jenem Gegenstande zu benutzen, entschieden. Ihr Einfluß zu den Zeiten des Krieges ist wörtlich oben (§. 18.) dargestellt, und leidet der dort im allgemeinen angegebene Vortheil der Kriegführenden und ihrer Unterthanen bey der Anwendung auf die Hanse-

städte in keinem Puncte eine Ausnahme. Manche Erfahrung hierüber reicht das Beyspiel einzelner Länder. (§. 25. u. ff.)

§. 24.

Einer besondern Erwähnung verdient hier die wichtige Hamburgische Bank. Sie ist nicht mehr die Hamburgische, sondern die Bank aller handelnden Nationen, und jede Kränkung derselben wäre eine Verletzung Aller. Was sie ist, ward sie durch das Vertrauen Aller, und dieses verdankt sie ihrer unveränderlichen Sicherheit und Zuverläßigkeit. Dies verdankt sie der Festigkeit des innern Gehalts, nach welcher Jeder, der aus ihr oder durch sie von seinem oder eines Andern Eigenthum in derselben Zahlung erhalten soll, weiß, daß er für 27 Mark 12 schil. Banco, welche in ihren Büchern verzeichnet stehen, zu aller Zeit eine Mark des feinsten Silbers *) in Na-

*) D. i. 15 Loth 12 bis 15 gr. reinen Silbers in der Mark haltenden Bank-Silbers, welches sonst in dieser Feinheit zur Verarbeitung unbrauchbar ist.

Digitized by Google

tura unwiderſprechlich erhalten und auf keine Weiſe irgend einer denkbaren Veränderung ausgeſetzt ſeyn wird. Man hat alſo hier bey den Zahlungen einen ſichern unveränderlichen Maasſtab, nach welchem man, ſobald der Preis in Hamburger Banco beſtimmt iſt, Einkauf und Verkauf für alle Gegenden der Erde feſt berechnen kann, auf welcher Silber, noch mit größerer Ausdehnung, als das Gold, das allgemeine Mittel des Umtauſches iſt. Und bedarf man Gold, ſo iſt auch dieſes, wie jede Waare, nach ſeinem Preiſe mit Feſtigkeit zu berechnen. Keine Münze, deren Gehalt oft von Umſtänden abhängt und nicht immer durch die genaue Probe des Wardeins zu ſchätzen iſt, kein repräſentirendes Papier-Geld, wird ihm hier aufgedrungen. Selbſt für andere Plätze kann der Ausländer mit mehrerer Sicherheit ſeine Zahlungen beſtimmen, wenn er ſich Einnahme oder Ausgabe in Hamburger Bank-Geld bedingt, und dieſe dort geſchehen läßt. Bedarf der Ausländer zur Bezahlung ſeiner Wechſel Hamburger Bank-

Geld, oder will er, oder jeder Einheimische, sich nach den Umständen eines festen Werths in seiner Zahlung versichern, so darf er nur sein Silber zu dem Preise von 27 Mark 10 schil. für die Mark durch einen Hamburger in die Bank einbringen, um seiner Sache gewiß zu seyn. Dieses freye Ausholen und Einbringen sichert jedes Bedürfniß, erhält das erforderliche Gleichgewicht, und kommt der Festigkeit der Zahlung völlig entscheidend zu Hülfe. Kein Silber wird herausgeholt, wenn es nicht im Lauf der Handlung vortheilhaft, oder Natural-Bedürfniß ist. Und reicht das Ganze des Bank-Geldes nicht zu, so muß das Silber in die Bank hinein, weil es irgend Einem an diesem Erforderniß fehlen, er es sich also auf diesem Wege zu verschaffen suchen muß. Und dieses alles ist so unveränderlich, in der Constitution, in der Natur der Sache, in der höchsten unveränderlichsten Triebfeder menschlicher Handlungen, dem Interesse, gesichert, daß auch ohne die annoch hinzukommende Garantie des Staats selbst der Gedanke einer Besorgniß oder Gefahr ver-

schwinden muß. Jedem Einzelnen liegt an Ort und Stelle daran, daß der eigene Empfang seiner Zahlungen, sein eigenes Handlungs-Geld, so gesichert sey. Ueberdem beruht der Wohlstand des Ganzen darauf. Aber es giebt auch durchaus keinen andern Einfluß darauf, als die Societät der Interessenten selbst, wovon jedes Mitglied, wie das Ganze, höchstens dabey interessirt, daß es so sey und bleibe, als es ist. Weder Krieg, noch Regierungs-Willkühr, weder gutgemeinter noch böser Wille, kann von irgend einer Seite des eigenen Staats die Bank erschüttern. Als Interessenten der Bank stehen sie unter keinem Befehl, welcher nicht mit den Grund-Gesetzen der Bank übereinkommt; und diese Gesetze gründen sich unveränderlich, nicht etwa in dem Wohl einer Stadt, sondern in dem Wohl aller handelnden Nationen in dieser Angelegenheit, auf welchem das Wohl des Staats, wo die Bank ist, unwandelbar beruht.

Nach dieser ihrer Einrichtung kann selbst nicht einmal äussere Gewalt sie gefährlich bedrohen. Diebstahl und Einbruch würden

bey dem Gewicht der Barren, auch selbst dann, wenn eine geringere Wachsamkeit und Fürsicht dagegen angewandt wäre, nichts Bedeutendes verschleppen können. Und höhere Gewalt, welche sich des Angriffs auf die Casse aller Nationen nicht entsähe, würde ihren Raub vergeblich versuchen, wenn jeder Interessent sein Eigenthum schon zuvor herausgeholt und in Sicherheit gebracht hätte, wie er es zu jeder Zeit unverwehrt thun kann. Unter diesen Umständen erhält die zutrauensvolle Anhäufung der Wechsel- und Zahlungs-Geschäfte aller Nationen daselbst eine so große Ausdehnung, daß jeder handelnde und in großen Geld-Geschäften interessirte Staat Hamburg als einen unmittelbaren Theil seines Ganzen ansehen mögte; daß Zahlungen in einem und demselben Staat von Ort zu Ort, auch wenn sie sich nahe liegen, durch Wechsel in Hamburger Banco zahlbar, geleistet werden. Und durch diese so große Concurrenz wird zugleich die Festigkeit des Courses mehr befördert, und dem durch die große Ungleichheit des Bedürfnisses entste-

henden Schwanken vorgebeugt. Selbst die künstlichen Bemühungen von einer Seite, den Cours sinken zu machen, finden bey den großen Verbindungen sogleich gegenseitig Interessirte, welche ihn ins Gleichgewicht wieder zu bringen suchen. Ist aber des Kaufmanns Nutzen, statt der Wechsel Silber in Natura zu nehmen, so entsteht ihm für seinen Banco-Betrag im verfallenen Wechsel nicht einen Augenblick das feinste Silber, welches er auf sichern Wegen statt des Wechsels versenden kann. Wäre also Hamburg auch nur als ein Zahlungsort zu denken, verdiente nichts als dessen Bank annoch Rücksicht, so würden sich alle handelnde Nationen aufgefordert fühlen, Hamburg in seiner jetzigen Lage für sie selbst zu erhalten.

§. 25.

Ueber Frankreichs Interesse bey den Hanseestädten insonderheit darf man nur den französischen Kaufmann selbst hören. Zu allen Zeiten, und bis zu den gegenwärtigen herab, sind die Commerz-Cammern daselbst

öffentlich aufgetreten, um daſſelbe darzuſtellen, und zu erhalten. So oft Frankreich es bedarf, und oft zur Rettung in großem Mangel, oft wenn der Winter annoch die Häfen der Oſtſee verſchließt, gehen viele Ladungen Korn aus den Hanſeſtädten dahin ab. Seine Bedürfniſſe an Metallen, Wachs, Wolle, Garn, groben Leinen, Stabholz, Hanf und an allen andern Nordiſchen Producten, die Bedürfniſſe der Marine, zumal zu den Zeiten des Krieges, liefern zum großen Theil Hamburg und Bremen. Als Frankreichs politiſche Verhältniſſe in der Oſtſee mehrmals ungewiß waren, halfen außer Dänemark, welches ſeine Neutralität am ſtandhafteſten behauptete, und für die Nordiſche Handlung nicht unwichtig iſt, auch die Hanſeſtädte mit den Nordiſchen Producten Frankreich beträchtlich aus, ungeachtet das Betragen der revolutionairen Regierung viel Abſchreckendes für den Handel hatte. Der Abzug der Colonial- und Levantiſchen Waaren aus Frankreich nach den Hanſeſtädten iſt äuſſerſt beträchtlich. Zur Zeit des faſt allgemein verbrei-

teten Seekrieges, wenn die eigene Schiffarth bey der gewöhnlichen Uebermacht Englands zu gefährlich ist, erhalten die Colonien durch die Neutralen, und durch die Hanseſtädte insonderheit, nicht nur ihre Bedürfnisse, sondern sehen auch ihre Ausfuhr wieder hergestellt, welche in gewöhnlichen Jahren vor der Revolution in Frankreich selbst auf 150 Millionen Livre angegeben, in den neuern Zeiten aber, vielleicht bey den höhern Waaren-Preisen, über 170 Millionen allein von St. Domingo berechnet werden. Die französischen Armateurs gehen im Kriege zum Theil mit ihren Waaren directe von Ost- und Westindien nach Hamburg und Bremen, finden dort schnellen Absatz und prompte Zahlung, und gehen, bereichert, zu neuen Unternehmungen davon. Vom Caffee der Colonien gieng gewöhnlich fast die Hälfte allein nach Hamburg, und vom Zucker der fünfte Theil. Von 5 bis 600 Schiffen, welche gewöhnlich zur Friedenszeit in Bourdeaux einliefen, rechnete man die Hälfte für Rechnung der Hanseſtädte, und in den beyden letztern

Kriegs-Jahren rechnete man von 400 dort einlaufenden Schiffen den größten Theil für dieselben. Die Ausfuhr der Landes-Producte und der Manufacturen oder Luxus-Waaren ist gleichfalls so bedeutend, daß in gewöhnlichen Jahren allein an Wein 40000 Orhoft, und im Jahr 1795 über 100000 Orhoft, nach Hamburg ausgeführt wurden. Und Bremen hat bekanntlich, so wie Lübeck, einen sehr beträchtlichen, Hamburg überwiegenden, inländischen Handel mit französischen Weinen. Im Jahr 1777 kamen 67; im Jahr 1778, 53; im Jahr 1779, 76; 1797, 58; 1798, 62; 1799, 93; und 1800, 50 Schiffe aus Frankreich in Bremen an, und führten hauptsächlich Weine, im Jahr 1779 ungefähr 17000 Orhoft, ein. In den Jahren 1797 und 98 betrug die Einfuhr sämmtlicher Weine in Bremen ungefähr jedesmal 32000 Orhoft, wovon die französischen doch die mehresten ausmachen. *)

---

*) Riccards Handbuch der Kaufleute. Leipzig. 3ter Band. 1801. S. 342. u. ff. Ueberhaupt

Die französischen Manufactur- und Luxus-Waaren für den Norden gehen großentheils über Hamburg, so wie Hamburg für das innere besonders nördliche Teutschland, und das ganze nördliche Europa, überhaupt die vorzüglichste Niederlage der französischen Waaren ist. Insonderheit aber ist das Ganze der Ausfuhr und Einfuhr auf Hamburg für Frankreich in einem so glücklichen Verhältnisse, daß der Werth der Ausfuhr aus Frankreich den Werth der Einfuhr dahin fast zehnmal erreicht.

§. 26.

Das im Handel so mächtige, alleinherrische England kann in der Menge seiner Waaren nicht ersticken, und bedarf einer bequemen Mithülfe, um deren Absatz und den Austausch mit seinen Bedürf-

---

enthält diese Schrift mehrere wichtige Data, welche die specielle Angabe verbürgen muß, obgleich die Quellen nicht angegeben sind; auch die Vollständigkeit in jedem Artikel nicht in dem Grade vorhanden ist, daß in dieser Rücksicht die Angaben ganz befriedigen könnten.

Digitized by Google

nissen zu erleichtern. Diese Erleichterung erhält es in einem bedeutenden Grade von den Hanseſtädten, welche daher auch England von jeher die achtungsvollſte und ungeſtörteſte Anerkennung ihres nützlichen Einflusſes in den Handel verdankten, und nur mit andern Nationen gemeinſchaftlich die Klage über Kaper- und Kriegs-Schiffe und über Admiralitäts-Zögerungen und Entſcheidungen zu führen haben. Wie viel Korn zog beſonders in den ſpätern Jahren England aus dem immer offenen Hamburg und Bremen? Wie viel nordiſche Metalle und Erzeugniſſe für ſeinen Schiffbau und ſeine Fabriken erhielt es immer aus allen drey Hanseſtädten in dem Austauſch mit ſeinen eigenen Waaren? Aber wie unendlich wichtig werden Lübeck und noch mehr Bremen, und inſonderheit Hamburg für die Engliſche Ausfuhr? Alle Arten der Oſt- und Weſtindiſchen Waaren, ein großer Theil der Zufuhr aus Amerika, eine faſt unendliche Menge von Manufactur-Waaren, haben in Hamburg ihre vorzügliche Niederlage, oder finden von dort und von

Bremen ihre weitere unbeschwerte Beförderung, und überhaupt ihren Absatz nach Teutschland, und sodann in und außer den Messen, weiter nach den größern angelegenen Reichen und Ländern. Die Menge der reisenden englischen Manufacturisten und anderer Kaufleute, welche heut zu Tage bey dem Absatz an die erste Hand zu gewinnen suchen, erhalten hier alle Unterstützung, welche sie zur Spedition und zu den Zahlungen bedürfen. Und fast das ganze Zahlungs-Geschäfte mit dem Norden, auch einen großen Theil seiner übrigen kaufmännischen Zahlungs-Geschäfte und seiner Staats-Zahlungen, bestreitet England über Hamburg. Bey den unaufhörlichen See-Kriegen aber, worin die beiden größten See-Mächte, England und Frankreich, überhaupt, und mehrentheils mit einander, verwickelt sind, und bey den dadurch entstehenden allgemeinen und wechselseitigen Handels-Störungen, erfährt England fast mehr, als alle andere im Kriege begriffene Nationen, und in die Augen fallend, den nützlichen Einfluß dieser freyen Handlungs-

Digitized by Google

städte in jeder Rücksicht (§. 18.) Die Erleichterung des Absatzes erstreckte sich in diesem Kriege über Hamburg so weit, daß die Schiffarth dahin sich in den letztern Jahren nach und nach mehr als verdoppelt hat. Nach Bremen und Hamburg sind in den Jahren 1795–1800, allein aus London, jährlich beynahe 300 größtentheils reiche Ladungen gegangen. Die größere Verbreitung seiner Manufacturen in diesen Gegenden, und seiner übrigen ausländischen Waaren hat es unfehlbar dem innern Verfall der Manufacturen und der gänzlichen Handlungs-Störung in Frankreich durch die Revolution, mit zu verdanken. Indessen hat auch der Krieg dem einzelnen Englischen Unternehmer, mit Vorbeygehen seines Vaterlandes, den directen Weg zu den Hansestädten gelehrt, wo sie ihre ganze Ladungen aus Ost- und Westindien mit Vortheil und Bequemlichkeit abgesetzt haben.

§. 27.

Rußlands überaus wichtige Ausfuhr geht zwar vielfältig, und immer zuneh-

mend, gerade auf die Länder, welche deren bedürfen; dennoch aber ziehen nicht allein alle drey Städte einen groſsen Theil der dortigen Producte an Korn, Metallen, Leinewand, Holz, Schiffbau-Bedürfnissen, und animalischen Erzeugnissen, sondern Hamburg und Lübeck machen davon auch bey sich eine Niederlage, welche fast ganz für eigene Rechnung und mit der ungesäumten vollen Bezahlung beschafft wird. Hamburg nimmt den südlichen Ausländern, welche ihre Waaren in Rußland in gröſseren Quantitäten nicht anbringen würden, ihre Waaren ab, und versieht sie wieder mit den Russischen Waaren aus dem angehäuften Vorrath. Hamburg und Lübeck, und zum Theil auch Bremen beleben den Russischen Handel selbst durch directe Unternehmungen auf andere Länder. Hamburg erleichtert zur Zeit des langen Nordischen Winters den directen Handel durch den spätern Zugang der Amerikanischen und südlich Europäischen Schiffe, welche ihre Waaren für Rußland zur Spedition über Hamburg und Lübeck absetzen, und sogleich die schon

in Hamburg liegende Russische Waare zur Abfahrt noch im Herbst, oder auch im ersten Frühjahr, oder bey leichter Witterung selbst im Winter, wieder einnehmen. Ueberhaupt wird Rußlands langen Wintern durch die bequemere Lage der Hanseständte abgeholfen, und dadurch zum großen Vortheil des Landes der Absatz vermehrt und erleichtert. Insonderheit aber geht mit dem jetzigen Kriege fast das ganze Russische Zahlungs-Geschäfte im Handel mit allen Ländern, auch selbst mit England, mit der bekannten Sicherheit und Zuverläßigkeit über Hamburg; *) dagegen Holland im Besitz der Russischen Staats-Bedürfnisse und Negociationen geblieben ist. Der bequeme Umtausch der Waaren, die große Niederlage

*) Wenn dabey der Cours nicht vortheilhaft für Rußland ist, so weiß jeder Kaufmann, daß dies theils an der Münze im Lande liegt, deren innerer Werth und Credit durch die Vermehrung des Papier-Geldes immer tieferer sinkt, theils zuweilen an den Bedürfnissen und Operationen des Staats.

Digitized by Google

derselben, und die vortheilhafte Lage der Hanseſtädte erleichtern für Rußland wiederum eben so sehr die Herbeyschaffung seiner Bedürfnisse. Bey der größern Entfernung von andern Ländern, bey dem größern Geldbedürfniß eines noch nicht geldreichen Landes, kommt es dem größten Theil der Russischen Kaufleute doppelt zu statten, daß sie durch die Hanseſtädte die schnellen und frühern Zahlungen, und die Vorschüsse sowohl überhaupt, als vorzüglich in den für den auswärtigen Handel mit der Natur erstorbenen Wintern zum ausgedehnten inländischen Einkauf, so wie übrigens die gehäuftere Transport-Gelegenheiten, und eine bequeme ausgebreitete Verbindung mit ihnen, als nähern großen Absatz-Orten finden. Auch ist ihnen die Befreyung von allen Weitläuftigkeiten und Gefahren sehr wichtig, welche ein durch weniger Handlungs-Verbindungen veranlaßter minderer Grad der Kenntnisse von den Eigenheiten des Ausländers in seinen Forderungen, oder von der Reellität und Sicherheit seines Charakters und seiner Vermögens-Umstände,

dem Entfernten so leicht zuziehen kann. Rußland mag selbst an einem Kriege Theil nehmen, oder durch die im Kriege begriffene Nationen seine Handlungs- und Zahlungs-Verbindungen beschränkt fühlen, so sieht es in diesen freyen Handlungs-Städten seine sichere Hülfe. Als in dem jetzigen Kriege Holland, welches sonst die größten Russischen Zahlungs-Geschäfte hatte, für eine Zeit in gänzliche Stockung gerieth, trat Hamburg nicht allein im Waaren-Handel, sondern auch in dem Zahlungs-Geschäfte, einstweilen in Hollands Stelle, und besorgte selbst in den Staats-Bedürfnissen sowohl, von Holland unterstützt, die Zinsen-Zahlungen von Rußland, als die Englischen Subsidien für Rußland, ohne daß Rußland sich in Verlegenheit gesetzt sah.

§. 28.

Der Handel zwischen Holland und den Hanseſtädten, besonders Bremen und Hamburg, ist von nicht geringer Bedeutung. Hollands zwar nicht kostbare, aber doch häufige, eigene natürliche und verarbeitete,

Digitized by Google

animalische und Getraide-Producte gehen in großer Anzahl nach Hamburg und Bremen. Allein nach Hamburg ist z. B. die Ausfuhr der Käse in einem Jahr nach abwechselnden Umständen zwey, drey, bis viermal hunderttausend Stück. Ungefähr eben so viele Rieß von allerley Arten Papier, besonders zum Emballiren der raffinirten Zucker, gehen abwechselnd jährlich eben dahin. Der Crapp, der Essig, ꝛc. und während dieses Krieges und der Störung der holländischen Geschäfte nach Indien, der Genever, so wie vor dem Kriege der Hering, verdienen gleichfalls vorzügliche Erwähnung. Holland versieht ferner die Hanseſtädte mit seinen Indischen Waaren; und wechselseitig hilft man sich mit allen auswärtigen Waaren-Artikeln aus, nachdem die Umstände bald an dem einen, bald an dem andern Ort eine vortheilhafte Speculation gewähren. Bey der Sperrung anderer Quellen zieht Holland selbst Korn aus Bremen und Hamburg. Die zur Frachtfahrt gebrauchten Schiffe sind zwar klein, aber schon vor dem Kriege giengen von Holland nach Hamburg jähr-

Digitized by Google

lich über 300 bis 400 Schiffe, und diese Zahl hat sich im Kriege, bey allen eingetretenen Hinderniſſen von Ausfuhr-Verboten und Kaperey, im Ganzen sehr vermehrt, da es dennoch den Schiffen an Fracht nicht fehlte, und die Fahrt an den Küſten zur Fluthzeit über die Watten vor der Annäherung von Kriegs-Fahrzeugen ſichert. Nach Amſterdam giengen im Jahr 1796 von Bremen 116 Schiffe, von Hamburg 558 Schiffe; im Jahr 1797 von Bremen 93, von Hamburg 356; im Jahr 1798 von Bremen 179, von Hamburg 711; im Jahr 1799 von Bremen 110, von Hamburg 550; und im Jahr 1800 von Bremen 105, von Hamburg 307 Schiffe. Auch der Credit wird wechſelſeitig genützt. Nur müſſen die Waaren-Unternehmungen, welche blos die Abſicht haben, ſich durch reiche holländiſche Caſſen Geld zu verſchaffen, natürlich einen ſehr übeln Ausgang nehmen, weil dabey auf Waaren-Gewinn nicht calculirt, und ein ſcharfrechnender Gläubiger, welcher das Pfand in Händen hat, nach den Umſtänden ſehr auf jeden Vortheil bedacht, auch gegen

Digitized by Google

den, der ihn bedarf, gewöhnlich ein glücklicher Despot ist. In Rücksicht der Zahlungen aber sind die Amsterdammer und Hamburger Bank wechselseitig den Handelnden von der größten Wichtigkeit, und ist besonders seit diesem letzten Kriege die Hamburgische Bank selbst den Holländern vorzüglich wichtig geworden. Sie wird ihnen auch bey ihrer jetzt so sehr vermehrten Benutzung von allen handelnden Nationen (§. 24.) alsdann wichtig bleiben, wann nach dem Frieden Holland wiederum die vorige Thätigkeit in der Handlung ungestört annehmen kann.

§. 29.

Wie nützlich die Hanseſtädte den ihnen näher angränzenden Staaten und für ganz Teutschland, durch die Beförderung der inländischen Erzeugnisse der Natur und des Fleißes, und für die bequeme Herbeyschaffung der entbehrten Bedürfnisse, auch der rohen Producte für die inländische Verarbeitung, sind, bedarf keiner weitläuftigen Erörterung. Schon aus den allgemeinen

Bemerkungen (§. 12. u. ff.) ergiebt sich dies von selbst. Westphalen, Hessen, Hannover erfahren Bremens Thätigkeit in dem schnellen Absatz ihrer Leinewand. Schlesiens wichtiger und so äusserst cultivirter Erwerbzweig ähnlicher Art, worauf der Wohlstand so vieler Kaufleute, und die einzige Unterhaltung von mehr als 200000 Menschen im Lande, ein jährlicher reiner Handels-Ueberschuß von mehr als einer Million Thaler, beruht, hat seinen schnellen Absatz, seine große Unterstützung; auch selbst im directen Handel, mehrentheils von Hamburg und nicht unbeträchtlich von Bremen, und darf sich um den Lauf der Welt, um die Bedürfnisse und Handels-Hindernisse des Ausländers so sehr nicht bekümmern, so lange nur dem Hamburger noch Auswege offen sind. Die unglücklich berechnete Handelssperre der Elbe hingegen drohete den Schlesier eine unabsehliche Noth. Preußens noch immer beträchtlicher Holzhandel könnte in einer preussischen Stadt nicht so gesichert, nirgends weniger belästigt seyn, als in Hamburg. Von Stettin gehen seit einigen Jah-

ren 40 und mehrere Ladungen allein mit Stäben nach Hamburg. Wie muß der Cultur des Landes in Mecklenburg, Hollstein und andern benachbarten Gegenden, welche ihre Schätze nicht verschließen, aufgeholfen seyn, wenn die von dorther nach Hamburg gehende Korn-Ausfuhr jetzt das Gedoppelte, und zuweilen fast das Dreyfache desjenigen beträgt, welches sie vor 10 Jahren nach Hamburg ausführten. Und wie viel verschifft Lübeck davon gleichfalls? Selbst Hollstein und Dänemark, deren eigene Handlung so beträchtlich ist, müssen durch die Verbindungen und die Thätigkeit, und die eigenen Consumtions-Bedürfnisse Hamburgs einen Gewinn erhalten, der ihnen dessen Wohlstand nicht gleichgültig macht. Und Lübeck unterhält gleichfalls beträchtliche Handels-Verbindungen mit Dänemark, Hollstein und Mecklenburg, wovon die starke Schiffahrt dahin aus den erstgedachten Ländern zeugt. Alle Vortheile eines großen Waaren-Markts und der Zahlungs-Bequemlichkeit und Sicherheit haben auch diese Nachbaren der Hanseſtädte mit Teutschland,

Digitized by Google

und allen mit ihnen in Verbindung stehenden Nationen gemein.

§. 30.

Bedürfte es noch mehrerer Beyspiele, so würde Schweden, welches über Hamburg, Bremen und Lübeck einen Theil seiner Metalle an Eisen und Kupfer, Dielen, Hering, Pech, Thran, und zwar seit 10 Jahren allein nach Hamburg mit 40 bis 50 Ladungen und in guten Jahren allein an Thran wohl 20 Ladungen nach Bremen ausführt, und mit mannigfaltigen nothwendigen oder angenehmen Lebens-Bedürfnissen vertauscht, insonderheit aber in Hamburg die bedeutendsten Zahlungs-Geschäfte befördert, und selbst Vorschüsse auf die für eigene Rechnung nach dem südlichen Europa versandte Waare, auch zu der Zeit, wenn der Hering sich erst an der Küste zeigt schon Vorschüsse auf den Fang und auf den daraus verfertigten Thran von Hamburg erhält; so würde Portugal dessen Verbindungen nächst England, mit Hamburg vorzüglich bedeutend und im Norden fast die einzigen

sind, welches seine Zuckern, Baumwolle, Häute, Toback, Oel, Material-Waaren und Früchte in so großer Quantität — besonders in den letzten 10 Jahren nach und nach über das Gedoppelte gewöhnlicher Jahre steigend, und 1796 bis zu 98 sehr reichen Ladungen — nach Hamburg sendet, und seine Bedürfnisse an Korn, Leinewand, Fabricaten und nordischen Producten dagegen erhält; so würde Spanien, welches seine Weine und Brantewein, seine trocknen und frischen Früchte, seine indischen und amerikanischen Waaren so reichlich, und abwechselnd in neuern Zeiten mit 60, 70 und mehrern, gleichfalls sehr beträchtlichen, Ladungen allein nach Hamburg, und unter andern viele Ladungen Brantewein auch nach Bremen absetzt, und sich mit Getreide, Leinewand, unter andern auch mit einer großen Quantität westphälischer Leinewand von Bremen, Wachs, Glas, nordischen Producten ꝛc. wiederum versieht; so würde Italien mit seinen Natur-Erzeugnissen, und Levantischen Waaren, mit seinen Bedürfnissen an Leinewand und nordischen Produc-

Digitized by Google

ten; so würden alle diese wegen ihrer Zahlungen, welche z. B. selbst von einem Itzänischen Ort zu dem andern über Hamburg geschehen; so würde selbst schon das freye Amerika, welches mit seinen eigenen Landes-Erzeugnissen, und zumal im Kriege mit den Westindischen Waaren der von ihren zur See unterliegenden Haupt-Ländern getrennten Inseln, sowohl in dem Commissions-Handel Hamburg und Bremen benutzt, als die Thätigkeit des Eigenhandels daselbst, zu seiner Aufnahme innerhalb 10 Jahren — freylich bey Frankreichs gestörter Schiffahrt — mehr als zehnfach erhöhet sieht; so würden diese und alle unpartheyische Nationen als Zeugen für die Wichtigkeit des freyen Handels der Hanseestädte auftreten.

§. 31.

Bey allen den unstreitigen Vorzügen der für sich bestehenden und unabhängigen Handelsstädte hat es dennoch nie an eifersüchtigen Staatsmännern gefehlt, welche sie in mehr als einer Rücksicht für nachthei-

lig haben erklären wollen. Des angeblichen Nachtheils im Kriege ist schon (§. 19.) vorhin gedacht; aber daß sie den Handel überhaupt zum Nachtheil anderer, besonders der benachbarten Länder an sich ziehen, daß sie insonderheit einen vortheilhaftern directen Handel stören sollten, *) verdient noch eine kurze Beleuchtung.

§. 32.

Der einleuchtendste Grund, wie wenig aus ihrer ausgedehntesten Thätigkeit überhaupt ein Nachtheil entstehen könne, ist das Bestehen derselben schon an sich. In der Handlung, worin durchaus nichts als das Interesse regiert, besteht im Ganzen nichts, was nicht Nutzen bringt. Reiche Gelegenheit zum Absetzen der Erzeugnisse, bequeme Gelegenheit zum Einkauf,

---

*) Mehrere hat der Herr von Heß in seiner oben gedachten Schrift über den Einfluß der Hansestädte auf benachbarte Staaten berührt.

Digitized by Google

müssen immer willkommen seyn. Findet man aber einen in aller Rücksicht vortheilhaftern Absatz, oder Einkauf, warum würde man diesen nicht vorziehen? Es bestehen ja nicht blos die Hanseestädte mit einem Alleinhandel, sondern auch in allen Reichen von Europa große Handels-Städte, ohne welche auch die Handlung, welche aller Orten Hauptpuncte der Vereinigung bedarf, unausführbar seyn würde. Ist es in aller Rücksicht vortheilhafter, directe von diesem oder jenem Ort seine Waaren kommen zu lassen, so wird man gewiß den nachtheiligern Ort nicht suchen. Dieses ganz natürliche Ereigniß bestätigt auch die Erfahrung. Wie mannigfaltige Nahrungs- und Handelszweige der Städte sind durch die Zeit und Veränderung der Umstände erstorben, und in andern Gegenden wiederum hervorgekommen. Es ist daher unmöglich eine Handlung an sich zu ziehen, es sey denn durch die ausgedehnteste Freyheit, durch Entfernung aller Belästigungen, durch die größte Sicherheit und Zuverläßigkeit, und durch würkliche Staats-Beiträge oder Prä-

Digitized by Google

mien. *) Das übrige giebt Natur-Lage, und nach und nach immer mehr die Ausdehnung der Handels-Verbindung mit allen ihren Folgen der Erleichterung. Aber jede Erleichterung ist ein Vortheil des allgemeinen Handels. Immerhin kann es seyn, daß durch die Aufnahme einer freyen gutgelegenen Handels-Stadt eine andere weniger gelegene Handels-Stadt einer souverainen Regierung abnehme. Aber für das Allgemeine des Handels muß dieses nach der Natur der Sache, welche nur Interesse leitet, nützen. Und wenn es auch einem einzelnen Ort des vermeintlich leidenden Staats schaden mögte, so wird es doch

*) Welche aber dem Staat zu kostbar werden, wenn sie nicht blos den ersten Anfang der Aufmunterung eines Geschäftes bewürken, oder ein kürzeres dringenderes Zeitbedürfniß befriedigen sollen; da sie sonst der redendste Beweis sind, wie sehr man wider die Natur kämpft, und diese vergeblich zu bezwingen versucht. Rückzoll, als eine Aufhebung von Belästigung, gehört dahin nicht.

Digitized by Google

in der Regel selbst diesem ganzen Staat, nach den vorhin auseinander gesetzten Grundsätzen, zum Vortheil gereichen müssen. Die überzeugendste Erfahrung hierüber giebt die oft erwähnte unselige Störung des öffentlichen und Privat-Wohls, und des Handels insonderheit, der Krieg. Dieser wendet sich zu den neutralen und sichersten Zufluchts-Orten der Handels-Geschäfte in größerm Maaß, und lenkt sie eine Zeitlang, und nach den Umständen einer genauern Sperre, oder einer ernstern und mächtigern feindlichen Verfolgung des Privat-Eigenthums, ungeachtet des Reitzes der dort erhöheten Preise der entbehrten Bedürfnisse von dem feindlichen Lande ab. Allein minder ungünstige Umstände, und zuletzt der Friede, bringen alles um so mehr in das alte Gleiß, je nützlicher die vorige Verbindung war. Nur wenige einmal angeknüpfte Verhältnisse, vielleicht nur ein Theil dessen, welches als die stetswachsende Summe des Ganzen angesehen werden muß, in jedem Fall nur das allgemein Ersprießliche, bleiben in den Häfen der Zwischen-

Zeit zurück. *) Diese allgemeine Erfahrung machten die Hanseſtädte, besonders Hamburg und Bremen, in jedem Kriege. Man verläßt sie, wenn man ihrer nicht mehr bedarf. Holland hingegen machte die gegenseitige Erfahrung, wenn es in dem Kriege mit verwickelt war, und bald schon im Kriege selbst, bald bey der Annäherung des Friedens, seinen alten Handelsflor erneuerte. Insonderheit aber läßt sich da nicht die Folge eines Zwanges, eines Herbeyziehens, gedenken, wo die freyeste Concurrenz ist. Daselbst arbeitet zwar jeder mit der Absicht des eigenen Gewinns, dennoch aber nach dem Erfolg Alles zur Erleichterung des Ganzen. Einer bringt

*) Der Verlust des im Kriege begriffenen Landes, wenn die Nothwendigkeit einen erhöheten Kunstfleiß, oder einen Ausweg zu Andern, in dem feindlichen Lande hervorbrachte, und dadurch der Absatz des erstern bleibend vermindert wird, kommt hier nicht in Betrachtung, da dergleichen nicht von der freyen Handelsstadt abhängt.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

es dem Andern in die Hände; der Eine will es dem Andern zuvorthun, um seine Geschäfte auszudehnen. Alle aber würken nun zur Beförderung der Bequemlichkeit und Wohlfeilheit für das Allgemeine. So entsteht zwar eine Anlockung, aber nur durch das eigene Interesse des Angelockten. Ein Plan zur Vereinigung, um Waare zurückzuhalten, oder wenn sie nicht würklich seltner ist, zu vertheuren, oder ihren Preis zum Einkauf herunter zu bringen, wird desto unmöglicher, je größer die Concurrenz, je größer die Neigung ist, in Geschäften zu wühlen; je aufmerksamer Hunderte sind, das geringste Fallen und Steigen der Waare zu benutzen. Selbst schon die Ungewisheit und die oftmalige Erfahrung eines unerwarteten Zuflusses machen den verständigen Kaufmann zu vorsichtig, um nicht zu lange seinen Vorrath anzuhalten. Den inländischen Handel der Benachbarten müssen solche Städte unter allen Umständen gleichfalls nur befördern helfen. Fabriken und Manufacturen gedeihen nicht bey dem gewöhnlich theurern Arbeitslohn und Lebens-

Digitized by Google

unterhalt der größern, überhaupt und mit der eigentlichen Handlung zu sehr beschäftigten, Städte, wenn nicht Localität und große Handels-Verbindung zugleich etwas erzwingt; wie es bey den Zuckerfabriken, wegen der örtlichen Lage, oder wegen der Bequemlichkeit des beständigen Einkaufs und Absatzes, oder wegen der Ersparung des Transports bey den rohen unmittelbar aus den Schiffen erhaltenen Zuckern, der Fall in Hamburg zu seyn scheint. Einen auffallenden Beweis, wie nur der natürliche Gang der Dinge über den Lauf des Handels entscheide, geben die freye Reichsstadt Hamburg, und die vor ihren Thoren liegende Königlich Dänische Stadt Altona. Bey der gleichen Begünstigung der Lage, und der weisen, die Handelsfreyheit beschützenden Dänischen Regierung, steigt der Flor der Handlung in Altona, so gut als in Hamburg. Nicht die eine Stadt sinkt, wie sich die andere hebt. Selbst erhält sich aus frühern Handels-Verbindungen hauptsächlich bey zweyen großen Altonaischen Häusern eine fast einzige ausgedehnte Spedition von Lei-

newand, ohne nach Hamburg überzugehen Die Theilnahme an dem Dänischen Indischen Handel gewährt dem Altonaischen Kaufmann eine Gelegenheit mehr, und der Vortheil der Dänischen Flagge im Mittelländischen Meere, der wohlfeilere Preis der Nahrungsmittel und der Arbeit, giebt der Rhederey daselbst ein Uebergewicht. Dennoch aber kann selbst eine, bey der bisher usurpirten Entziehung von manchen Lasten unbillige, Benutzung der Hamburgischen kostbaren Anstalten zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt auf der Elbe, Hamburg gegen Altona nicht stürzen, und wird Altona's Flor durch Hamburgs Nähe, Hamburgs Börse, Hamburgs Bank, Hamburgs Waaren-Markt gehoben, und genießt zugleich in der Nähe aller der Vortheile, welche Hamburgs Freyheit und Selbstständigkeit der allgemeinen Handlung giebt; so wie es im Gegentheil in manche Verlegenheiten gerieth, als sein Regent in die nordischen Händel mit England hineingezogen wurde, und schon gleich anfangs fast ganz um seinen in der Regel bedeutenden Wall-

Digitized by Google

fisch- Robben- und Heringsfang für dieses Jahr gekommen wäre.

§. 33.

Bey einem andern Vorwurf, und zwar dem, einer Störung des directen Handels für Andere durch die Hansestädte, muß man zuvor fragen: ob dieser directe Handel auch dem Lande, welchem er entzogen seyn soll, möglich und nützlich sey? Kann das innere Land ohne Verbindung mit einem Seehandlungs-Ort seine Bedürfnisse ziehen und absetzen; und ist jeder an einem Meer liegende Ort hierin gleich? Die Bedürfnisse des innern Landes für die Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, oder an rohem Material für Manufacturen und Fabriken, kommen sehr oft aus den fernsten Gegenden über das Meer. Es werden dazu also beym directen Handel Correspondenz mit dem Auswärtigen, Bezahlung an ihn, Schiffs-Fracht, Asseeuranzen, Abladung in einem Seehafen, und weitere Spedition an den letzten Ort des Bedürfnisses, erfordert.

Digitized by Google

Gleiche Erfordernisse hat der directe Absatz der inländischen Waaren an den auswärtigen Fremden, besonders übers Meer. Außer der Kenntniß seiner Sprache und der Art, wie in beyden Fällen an jedem Ort der Handel getrieben zu werden pflegt, der mannigfaltigen Arten der mehrern oder mindern Güte oder anderer Beschaffenheiten der Waare, muß also der Inländer alle jene Erfordernisse befriedigen, darüber einen vielfachen Briefwechsel führen, mehrere Hände im Spiel haben, die Gefahr einer redlichen und sehr ordentlichen Besorgung von Allem, eines frühen Winters, eines späten Frühlings, des Sturm und Ungewitters, laufen, im Fall von Unordnungen und Mißverständnissen solche auf weiten Wegen zu berichtigen suchen, während der Zeit bald seine Bedürfnisse, — womit vielleicht eine große Anzahl Menschen in Arbeit unterhalten werden muß, und worauf sein Absatz beruht, dessen Stockung sein Ruin ist, — bald seine ihm zum Betrieb durchaus nothwendige Bezahlung entbehren. Giebt der Ausländer bey den von ihm abgeladenen

Waaren Credit, so verlangt er Credit wiederum bey den an ihn zurückverladenen. Ist dies aber die Sache des Inländers, oder nur des großen Theils derselben? Vielleicht könnte jedoch in jedem, wenigstens vom Meer an einer Seite bespühlten, Lande irgend ein Ort alle diese Bedürfnisse befriedigen? Dieses wird er nur alsdann können, wenn seine Lage von der Natur durchaus begünstigt ist, um die Frachten zur See und zu Lande zu erleichtern; wenn der Verkehr des Landes, oder über diesen Ort in andere Länder, so groß ist, daß eine starke Niederlage für aus- und eingehende Waaren, eine lebhafte Schiffahrt dahin aus und zu allen Ländern, welche den dortigen Handels-Verkehr benutzen, eine hinlängliche Wohlhabenheit für solche Niederlagen, und bequeme Zahlungs-Geschäfte, unter der größten Freyheit und Zuverläßigkeit, daselbst statt finden. Ist dies aber nicht, so wird er dem unvollkommenen, unterbrochenen, eingeschränkten Verkehr der einzelnen Bedarfs-Orte im Lande, und allen Erfordernissen der Thä-

Digitized by Google

tigkeit im innern Lande, nicht abhelfen; so wird selbst ein groſser Theil der Ausländer nicht einmal sich gerne anders, als mit gröſsern Vortheilen, d. i. mit theurern Preisen, einlassen. Denn auch der Ausländer unterzieht sich alsdann Unbequemlichkeiten und Gefahren, die für ihn da wegfallen, wo sein Gang einfacher, seine Wahl ausgedehnter, seine Hülfsquellen aller Art reicher sind. Wenn nun ein anderer fremder Platz für alle jene Rücksichten eine viel bequemere Aushülfe giebt, wenn sich dort alles beysammen findet, was sonst auf mehrern Wegen, mit gröſserm Zeitverlust, mit gröſserer Ungewiſsheit oder Unzuverläſsigkeit, nur bewürkt werden kann, so muſs dieser Platz doch auch dem fremden Inländer durch alle Vorzüge des leichtern Einkaufs und Absatzes, der besten und schnellsten Zahlungsart, der Vorschüsse, der Entfernung so mancher Weitläuftigkeiten bey einem Handel in groſse Fernen, durch Schiffs- und Transport-Gelegenheit, durch Assecuranzen ꝛc. vortheilhafter seyn, als die eingeschränktern Handlungs-Städte eines

Landes, wo sich dergleichen gar nicht oder nicht in dem Maaß findet. Welche Vorzüge soll auch der directe Handel haben? Doch wohl nur den, daß man aus der ersten Hand wohlfeiler einkaufen, die Provisionen des Zwischenhändlers ersparen, und höhere Preise nach Außen im Verkauf nutzen könne. Allein es ist als Regel ein Irthum, daß große allgemeine Handlungs-Orte die Waaren vertheuern: weil der Zufluß dahin aus allen Orten, die Mannigfaltigkeit der Quellen, woraus daselbst doch nur die beste gewählt wird, und die dortige lebhafte Thätigkeit daselbst; weil schon der Begriff einer großen Niederlage der Vertheurung widerspricht, und jedes Steigen der Waare den Zufluß herbeyzieht; so wie das Fallen derselben hingegen den Abzug befördert. Die größere Einheit des auswärtigen Einkaufs durch wenige Orte muß auswärtig die Preise niedriger halten, als wenn dort aus jedem Lande directe die Anfragen und Einkäufe sich häuften, und ein Ort, welcher sich mit großen Einkäufen beständig in Verbindung hält, wird aus-

Digitized by Google

wärtig den regelmäßigen Zufluß befördern, günstigere Preise erhalten, und regelmäßigere Concurrenz der Frachten auch zu deren Erleichterung bewürken. Wird aber in den großen Niederlags-Orten auch einmal eine Conjunctur benutzt, einmal durch Aufhäufen und Anhalten der Waare ein Preis höher getrieben, so wird auch auf eben diesem Wege das zu große willkührliche Spiel der Conjunctur, und eben so gut der tiefere Fall der inländischen ausgehenden Waare gehindert. An dem Ort vielmehr, wohin ohne weitere bedeutende Verbindungen nur die Bedürfnisse eines Landes gehen sollten, ließen sich Vertheurungs-Plane, und eben so an dem Ablade-Ort für ein einzelnes Land Einschränkungen und Beläftigungen, welche nur daselbst Nutzen bringen sollten, also schädliche Benutzungen der Conjunctur, leichter gedenken. Eine bleibendere gute Conjunctur nutzt der Inländer mit der Seestadt gleich aufmerksam; die schnellere hätte er wegen der spätern, und nicht so leicht zu ihm dringenden, Nachricht, wegen der längern Vorbereitung, wegen des weitern

und langsamern Transports, nicht benutzen können. Die schädliche schnelle Conjunctur aber fällt fast ganz auf den großen Niederlags-Ort, und dessen Kaufmann. Den Nachtheil der veränderlichen Conjunctur auf die inländischen Erzeugnisse aller Art stellt jedoch ein flüchtiger Blick auf den gewöhnlich gleichbleibenden Gang der Arbeit und Kosten bey diesen Erzeugnissen, und auf die gewöhnlich beschränkte Vermögens-Lage der ersten und oft zweyten Hand, klar vor Augen. Die Neigung zu verdienen, und Verbindungen anzuknüpfen, setzt die Vergütung des Zwischenhändlers für seine Mühe herab. Zuweilen können auch besondere Begünstigungen des Zwischen-Handlungs-Orts von andern Nationen dem Ganzen vortheilhaft werden.

Es kann also nach allen Umständen nicht fehlen, daß nicht aus des Zwischen-Kaufmanns Hand der Inländer seine Waare eben so wohlfeil, auch wohl einmal wohlfeiler erhalte, als wenn er sie sich aus der ersten Hand hätte kommen lassen. Weiß er aber bessere directe Quellen, so hilft ihm

dieser Zwischenhändler der großen Stadt zu allen Nebenbedürfnissen der Spedition, Zahlung ꝛc. auf die bequemste Weise, und ist ihm selbst dieser Weg auch zu dieser Absicht der nützlichste, und in keiner Rücksicht hinderlich. Derselbe Fall tritt bey dem Absatz der inländischen Waaren ein, da sich die Anhäufung der Käufer an dem großen allgemeinen Handlungs-Ort vergrößert, die Gelegenheit zum Abzuge leichter und ausgedehnter, der Abzug regelmäßiger, ist. Vereinigt man damit alle übrigen vorhin bemerkten Vortheile, so wird in diesem und jedem Betracht der Gang des Handels durch Vermittelung dieser großen Handlungs-Oerter reiner ungetrübter Gewinn, an dessen Stelle sich durchaus nichts setzen läßt. Und auch hier ist der natürliche Gang der Dinge der sicherste Wegweiser. Eine zahllose Menge kleiner und großer reisender Manufacturisten und Kaufleute suchen in unsern Tagen den Weg der ersten Hand in der Hofnung eines reichern Gewinnes zu befördern; und sie befördern wenigstens den ausländischen Absatz, viel-

leicht nicht zum Vortheil der inländischen Manufacturen. Sie reitzen zugleich durch Preise, welche zum Theil nur durch einen Verlust möglich sind, dessen Ertragung sich wiederum nur durch Zeit und Umstände, durch Verlegenheit von Manufacturen, durch die Absicht der Anlockung, oder durch den letzten Athemzug einer sterbenden Unternehmung, und durch die Rettung des Restes aus den Trümmern eines Schiffbruchs, welcher den Gläubigern nichts nachlassen soll, erklären läßt. Hier zeigt sich also, daß der Handel der ersten Hand seinen Weg finden kann, wenn auch noch so große Handelsstädte ihn zu hindern scheinen, und dies ist zugleich den großen Kaufleuten derselben eine Warnung, ihre Vortheile nicht zu übertreiben. Allein diese Erfahrung ist auch eben so reich an Beyspielen, daß der Versuch dem Inländer nicht behagte, und er zu dem vorigen Gang belehrt zurückkehrte; daß insonderheit die Gefahr, nach der aufgedrungenen Probe richtige Waare und zur rechten Zeit zu erhalten, über die Erfüllung der Bedingungen nicht in manche

Händel zu gerathen, überhaupt nicht so bequem und sicher bedient zu seyn, als vorhin, alle gehoften Vortheile überwog; und daß selbst die willige Beyhülfe, welche diese anscheinenden Verderber der großen Handlung in den Hanseſtädten durch Erleichterung der Spedition und Zahlung fanden, nicht zu einer allgemein entscheidenden Beförderung ihres directen Geschäftes hinreichte.

§. 34.

Aus dieser, von reiner Wahrheitsliebe gezeichneten, Darstellung ergeben sich nun von selbst wichtige Folgerungen in Rücksicht der Hanseſtädte, sowohl für diejenigen, denen sie nützlich sind, als auch für sie selbst.

Der Vortheil ihrer jetzigen politischen Lage, in der Verbindung mit dem teutschen Reiche, ist vorhin (§. 22.) bemerkt. Jeder teutsche Patriot wird hoffen, daß das Reich, welches nur für den Frieden geordnet zu seyn scheint, aber auch glücklicherweise nach seiner Verfassung schwerer zu einem Kriege sich entschließen kann, bey allen Mängeln seiner Vertheidigung gegen

Digitized by Google

Angriffe dennoch in seinen Grundpfeilern nicht zerstörlich erschüttert, und daß der Seegen des Friedens immer dauerhafter gesichert werde. Dann wird auch die glückliche politische Lage und der überwiegende Vortheil der Selbstständigkeit der Hanseståde (§. 11 – 14.) desto daurender und unerschütterlicher befestigt seyn. Könnte aber auch einmal die Auflösung des für die Europäischen Staats-Angelegenheiten noch immer wichtigen Reichsbundes gefürchtet werden, so würde es alsdann doch unfehlbar eine der wesentlichsten Bemühungen aller handelnden Nationen seyn, nichts als nur eine, den vorigen Verhältnissen am nächsten liegende, gänzliche Unabhängigkeit der Hanseståde in die vorige Stelle treten zu lassen.

§. 35.

Jemehr überhaupt jede Veränderung solcher Art gleich Anfangs Aufmerksamkeit, Ungewisheit und Besorgnisse erregt, deren Nachtheil für die Handlung mit bleibenden, und nach den Umständen bald vermehrten, bald wieder verminderten, Mistrauen nicht

Digitized by Google

112 verkannt werden kann, desto heller wird es unter allen Umständen und Veränderungen zu allen Zeiten einleuchten, wie weise es sey, in Zeiten den Folgen vorzubeugen, welche sie begleiten, und die Grundsätze, worauf das Wohl des Ganzen beruht, zu sichern; Zugleich aber auch bey Andern die Ueberzeugung von dieser Sicherheit zu befestigen, um den Nachtheilen alles Mistrauens zuvorzukommen. Unfehlbar hält sich ganz Europa überzeugt, daß die Hanseestädte nie, als Eigenthum irgend einer Macht, in den Gang der Politik derselben verwebt, daran gefesselt, darin schwankend erhalten, nie während des Kriegs im Verkehr mit Andern, und selbst nicht mit den Kriegführenden, gestört, oder nur dem Willen und Interesse einer Regierung untergeordnet und aufgeopfert werden müssen.

Alle handelnde Nationen der Erde sind schon zu erleuchtet, um die anerkannten Vortheile der freyen großen Handlungs-Städte vernichten zu lassen. Aber auch jede große Regierung ist zu wohl davon unter-

richtet, daß sich schon durch den ersten Schritt einer Besitzergreifung daselbst das lebendige Gefühl eigener Freyheit und Selbstständigkeit in mistrauischen Unmuth verwandeln, und Verwirrung und Unthätigkeit zur Folge haben, der Eindruck nachtheilig sich in die Ferne verbreiten, und von Andern aus dieser Verwirrung bleibender Vortheil gezogen werden würde; daß in solchem gewaltsam erworbenen Eigenthum, welches vorhin größtentheils nur in seiner freyen und günstigern Lage seinen Vorzug hatte, die Quelle des gehoften Nutzens bald versiegt, und dann selbst die Nachtheile des neuen Mutterlandes desto stärker hervorbringen; daß ihr Besitz keinen Gewinn verspricht, ohne mit einträglichern Belästigungen eigenen und fremden Handlungs-Ruin herbeyzuziehen; daß in ihrer gegenwärtigen allein und allgemein befriedigenden Lage dennoch ihre Staats-Finanzen keine anziehende Ausbeute geben; daß ihre Handlungs-Verbindungen politische Verwickelungen veranlaßen könnten; und daß dagegen in ihrer Freyheit die jedem

Staate nützliche Handlungs-Freyheit gesichert ist, welche sich durch keine anderweitige Begünstigung der Macht und Uebermacht ersetzen läßt.

§. 36.

Eben so gewiß würde die Vorspiegelung von Gegen-Bedingungen und deren Sicherung, oder von scheinbaren Einschränkungen, bey dem etwanigen Verlust der Freyheit andere handelnde Staaten nie einschläfern können. Wäre der neue Oberherr ein Mächtigerer, so mögte die mindere Macht Anderer, bey allen noch so sorgfältig erdachten und befestigt geachteten Bedingungen, seiner Willkühr keine Gränzen setzen, und das schwache Band der Coalitionen ihm nicht furchtbar seyn. Der Mindermächtige hingegen bleibt immer von dem Einfluß Anderer abhängig, dieser mag durch Drohungen erzwungen, oder durch vermeinte Vortheile herbey geführt werden. Und jede Veränderung im politischen System, noch mehr der, alle Bande, auch selbst nach der Erfahrung der heiligsten im

Digitized by Google

Völkerrecht gesicherten Verträge, auflösende Krieg, mögten auch diesen Verträgen gefährlich werden, so wie allen Guarantien, — welche ohnehin zwar bey einer großen Uebermacht schützen, aber bey verändertem Gewicht des Guarants, bey dem Einfluß freundschaftlicher Verhältnisse mit dem Oberherrn oder wichtiger politischer Verwickelungen, oft nur minder würkend, zuweilen wohl gar sicherer verderblich, seyn könnten. — Bald Zwang, bald Repressalien, bald der Vortheil eines Augenblicks, bald der gehofte Nachtheil des Feindes, würden die Aufhebung bestehender Einrichtungen und ihre Abänderung der halbgefesselten Handlungs-Stadt abnöthigen; und würden an der andern Seite getroffene Maasregeln entschuldigen sollen, wenn sie sich auch nicht rechtfertigen ließen.

§. 37.

Nicht einmal die Modification irgend eines neuen Schutz-Verhältnisses könnte nach den vorhin bemerkten allgemeinen Grundsätzen der Einfluß der freyen Hand-

lungs-Städte auf allgemeines Handlungs-Wohl zugeben. Der bisher bestehende Reichsschutz zeichnet sich nach seiner Form und Würkung für den ungestörten Gang der Handlung auf eine so ganz eigene Art aus, daß nichts ähnliches in den Verfassungen anderer Staaten zu finden, noch weniger auf die teutschen freyen Städte anzuwenden möglich ist. Aber ganz anders müßte auch nur das bloße Schutz-Verhältniß einer einzelnen Macht würken. Jedes Verhältniß dieser Art giebt dem Schutzherrn Vorzüge, erweckt wenigstens Anspruch darauf, welcher in einem gelegenen Zeitpunct geltend gemacht wird. Jedes politische Verhältniß nährt die Neigung, besonders in einem genützten Augenblick der leichtern Ueberwindung der Hindernisse, weiter zu gehen. Jedes nähere Verhältniß giebt mannigfaltige Veranlassungen im Frieden, und noch mehr im Kriege, andere daran zu knüpfen, nachdem der Plan bald so, bald anders, für oder wider die jedesmaligen Verbundenen entworfen wird. Wie leicht könnte an der andern Seite der Feind

Digitized by Google

des Schutzherrn aus einer solchen Verbindung mancherley Veranlassungen zu einer gleichen Befehdung der Schutzstadt nehmen, zumal wenn er eine Beyhülfe für seinen Krieg wider den Schutzherrn daraus zu ziehen hofte. Und so lange der Schutzherr auch nur seine Neutralität behaupten, sich unter bedenklichern Umständen eine vorzügliche Achtung sichern will, muß er oft kostbare Maasregeln treffen, zu deren Theilnahme der thätigere und reichere Handlungsort, wenigstens mit Geld-Beyträgen, und nicht ohne eine nachtheilige Aufmerksamkeit zu erregen, in so naher Verbindung so leicht gezogen werden könnte. Je mächtiger übrigens der Schutzherr wäre, desto größer würde die Gefahr für die Dauer der Einschränkung auf bloßen Schutz, für Anspruchlosigkeit, und für Entfernung der Schutzstadt von politischen Händeln, seyn. Je ohnmächtiger der Schutzherr seyn möchte, desto weniger würde sein Namen Schutz bedeuten, desto abhängiger würde der Beschützte von der eigenen Abhängigkeit des Schutzherrn werden. Die Aufmerksam-

Digitized by Google

keit auf den Schutzherrn und auf jede Veränderung seiner Lage würde man dem Kaufmann in und außer Landes um so weniger verübeln, um so weniger also auch den Nachtheil davon für das Zutrauen in der Handlung hindern können. Und umsonst verleiht man auch eine solche Ehre nicht. Soll die Belohnung in Vorzügen in der Handlung bestehen, so lassen sich diese mit den Grundsätzen einer allgemein nützlichen freyen Handlung nicht vereinigen. Besteht sie in einem Tribut, so giebt die Finanz-Lage solcher Städte, welche viele gute Einrichtungen treffen, und wenig Belästigungen sich erlauben müssen, keinen Ueberschuß; so ist ihnen, bey den ohnehin mannigfaltigen Bedürfnissen, jede neue Auflage drückend, jede neue Handels-Belästigung aber der Ruin ihrer wesentlichsten Nahrungs-Quelle. Und sollte der Schutz sich fortwährend nützlich, und in ähnlichen Begünstigungen, wie in dem eigenen Lande des Schutzherrn, äußern; so müßte das Aequivalent desto bedeutender, dann aber auch diesem eigenen Lande und

dessen Handlungs-Städten die Verbindung desto nachtheiliger seyn, weil der größere gleich begünstigte Handels-Ort bey der Theilung der Geschäfte bald einen zu großen Vorzug vor den andern Städten des Schutzherrn gewinnen würde.

Wozu bedürfte es auch des besondern Schutzes einer unschuldigen, nur nützlichen, nie eigentlich schädlichen Handels-Stadt, welche in den Fall einer absichtlichen Feindseligkeit gegen Andere, und einer förmlichen Befehdung von Andern, nie kommen kann, da nur das Wohlwollen aller Nationen ihren Wohlstand und ihre Erhaltung begründet, und da durch den Vortheil Aller, sowohl deren Zuneigung gesichert, als die etwanige Feindseligkeit eines Einzelnen bald entfernt wird? Allein gesetzt, sie geräthen in die Lage, eines Schutzes zu bedürfen, so wird der einzelne Mächtige dazu verpflichtet, sich und sein Land unter manchen Umständen um ihrentwillen nicht in die Gefahr von Fehden stürzen, wiederum aber, unter andern Umständen, der Möglichkeit einer Ausgleichung in den

Weg treten. Der Angreifende hat in solcher Lage, gegen den Schutzherrn ebensowohl nachtheilige, als vortheilhafte, Rücksichten, wovon die erstern mit auf den Beschützten fallen; und eben diese sind, auch selbst in dem Fall einer erzwungenen Nachgiebigkeit des Angreifenden, für die Zukunft von bleibenden Folgen. Wird aber der Schutz nicht auf ernsthafte Maasregeln gegen den Angreifenden ausgedehnt, weiß dieser, daß der Schutzherr bis dahin es nie kommen lassen wird, so wird er ja um soweniger nachgiebig seyn, jemehr nun die Regierungs- und National-Ehre zugleich gegen den Schutzherrn in Anregung kommt. Der Mindermächtige, welcher sich selbst nicht hinlänglich zu schützen weiß, muß sich noch mehr hüten, seine ganze Existenz, die Wohlfahrt seines Landes, aufs Spiel zu setzen, und sein Schutz würde also umsomehr vergeblich seyn. Und gesetzt, der Schutzherr käme dem Schützling mit ernstlichen Vertheidigungsmitteln zu Hülfe; von wem hinge deren Ausdehnung ab? und woher sollte die Quelle zu dem

verhältnißmäßig ungeheuren Aufwand geöfnet werden? Welche Berechnungen mögten schon die Demonstrationen erwecken? Und wem würde die Revision der Rechnungen gestattet? —

Was wird also irgend ein Schutzherr und sein gewiß immer theuer genug zu erkaufender Schutz in der Regel bewürken? Höchstens und am unschädlichsten, eine Verwendung! Weit sicherer aber entspringt diese jetzt aus dem Interesse und dem Wohlwollen aller handelnden Nationen. Und sie würde selbst bey einer unerwarteten Lähmung des Kayserlichen und Reichsschutzes nicht fehlen können. Vielmehr kann in jedem Fall nach den derzeitigen Umständen die Verwendung derjenigen Macht am würksamsten eintreten, oder aufgefordert werden, deren Beyhülfe den vorliegenden Verhältnissen am angemessensten ist. *)

---

*) Der Verfasser von: Hamburgs bestes Glück nicht von Außen, im Juny 1801, hat über dies Alles so manches Gute und Einleuchten-

Digitized by Google

Schon allein die Schwierigkeiten, welche ein Anbieten zum Schutz bey der Ausgleichung mit allen andern Prätendenten finden, welche dem zu beschützenden Staat die Wahl unter allen Anspruchmachenden, mit einem ruhigen Blick auf die Gegenwart und Zukunft, und auf die zu befürchtenden Maasregeln des Unbegünstigten, erwecken würde, reichen hin, um alle etwa-

---

de gesagt, daß schon in dieser Rücksicht die, seinem Zweck und den Zeitläuften angepaßten, Einstreuungen wegzuwünschen wären, welche einigen Schriftstellern eine Aufforderung, nicht blos zu Persönlichkeiten, sondern auch zur Herunterseßung Hamburgs, zu seyn schien. Bey dem übrigen Schriftsteller-Beruf Einiger unter ihnen, welchen jedoch in dieser Sache mangelhafte Kenntniß bald in den Thatsachen, bald in der Verfassung der Stadt selbst, und ihrer Handlungs-Einrichtungen, ihnen versagt oder in eine andere Richtung geseßt haben sollte, und bey manchen eingemischten Worten des Friedens, mußte jeden Hanseſtädtischen Patrioten die an andern Stellen unter angeblicher Wahr-

Digitized by Google

nige neue Schutzprojecte für die Hanseſtädte zu würdigen, und ihre ernſthafte Abſicht nie zu fürchten.

§. 38.

Aehnliche Grundſätze laſſen ſich ſogar auf eine kluge Vorſicht ausdehnen, welche, nach dem Verhältniß der Annäherung zu

---

heitsliebe und Wohlmeinung durchblickende Galle, Neid und Selbſtſucht betrüben, womit erſichtlich unſchuldigen Handlungen eine politiſche Widrigkeit gegeben, Vergleichungen angeſtellt, Vorgänge in bekanntlich nachtheiligem Lichte herbeygezogen und ausgehoben wurden, und wodurch ein Grund zu fernern Nachtheilen gelegt ſeyn würde, wenn der Einfluß ihrer Schriften ſo wichtig, als ihre angenommene Miene, geweſen wäre. Die beſte Lehre, welche ſich aus Allem ziehen läßt, bleibt dieſe, daß auch ein guter Hanſeatiſcher Patriot zwar die Wahrheit ſagen, aber ſich hüten müſſe, andere Federn empfindlich zu reitzen, welche irgend ein gegenſeitiges Gefühl oder Intereſſe haben können.

Digitized by Google

einem bleibenden Schutz, auch bey einseitigen Guarantien oder Protectionen anzuwenden seyn würde; zumal wenn diese nicht blos für einen vorübergehenden dringenden Nothfall eintreten. Da wo diese zur Anwendung kommen, ist immer schon ein Misverhältniß vorauszusetzen. Wer sie mit Ernst geltend machen will, muß also schon wenigstens nicht ein Gegner desjenigen seyn, gegen den sie angewendet werden sollen. In Misverhältnissen und im Kriege entfernt die Vertretung eines Dritten durch eine feindliche Macht so weit von ihrem Gegner, als sie selbst von ihm entfernt ist, und desto sicherer, jemehr der Beschützte sich dem Vertretenden anschließt. So nützlich auch den Hanseestädten kräftige, aus eigenem Antriebe anderer Mächte entstehende, oder doch aus ihrem eigenen Interesse hergeleitete, Verwendungen derselben in Bedrängnissen sind, so lebhaft sind andere Mächte in den Vorwürfen über eine besondere Anschließung, über den der einen Macht gegebenen Vorzug, am meisten zu den Zeiten der Kriege.

Digitized by Google

Ueberhaupt aber ist politische Freundschaft und Feindschaft bey dem Wechsel der Dinge sehr veränderlich. Für den morgenden Tag gilt oft das nicht mehr, was heute galt. Es zeigt sich daher die allgemeine Regel, die Hansestädte von allem Wesen der Politik entfernt zu halten, alles zu vermeiden, welches in dieser Rücksicht Verwickelungen veranlassen kann, und dagegen das ungekränkte Wohlwollen Aller, auf ihrem eigenen Interesse gestützt, fest zu begründen, auch hier, als die einzige wahre Politik aller Mächte für sie.

§. 39.

Ist aber die Handlungs-Freyheit und dadurch auch die Selbstständigkeit der Handlungs-Städte allen Mächten wichtig genug, und ein einzelner Schutz zu bedenklich; könnte selbst für wichtige allgemeine politische Verwickelungen und ausgebreitete Kriege der Reichsschutz einmal zu unwürksam, oder gar einmal, nach einer Europäischen Staats-Revolution, aufgelößt erscheinen, so läßt sich ja unfehlbar das

Digitized by Google

allgemeine Handlungs-Interesse aller Nationen nicht sicherer, als durch ihre allgemeine Vereinigung erreichen, um die Selbstständigkeit dieser Städte, und also auch der Hanseſtädte insonderheit, und ihre ungestörte Handlung im Kriege und Frieden, zu erhalten und zu sichern. Nur ein solcher allgemeiner Fürsten-Verein kann in allen Zeiten und Umständen völlige Sicherheit geben, und nur ihre vereinte Sanction mögte das Völkerrecht völlig in seiner Achtung erhalten. Jede Anmaßung eines Einzelnen wäre dann eine Verletzung Aller; das wechselseitige, anerkannte, geheiligte Interesse Aller aber die unüberwindlichste Schutzwehr unter allen Umständen. Denn auch selbst bey ausgebreiteten Kriegen würden doch nicht Alle darin verwickelt seyn, oder doch alle Kriegende in diesem Punct nur ein Vereintes ausmachen. In der Würkung bestand dieser Verein schon bis jetzt. Dankbar müssen die Hanseſtädte den Einfluß desselben, und in so manchen Vorfällen die Vertretung mehrerer der größten Mächte Europens, verehren. Glücklich

werden sie seyn, wenn richtige Einsichten unter allen Umständen die Fürsten der Erde erleuchten, und diese zu allen Zeiten in einer blühenden Erhaltung derselben das Wohl ihrer eigenen Staaten befördert achten.

§. 40.

Gerne wird man dann auch ihre Vorstellungen hören, und nicht als kaufmännische Unersättlichkeit, oder als bloßen Eigennutz auslegen, wenn sie, mit dem Gange des Geschäftes vorzüglich und ausgebreitet bekannt, für das allgemeine Glück der Handels-Freyheit im Kriege und Frieden, und wider die allgemein verderblichen Belästigungen des Handels zu allen Zeiten, zu den Fürsten des gemeinschaftlichen deutschen Vaterlandes und zu andern Mächten, reden; wenn sie Einschränkungen, zu hohe Zölle, und Verbote, und unaufhörliche immer Ungewißheit erzeugende Abänderungen, wenn sie im Kriege die Verfolgungen des unschuldigen Privat-Verkehrs, das Furcht und Mistrauen erregende Schwanken der

Digitized by Google

Verordnungen, die Unbestimmtheit und Uebertreibung der Maasregeln, wenn sie die Zögerungen der Entscheidung in Kriegs-Vorfällen, als einen allgemeinen Nachtheil darstellen, wodurch die Unterthanen der gesetzgebenden und nun im Kriege feindlichen Regierung mit allen andern handelnden Nationen oft mehr, als die freyen Städte selbst, leiden. Und wenn auch die in besondern Umständen gegründeten, der Handels-Freyheit ungünstigen, innern Landes-Einrichtungen keine unbescheidene und lästige Zudringlichkeit erlauben, so wird doch da, wo die Größe des Nachtheils oder gegründete Befugnisse ihnen nähere Veranlassung geben, ihre Sorgfalt nicht getadelt werden, den Rest des freyen Handels in seinem ungestörten Gange zu befördern, und dafür die Stimme aller Regierungen zu gewinnen.

§. 41.

Ferner wird ihre Verschonung mit allen politischen Verwickelungen und deren oft leeren Formen ein allgemei-

nes Interesse erhalten. Wozu nützt es, ob solch ein Häufchen friedlicher arbeitsamer Menschen, wenn sie nur sich lediglich in ihrem Geschäft beschränken, und nichts Nachtheiliges wider Andere machiniren, sich für diese oder jene Parthey öffentlich erkläre, an diesen oder jenen Händeln Theil nehme, diese oder jene äußere Form beobachte, welche sonst das Verhältniß der Staaten unter einander und ihre Gesinnungen gegen einander bezeichnete. Damit wird bey der gänzlichen Nichtsbedeutung so kleiner Puncte in dem großen Umfang der Welthändel für die eigentliche Absicht wesentlich nichts gewonnen, noch verlohren. Und dennoch schadet es dem Ganzen der Handlung ungemein, wenn sie auch nur auf kurze Zeit in Fehden verwickelt werden, und der Nachtheil davon kann bey ihren mannigfaltigen Handlungs-Verbindungen nie sie allein treffen, fast nie Den nicht treffen, welcher ihnen zu viele politische Wichtigkeit gab und dadurch mit in die Fehde zog. Gerade umgekehrt muß es der Vortheil aller Mächte wollen, daß sie als

Staaten durchaus alles vermeiden, was in irgend bedenklichen Zeitpuncten auch nur den Schein einer partheyischen Theilnahme an politischen Händeln, oder an innern Staaten-Veränderungen gewinnen könnte; und die Aeusserungen ihrer einzelnen Bürger müssen dagegen in ihrem völligen Unwerth fürs Ganze nicht einmal eine Aufmerksamkeit erregen. Eben so sehr als die Theilnahme an politischen Ereignissen, schaden gebieterische Zumuthungen, wodurch eine gegenseitige feindselige Aufmerksamkeit erweckt und ihre Ruhe desto ernsthafter gestört wird, und unter diesen die Geldforderungen, welche zugleich den innern Wohlstand und den Credit schwächen, und dadurch den großen Zahlungs-Geschäften, woran allen handelnden Nationen so sehr gelegen ist, auch der innern Zufriedenheit und Finanz-Lage der Städte, einen Stoß versetzen. Alles was solche Handlungs-Städte, außer den einmal eingeführten, wesentlich für Andere gleichgeltenden, Reichs-verpflichtungen (§. 22.), leisten können und müssen, darf nur in einer gleichen öffent-

Digitized by Google

lichen Behandlung aller Nationen, in der Entfernung absichtlicher Benachtheiligung der Einen vor der Andern bestehen. Allein das Gesamtwesen einer Stadt kann sich auch unmöglich bis dahin vergessen, beleidigen und benachtheiligen frey zu wollen. Ein Vergehen ihrer einzelnen Bürger aber würde ungerecht an alle Unschuldige, an den Staat, geahndet werden, der es nicht billigt, und vielmehr nach seinen Kräften hinderte. Am unzweckmäßigsten erscheinen daher auch immer diejenigen Mittel einer Rache, welche in der mit allen Nationen handelnden Stadt die ganze Handlung, also zugleich alle diese Nationen mittelbar oder unmittelbar, mittreffen; und jede zu schwierige Rückkehr zum Wohlwollen, unter welcher die Ruhe und Sicherheit der Handlung auf desto längere Zeit erliegt.

§. 42.

Noch führt die glückliche Lage der Hanseſtädte (§. 20.) einige Betrachtungen herbey, welche die Aufmerksamkeit aller Mächte Europens zu verdienen scheinen.

1. Ihre Lage an freyen Reichsströmen macht die Reichsprivilegien derselben ihnen überhaupt, besonders aber von der See bis zu ihnen, vorzüglich wichtig. Daß keine neue Zölle darin angelegt, keine Hindernisse der freyen Fahrt von irgend einer Art darin geduldet, also auch keine bewafnete Schiffe — wohin jedoch die bewafneten Zollschiffe der wegen der Schiffahrts-Einrichtungen von uralten Zeiten gestatteten Zölle nicht zu rechnen sind — darin stationirt werden sollen, daß nie, und auch selbst zu den Zeiten der Kriege nicht, Arreste darin statt finden, muß den Handel allgemein sichern und befördern. Das Verderben der Zollbeläftigungen an dem obern Theil der Flüsse hat das innere Teutschland schon tief gefühlt. Aber wozu dienen auch auf freyen Strömen Kriegsfahrzeuge? Sollen sie unter irgend einigen Umständen Anwendung finden, sollen sie eine Herrschaft andeuten, so ist die Freyheit des Stroms dahin. Wo aber kein Feind

ist, sind die Angriffs- und Vertheidigungs-Werkzeuge überflüssig. Und ihr Ansehen schreckt. Ihre Kriegsgebräuche sind den Kauffahrern unbekannt und beschwerlich. Hundert Mißverständnisse und Anmaßungen müßiger Kriegsleute und wiederum kecker Handlungs-Seefahrer erwecken allerley Beschwerden. Sehr ist es also zu wünschen, daß die Ufer-Nachbaren beständig die Reichsfreyheit der Ströme ehren, und alle Nationen dabey die Hanseståde zu erhalten suchen.

2. Zu den Vorzügen der Hanseståde gehört es ferner, daß Hamburg und Lübeck im Besitz der Mündungen der zu ihnen von der See führenden Flüsse, nämlich Ritzebüttels und Cuxhavens an der Elbe, und Travemündes an der Trave, und Bremen in dem Besitz eines der See näher liegenden Hafens, Vegesack, ist. Leicht ist es einzusehen, wie sehr dadurch die Schiffahrt zu ihnen in allen Zeiten gesichert

und erleichtert; wie im Winter bey der durch Eis gesperrten Schiffahrt, und überhaupt bey der starken späten Schiffahrt auf Hamburg, unter allen Gefahren und Beschwerden dadurch eine Aushülfe für die Schiffe möglich wird; wie sehr dadurch die Anstalten für die Rettung der Schiffe, für Seezeichen und Lootsen, für Quarantainen, auch zur Sicherheit des weitern Beschiffens der Elbe, in ihrer Gewalt sind und eine gewisse unentbehrliche Einheit erhalten. Da die Weser für See-Schiffe bis Bremen hinauf nicht tief genug ist, so ist Vegesack eigentlich, als der Stadt Bremische Seehafen, anzusehen. Die unentbehrliche Nothwendigkeit dieser Besitzungen für die ganze Handlung kann nicht stärker gefühlt werden, als wenn man sich zum Beyspiel Curhaven in andern Händen denkt. Wie schwer würde alsdann der Regent dieser Küste der Veranlassung widerstehen können, die reiche Schiffahrt nach Hamburg in ergiebigen Zöllen zu benutzen; wie leicht

Digitized by Google

würde er in den unentbehrlichen Einrichtungen für die Sicherheit der Schiffahrt eine Entschuldigung dafür zu finden glauben! Aber da auch kein Schiff nach Hamburg, ohne diese Mündung zu berühren, manches nicht ohne dort Hülfe zu bedürfen, aufsegeln kann, so würde die ganze Schiffahrt aus der See nach Hamburg von dem Willen dieses Regenten völlig abhängig. Eben so ungezweifelt würden also dessen Staats-Verhältnisse, hauptsächlich aber dessen Kriege, einen entscheidenden Einfluß auf die Handlung der Stadt erhalten; und mithin überhaupt die ganze Handlung der Stadt fast eben so sehr, als wenn sie selbst dem Regenten unterworfen wäre, seiner Willkühr und den Gesinnungen anderer Mächte gegen ihn überlassen. Ja bey dem von dem Schicksal der Stadt annoch getrennten Interesse ließen sich manche Fälle gedenken, wodurch sie an diesen Mündungen desto größere Gefahren und Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden würde. Der

große entscheidende Vorzug der Sicherheit und Zuverläßigkeit der Handlung fiele also in der That völlig hinweg. Keine Nation könnte insonderheit im Kriege mit Ruhe die Fahrt wagen. Selbst dasjenige, welches man der politisch unbedeutenden Stadt nicht einmal zu bestreiten der Mühe werth hält, würde im Besitz einer größern Macht der erste Gegenstand einer gegenseitigen Eroberung, oder Befehdung werden können. Hamburg erfuhr auch die Würkung der zweymaligen Besetzung Ritzebüttels durch ein plötzliches Mistrauen gegen seine Sicherheit, welches in diesen Fällen jedoch nach und nach durch die Ueberzeugung von einer kurzen Dauer und von dem Mangel einer würklich feindlichen Absicht wieder gehoben wurde. Wenn aber die heilsamen Grundsätze der Handlungs-Freyheit im Kriege endlich allgemein Gehör finden mögten, so müßten um so mehr alle Gründe wegfallen, womit größere Mächte eine Eigenmacht zu rechtfertigen suchen, welche

auch selbst dann, wann ihre politischen Bewegungs-Gründe ein wahres Uebergewicht über alle Handels-Rücksichten und über alle begründete Rechte Anderer, selbst den Vorzug eines wohlthätigen kleinern Uebels, hätten, *) doch sich in der Willkühr des Verfahrens auszeichnet. Man darf auch hier nur fragen: wäre dasselbe einer andern freundschaftlichen Macht auf eben diese Weise wiederfahren, als es die Ohnmacht der Städte erfuhr? — —

---

*) Im Ganzen scheinen die Gerüchte mannigfaltiger feindlicher Absichten auf Cuxhaven auf einem Misverstande zu beruhen. Ohne eine Vormauer kleinerer Kriegsfahrzeuge, welche ein Uebergewicht und eine große Flotte auf der See voraussetzen, würde es als militairischer Posten, wozu es an sich nicht geeignet ist, gar nicht einmal den Namen verdienen. Und eine feindliche Landung daselbst hätte sich gleichfalls nur bey der Uebermacht zur See gedenken lassen, wenn eine sehr große Zahl platter und kleiner Fahrzeuge mit Truppen, Munition, und vielem Pro-

Digitized by Google

3. Die Hanseſtädte ſind endlich durch die Nachbarſchaft minder mächtiger Staaten um ſich her und an den zu ihnen führenden Flüſſen, und durch das Intereſſe der Regenten derſelben bey ihrem Handel, geſichert. So weit dieſe Nachbaren in der Waagſchale der Europäiſchen Politik faſt gar keinen Ausſchlag geben, ſind ſie um ſo vielmehr von jedem Schritte entfernt, welcher dem Handel Eintrag thun, mit Zöllen und andern Beſchwerden beläſtigen, und den Unwillen anderer han-

---

viant, die lange Fahrt über die Watten ruhig hätte vollführen, und zugleich den Stürmen gebieten können. Und denn würden doch Fluth und Ebbe ein unüberſteigliches Hinderniß, und eine fehlende Vertheidigung des Ufers vorauszuſetzen geweſen ſeyn. Warum ſollte man auch den Ueberzug zu Lande, welcher keine andere politiſche Schwierigkeit als eine Landung haben, und mindere Gefahr und Koſten erwecken konnte, alsdann nicht vorgezogen haben.

Digitized by Google

delnden Nationen erregen könnte; und treten von etwanigen Versuchen der Art um so viel eher zurück, wenn Mächtigere sich verwenden, oder Reichs-Verfassung und -Gerichte es gebieten. Auch belebt der Handel dieser benachbarten Städte den Absatz der Producte ihres Landes, und dessen Wohlstand zu mannigfaltig, um deren thätigem Gewerbe in den Weg zu treten. Vertheidigungs- und Angriffs-Krieg verschwindet aber bey der Lage der kleinern Fürsten von selbst. Das einem größern Fürsten untergebene Hollstein, als eine friedliche und nur eingeschränkte, Landmacht, zeichnet sich zugleich schon lange als eine sichere Schutzwehr des ruhigen Handels aus. Helgoland, der Felsen mitten im Meer, in den Händen der Dänischen Seemacht, welche sich nur in Achtung hält und gegen Angriffe muthig vertheidigt, aber keinen Krieg sucht, und allein ihn nicht führen kann, auch immer dabey an innerer Landes-Wohlfahrt sehr verlieren würde, kann

der Schiffahrt mannigfaltig dienen. Es würde aber ihr gänzlicher Ruin im Kriege werden, wenn es in der Gewalt einer großen kriegenden Seemacht der Hafen der Kaper und ihrer, die Handlung störenden und auf Beute laurenden, Kriegs-Schiffe wäre. Hannover, für sich als Landmacht minder bedeutend, ist mit der größten Handels-Nation verbunden, deren großes unveränderliches Interesse es zu aller Zeit ist, sich die Häfen des nördlichen Teutschlands nicht zu verschließen. Bald mehr bald minder ernstlich ist es freylich in die Kriege des Hauptlandes mitverflochten worden. Und Bremen erfuhr dann auch, ohne die unmittelbare Störung seines Seehandels, manche anderweitige Nachtheile, wovor Hamburg die friedliche Elbgränze schützte. Indessen, wenn auch England durch Hannover die Nachbarschaft beunruhigte, und überhaupt in die teutschen Reichs-Angelegenheiten Einfluß erhält, so haben doch mehr Englands Guineen und Subsidien, und

Digitized by Google

das Interesse anderer Mächte, Frankreich zur See eine kostspielige Diversion zu machen, oder zu Lande politische Absichten durchzusetzen, als der Englische Besitz von Hannover, diese Unruhen veranlaßt; und so ist doch Hannover selbst mehrmals aus dem Spiel gelassen, äußerst selten aber durch Hannover der Handlung etwas in den Weg gelegt, wie es in diesem an neuen unerhörten Ereignissen reichen Kriege einmal der Fall mit dem Anhalten der Korn-Schiffe von Hamburg war. *) Uebrigens giebt eben dieses, noch vom siebenjährigen Krieg her, halberschöpfte Hannover, worin es an ergiebigen Quellen des National-Reichthums, und des Geld-Vermögens fehlt, England keinen wesentlichen Vorzug, noch weniger

*) Man sehe des seligen Professor Büsch publicistisches Gutachten, die Ladung des am 30sten März 1793 auf der Elbe — angehaltenen — Hamburgischen Schiffs betreffend. 1793. Fol.

Digitized by Google

Schätze zur Führung der Kriege. Es richtete noch in diesem Kriege weniger aus, als es in den Händen einer großen Landmacht hätte bewürken können, befolgte zuletzt ein ganz anderes System, als das Hauptland, und mögte gerade für das feste Land zu einem Gleichgewicht für die Sicherheit der Handlung dienen, insoferne dadurch die jetzt mächtigste Handlungs-Nation einen größeren Einfluß erhält, um der sonstigen Uebermacht einer andern Nation auf dem festen Lande in Handels-Einrichtungen, hauptsächlich zur Zeit des Krieges, und deren einseitigem Interesse und Grundsätzen, zum Wohl des Ganzen entgegen würken zu können.

Auf diese Weise ist also die der Handlung so wohlthätige Ruhe und unveränderliche Zuverlässigkeit der Hanseestädte, auch um sie her, mehr gesichert, als wenn größere und kriegerische Mächte sie umgäben, deren Macht leichter Neigung zur Ausdehnung, und Veranlassung zur gebietenden Willkühr, zu

Digitized by Google

einträglichen Beläſtigungen und zu mancherley Anmaßungen; deren ausgedehntere Verhältniſſe leichter Unruhen und Beſorgniſſe herbeyführen, das Vertrauen Anderer aber mindern könnten.

Alle dieſe Betrachtungen mögen Staatsmänner würdigen, welche die Grundſätze der allgemeinen Handlungs-Wohlfahrt nicht verkennen. Mögen ſie dann aber auch ein entſcheidendes Uebergewicht erhalten, wenn es von ihrem weiſen Entſchluß abhängt, den Gang der politiſchen Ereigniſſe auf mehr als einem Wege zu leiten, und allgemeine oder beſondere Staaten-Wohlfahrt zu befördern.

§. 43.

Die Willigkeit, in allen vorhin gedachten Rückſichten (§. 34–42.) das Wohl der freyen Handlungs-Städte zu befördern, kann deſto glücklicher erhalten werden, wenn die Aufmerkſamkeit ſich auf den Erfolg für das dadurch allgemein gehobene Wohl der Staaten in dem vermehr-

Digitized by Google

ten und gesicherten Handel hin, und von dem beneideten Flor der Städte wegwendet. Daß dieser Flor nicht so groß sey, *) als ein für ruhige Beobachter fast unerklärliches Gerücht verbreiten will, lehren die unstreitigen Wahrheiten, daß ein sehr großer Theil der Geschäfte daselbst in den Speditionen und Commissionen für Auswärtige besteht, wovon diese den Gewinn — freylich auch in Gegentheil den Verlust, wobey jedoch nicht vom Beneiden die Rede ist, — erhalten, und daß nur die Vergütungen aller Art, nach Handlungs-Gebrauch, Arbeitslohn und billigem Anschlag in den Städten verbleiben; daß die eigenen Geschäfte im Ganzen durch den Reitz des Gewinns in glücklichern Zeitläuften den tiefern allgemeinen Fall in ungünstigern vorbereiten, und die Con-

*) Auch hier mag Büsch in seinem Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung, und dessen beyden Anhängen, Hamburg, 1797, eine reichere Belehrung geben.

currenz der ganzen Handlungs-Welt zu groß ist, um auf einem Platz in diesem Wege zu ergiebig würken zu können; daß es der Reichen, — wie es die Erfahrung mit äußerst wenigen Ausnahmen in allen Fällen von Erbschaften, Heyrathen ꝛc. bestätigt, in welchen Reichthum sichtbar wird, — Wenige giebt, und diejenigen, welche hier gewöhnlich schon reich genannt werden, weit unter dem Reichthum in andern Handels-Nationen zurückstehen. — — Ohne einen glücklichen innern Wohlstand wird ja auch die Führung ihrer ausgebreiteten Geschäfte unmöglich, und jede stärkere Kraft, welche sich in ihrer Handlung hebt, verbreitet ihren nützlichen Einfluß auf Andere. Die Quelle ihrer Existenz ist außer dem, einem Jeden offenen, also auf sie nicht eingeschränkten, Eigenhandel, die gedachte erträgliche Vergütung, welche Andere für die Beförderung ihres Nutzens ihnen reichen, welche aber auch zu allen zahlreichen, sich auf mehrere Millionen erstreckenden, fast ganz dem Auslande bezahlten, Bedürfnissen der Einwohner mit beytragen müssen,

Digitized by Google

wofür es keine andere Quelle, als den Handels-Verdienst, giebt. Die Veranlassung zum Neide muß auch sehr gesucht seyn, wenn man den Aufwand in den Hanseſtädten unpartheyisch mit dem Aufwand der Kaufleute in andern großen Städten, namentlich in London, Wien, Petersburg und in den größten Städten Frankreichs, vergleicht. Und wenn hier und da eine kleinliche Eitelkeit und Prahlerey durchblicken sollte, mögte ein richtiger Beobachtungsgeist vielmehr sie in der Ungewohntheit des höhern Wohlstandes, als in dem Uebermaaß desselben finden. Einer genauern Untersuchung könnte es auch nicht entgehen, wie übel etwas, welches für den Augenblick allenfalls das Auge verblendet, oft mit dem Ganzen zusammenpaßt, wie wohlthätig geschmacklos sich oft Sparsamkeit mit glänzendem Schein paart. Nachahmung, und eine Anlockung abseiten derer, welche Gewinn daraus ziehen, veranlassen auch einzelne Uebertreibungen, welche dem undankbar schmarotzenden Fremden mehr, als der Geist

des Ganzen, und selbst mehr, als die ganze Einrichtung eines einzelnen Hauswesens, bekannt werden; und Mancher hatte unglücklicherweise noch nichts Glänzenderes gesehen, als ihm der Hanseſtädter sich gutmüthig und kurzsichtig Preis gab. Wenn aber der von den Kaufleuten der Hanseſtädte mannigfaltig gereichte Vorschuß den Ruf des Reichthums erhöht, so muß die ausserordentliche Ausdehnung des Credits nicht allein mit in Anschlag gebracht, sondern auch das wiederum dort würkende Geld auswärtiger Kaufleute und anderer Begüterter; der Umstand, daß hier, weniger als in andern reichen Handlungs-Städten, Gelder in auswärtigen Fonds angewandt und vielmehr fast alle auf dem Platz benutzt werden; daß hier mit einer unbedeutenden Ausnahme das Geld aller Einwohner in der Handlung im Umlauf ist, wenn z. B. in Amsterdam der kleinste Theil davon im eigentlichen Handel würkt; ferner die durch gewöhnliche Wechsel-Zahlungen gewonnene Zeit, und die Kraft der Circulation, welche die Masse des reinen

Vermögens vervielfacht, allerdings mitberechnet werden. Was der Credit und die Circulation allein vermögen, lehren die traurigen Erfahrungen, wenn Handels-Stockungen sie vernichten. Man gönne also doch dem kaufmännischen Hanseſtädter den Genuß seiner Arbeit, und manchen unter ihnen den Fehler der unüberlegten Eitelkeit, wenn er den Geschäften und der Solidität im Handel nicht Eintrag thut. Beydes führt ihn zu einer, Andern nützlichen, Thätigkeit, und kann am entscheidendsten nur ihm selbst schaden, aber kein Gegenstand eines Neides werden, welcher in ihm eine wohlthätige Quelle eines allgemeinen Handlungs-Wohls vertilgen würde.

§. 44.

Wenn endlich die Lage der Hanseſtädte (§. 20.) eine wechselseitige Handreichung bewürkt, wenn sie von der Ostsee bis zur Nordsee die glücklichsten Verbindungen für den Handel unterhalten, so wird von selbst das allgemeine Handlungs-Interesse sie ungetrennt erhalten müssen. Allein dies

allgemeine Handlungs-Interesse erweckt noch eine Betrachtung mehr. Unstreitig ist es der allgemeinen Handlung nützlich, mehrere freye Handlungs-Plätze in gleich heilsamer Lage zu haben. So wenig jeder Ort gleiche Vortheile der Lage und Verhältnisse unter allen Umständen gewähren kann, so wenig wird es die Politik rathen, von einem Ort abzuhängen, und sich den Vortheil der Concurrenz, und der ausgedehntern Wahl zu schmälern. Der Rest des Hansebundes mag also ewig ungetrennt die Achtung der handelnden Nationen genießen, und innig vereint ihnen nützen.

§. 45.

Unmöglich aber wird ein redlicher Hanseatischer Patriot diesen ganzen ihm so wichtigen Gegenstand verlassen können, ohne auch lehrreiche Folgerung für sein Vaterland daraus herzuleiten. Es sey ihm also vergönnt, hier annoch sein politisches Testament niederzulegen. Zwar sind die Wünsche der Ablebenden oft überflüßig. Sie mögten die verlassene Welt ihren

Nachkommen ruhig allein überlassen! Zwar zerstäuben ihre Wünsche oft früher, als ihre Asche; zwar sind es die Stimmen Einzelner, welche individuelle Einsicht und Charakterbildung leiten. Aber so lange die Welt steht, wird es nicht an Testamenten, und an geschriebenen und an gedruckten Wünschen fehlen. Auch diese hier mögen also nur den Endzweck einer Herzens-Erleichterung erfüllen, wenn sie nicht einer Stelle in dem Herzen aller Hanseatischen Bürger würdig sind.

So eben (§. 44.) war die Rede von dem Interesse auswärtiger Nationen bey dem Verein der Hansestädte. Am leichtesten ist hier also der Uebergang zu dem Wunsch, daß sie selbst diesen Verein immer inniger knüpfen und unter allen Umständen fest halten. Die bisherige Erfahrung lehrte sie, daß auch bey den Vorzügen, welche bald die Eine, bald die Andere der Schwestern durch den Gang der Handlung erhielt, doch der Bund an sich einer höhern Achtung genoß. An ihn knüpfte sich seit Jahrhunderten eine diplomatische Gewohn-

Digitized by Google

heit, welche in der Politik nicht gleichgültig ist. Sie werden nicht als einzelne Städte, sondern als ein Corps angesehen, dessen Bedeutung dadurch gewinnt. Die allgemeine Erfahrung muß sie lehren, daß der glückliche Versuch, Einen unter mehrern mit einander Verbundenen aus der Lage zu setzen, für die übrigen ein verderbliches Beyspiel geben könne. Die wechselseitige Aushülfe, welche sie sich in der Handlung reichen, müßte wegfallen, oder doch ungewisser und beschwerlicher werden, wenn nur Eine von ihnen das Unglück hätte, ihre freye unabhängige Lage zu verlieren; und je höher der Flor jedes Einzelnen unter ihnen steht, destomehr gewinnt das Ganze. Ihr gemeinschaftliches Interesse ist Beförderung der allgemeinen Handlung auf allen nur ersinnlichen Wegen. Neidisches Mistrauen würde ein Entgegenarbeiten, wenigstens gegenseitige Vernachläßigung und Kaltsinn, mindere Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Wohls, leichtere Trennung, mit allen ihren Folgen in einzelnen Vorfällen und in dem Benehmen

Digitized by Google

Anderer gegen das Ganze, erzeugen. Bundes-Treue vermehrt die Achtung Anderer. Gleichgültigkeit giebt zu mannigfaltigem Misbrauch des geringern gegenseitigen Vertrauens durch Andere Anlaß, und wendet sich zuletzt zum eigenen Verderben um. Und wer sich in der Meinung eines derzeitigen geringern Vortheils von den Pflichten der Bundesgenossenschaft zurückzieht, um nur gemäßigten Lasten zu entgehen, darf im Gegenfall seines größern Vortheils wiederum nicht auf thätigen Beystand rechnen. Wo aber besondere Verhältnisse auch besondere Verbindungen veranlassen, wird die Klugheit eben so sehr rathen, einen Bund nicht geltend machen zu wollen, sich gleichsam in das Hauswesen eines Andern nicht zu mischen. Je einfacher die Verbindungen eines Staats seyn können, desto besser ist er daran. Doppelt ist diese Lehre den kleinern Staaten wichtig.

§. 46.

Der hohe Werth ihrer Freyheit, Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit muß die Han-

Digitized by Google

festädte über diese mit Sorgfalt wachen lehren, aber sie auch mit Muth über alle kleinliche Aengstlichkeit hinwegsetzen. Das Interesse aller Nationen redet zu allen Zeiten und unter allen Umständen zu laut für sie, als daß sie ernstlich etwas fürchten dürften; als daß sie, wenn ihnen würklich Gefahren droheten, ihnen nicht mit standhafter Mäßigung und Klugheit entgegen gehen könnten. Unter allen Stürmen wäre der furchtsame Schritt einer halben Aufopferung (§. 36. 37.) nicht minder schädlich, als eine gänzliche Hingebung. Die Erhaltung des vollen Genusses ihrer politischen und Handlungs-Freyheit sey ihnen daher doppelt heilig. Auch ihre gemeinnützlichen wesentlichen Vorrechte stehen unter der Bürgschaft des allgemeinen Interesse. Warum wollte man sie muthlos vernachläßigen? Warum sollten sie nicht allenthalben Gehör finden, nicht wenigstens am Ende durchdringen, und wenn nicht eine Einheit, doch eine mächtige Mehrheit, der Stimmen für sich gewinnen? Eine zeitige Aufmerksamkeit auf Alles empfiehlt sich ihnen hierbey

Digitized by Google

von selbst sehr dringend. Durch Einschläfern und Vernachläßigung ist oft schon zu viel versehen, ehe man es gewahr wird; und Zurückbringen ist zehnfach schwerer, als Erhalten.

§. 47.

Die Grundlinien der Hanseatischen Politik und ihre Maximen gegen Auswärtige lassen sich vielleicht in folgendem befassen.

1. Ihr Flor, und zum Theil ihre Existenz, stützt sich auf dem Wohlwollen aller Nationen. Dies wird nur auf dem geraden Wege der Redlichkeit und Offenheit, welcher unwiderstehlich Achtung erzwingt, und nie wahre Verlegenheit erzeugt, gewonnen und befestigt werden. Die feinere Politik paßt nicht für den kleinen unbedeutenden Staat, der ihren Künsten keinen Nachdruck geben kann. Sie hilft ihm nicht. Er würde dadurch nur hülfloser sich verwickeln, an allen Seiten anstoßen, und nur tiefer fallen.

Digitized by Google

2. Ungleichheit im Benehmen muß Ungleichheit in der Erwiderung, Unzufriedenheit bey dem Zurückgesetzten, veranlassen. Ihr Beruf und ihre Pflicht ist gleiche Freundschaft mit allen Mächten, Bewerbung um gleiches Wohlwollen und gleiches Vertrauen. So unbedeutend auch ein Staat seyn mag, so gewinnt doch ebenfalls, auch nur die Vernachläßigung eines der größern Staaten durch ihn, das Ansehen der Verachtung, welche doppelt geahndet wird, wenn das Glück sich wendet, und den etwa Zurückgesetzten damals Mindermächtigen auf die höhere Stufe hebt. Vorzüge der einen Nation vor der andern zu ertheilen, ist daher nicht in der Gewalt der Hanseſtädte. Sind sie genöthigt, auswärtig die Freyheit und mindere Belästigung ihrer Handlung durch Tractaten zu erwerben, — ein Hülfsmittel, welches in der Regel dem Machtlosen weniger, als allgemeines Wohlwollen hilft — so muß es ihnen schwer werden, etwas anders zum Ge-

Digitized by Google

gengewicht zu geben, als was ein Ort, der fast durch nichts beläſtigt, der ohne Tractaten alle mögliche Bedingungen billiger Tractaten von ſelbſt anbietet, in ſeinem Vermögen hat: allgemeine gleiche Begünſtigung.

3. In eben dieſer Rückſicht ſcheint es ferner für ſie Lehre der Klugheit zu ſeyn, ſich aller Anmaßungen und Anſprüche möglichſt zu enthalten, welche nicht zugleich das allgemeine Intereſſe unterſtützt. Ein kleinerer Staat muß ſich hüten, einen größern ohne Noth für ſich aufzufordern. Wer durch ſeine Macht das politiſche Recht hat zu fordern, dem wage man nicht die Frage in den Mund zu legen: was wird mir dafür? Eine aufgeregte Idee iſt ſchwerer zu vertilgen, als den Schlafenden in ſeiner Ruhe zu erhalten.

4. Nichts werden ſie mehr zu fürchten haben, als irgend eine Einmiſchung oder Annäherung für die wichtigern poli-

Digitized by Google

tischen Vorfälle, insonderheit zur Zeit der Kriege. Aufmerksam auf den Gang derselben, um unter allen Unruhen die freye Handlung geschützt zu sehen, bleibt ihnen jede weitere Theilnahme, und Alles, was den Anstrich einer Partheylichkeit hat, gänzlich untersagt. Je entfernter sie sich davon halten, je weniger die eine oder andere Macht Gelegenheit finden kann, aus Vorfällen eine nähere Theilnahme abzuleiten, je stärker sie sich auch bey den Zumuthungen dem entgegen setzen, welches eine gegenseitige widrige Auslegung leiden könnte, desto glücklicher sind sie daran.

5. Auch dem kleinsten Staat ist es möglich sich Achtung zu erwerben. Manche kleinere Fürsten Teutschlands geben hierzu ein merkwürdiges Beyspiel. Und Achtung giebt in der Behandlung der Staaten eben so viel Vorzüge, als im Privat-Leben. Außer der Redlichkeit, Offenheit und Gleichheit im Benehmen führt auch die größere Würde

Digitized by Google

und der Anstand desselben eben dahin. Der kleinliche Schmeichler, und demüthig Kriechende, und der lächerliche Grospraler und lästige Zudringliche, vermindern die Achtung des Größern so sehr, als ein würdiger Ton der Sprache, anspruchlose Wahrheit, anständiges Selbstgefühl mit bescheidener Anerkennung von eingeführten Vorzügen Anderer verbunden, sie hebt. Wer sich selbst wegwirft, erspart seinem Gegner nur eine Mühe. Die Hanseſtädte mögen sich also immerhin mit Würde gegen ungerechte Zumuthungen vertheidigen, mit Bescheidenheit unerträgliche Lasten von sich ablehnen, mit Standhaftigkeit da fest beharren, wo sie Recht und Gerechtigkeit in ihren Staats-Verbindungen und allgemeinen Handels-Verhältnissen, und in den Angelegenheiten der Privat-Personen, aufrecht erhalten sollen.

Die Achtung, welche sie durch Rechthandeln erwerben, wird ihnen dauerhaftere Vortheile sichern, als das

Nachgeben gegen politische Launen, wobey sie Ehre und Vertrauen aufopfern müssen.

6. Aber daß dem Machtlosen weise Mäßigung gezieme, wird eben so wenig bestritten werden. Es mag in gewisser Rücksicht wohl leichter seyn, in einem erhabenen Cabinette, wo der Entschluß mit einem entscheidenden Gewichte begleitet werden kann, zu rathen, als in dem bürgerlichen Kreise einer an mehrern Seiten beengten Stadt. Sie kann daher da, wo stolzes oder eigensinniges Widerstreben vergeblich und mit größern Nachtheilen verbunden seyn würde, in den Fall einer Aufopferung oder einer Nachgiebigkeit kommen, welche ihr eine frühere Ausgleichung erleichtert, welche mehr frommt, als die Aufforderung Anderer zum Beystande und zur Verwendung, deren Beschwerde und Folgen, so wie deren Eindruck, oft von allen Seiten nicht genug zu berechnen und vorherzusehen ist. Und andere weise

Digitized by Google

Regierungen wissen solche Lagen wohl zu erwägen, und dasjenige nicht zu sehen, welches ihrer Beachtung billig entgehen muß. Aber weise muß diese Nachgiebigkeit auch in der Rücksicht seyn, weil die Staaten-Zumuthungen sich darin vom Privat-Leben nicht unterscheiden, daß ein geglückter Versuch leicht mehrere zur Folge hat.

7. Kaum darf man hier noch der Entfernung alles desjenigen erwähnen, welches abseiten des Staats den Neid Anderer in gegründeten Veranlassungen befördern könnte. Die wohlhabendern freyen Handlungs-Städte haben nun einmal, besonders in den oft bald vorübergehenden Zeiten eines steigenden Flors, das Schicksal, von manchen, sorgfältig auf das Wohl der Staaten ihrer Herren bedachten, Staatsmännern mit einer Scheelsucht angesehen zu werden, welche auf Gesinnungen und Handlungen einen nachtheiligen Einfluß haben kann. Das vielzüngige Gerücht

Digitized by Google

ist zu bereitwillig, Alles zu vergrößern. Bey nützlichen Einrichtungen, bey anständigen Verwendungen, sich dadurch schrecken zu lassen, würde nicht in dem Geiste einer wohlthätigen Regierung seyn. Aber es giebt eine schädliche Art, mit Ruhmsucht und Aufsehen etwas zu thun, welches in unbefangener bescheidener Stille doppelten Werth haben würde. Nur jenes erregt den Neid mehr, als die Sache selbst.

§. 48.

In Rücksicht der innern Einrichtungen der freyen Handlungs-Städte legt das große Mitinteresse der Handlung dem Hanseatischen Patrioten unter andern auch die Erhaltung der innern Ruhe, ein gutes Vernehmen unter Allen, welche an der Stadt-Regierung Theil haben, eine sorgfältige und zeitige Ordnung in den Staats-Finanzen, und eine gute Polizey in allen Zweigen, aus der Erfahrung des mannigfaltigen Nachtheils, welches die Vernachläßigung dieser Gegenstände erwecken, kräf-

Digitized by Google

tig ans Herz. Die eigentlichen Anstalten für Schiffahrt und Handel dringen sich von selbst, als unentbehrlich, auf; und der Augenschein lehrt, mit welcher Sorgfalt, und mit welchem unbeschränkten Aufwand, die Hanseſtädte dafür bedacht waren. Aber als noch wichtiger empfehlen sich ihnen, und ihrer lebhafteſten Thätigkeit, Beförderung der allgemeinſten Freyheit und des öffentlichen Vertrauens, gute Handlungs-Geſetze, und unpartheyiſche Handhabung der Gerechtigkeit, auch ſelbſt der Einfluß einfacherer Sitten und der öffentlichen Ehre der Redlichkeit. Und bey dem hohen Intereſſe, welches ſie dabey leitet, darf man nicht leicht fürchten, daß in allen dieſen Rückſichten etwas der Handlung entgegen geſchehen könne. Selbſt die dringendſten Verlegenheiten werden ſie nicht verleiten können, unüberlegte Schritte eines Verbots oder einer Einſchränkung zu machen, wodurch der freye Gang der Handlung und des Zahlungs-Geſchäftes in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen geſtört, erſchwert oder irgend bedeutend beläſtigt

würde. *) Hamburgs Bank wird dieser Stadt insonderheit ein unantastbares Kleinod bleiben, wobey die mindeste Veränderung der gesetzlichen Grundfesten, auch nur die kleinste Belästigung, wenigstens durch den Ruf, durch Misverstand, oder durch Neid,

---

*) Unvergeßlich wird freylich Hamburg der Zwang bleiben müssen, welcher es nöthigte, bey der diesjährigen Besetzung mit Dänischen Truppen einen nirgends gebilligten Arrest auf Englisches Eigenthum zu legen. Allein die Ueberlegung, daß fast nichts davon damals vorhanden, daß es allenfalls in den Händen derer war, welche selbst darauf einen unentreißlichen Anspruch hatten; und daß überhaupt nur eine Gewalt, welche sich keine Macht erlaubt haben würde, und bey dem damals viel größern Hamburgischen und fremden Eigenthum in England sich erlauben konnte, es aus den Händen redlicher Handelsverbundnen winden könne, machte den ganzen Schritt so unschädlich und unbedeutend, als ihn England selbst für den Zeitpunct achtete.

ſchon den weſentlichſten Nachtheil erwecken könnte. Je ausgebreiteter ihr Ruf und ihr Vertrauen geworden iſt, deſto gerechter iſt der Anſpruch aller handelnden Nationen nicht nur auf die unerſchütterliche Treue, ſondern ſelbſt auf die höchſte Delicateſſe bey Allem, was ſie betrift.

Vielleicht aber ſind bey Allem, was geſchehen iſt, und geſchieht, noch einige gerechte Wünſche unerfüllt. Hin und wieder mögten die Misbräuche, welche aus ältern Sitten und Verfaſſungen, hauptſächlich der Handwerke, herſtammen, und ſich auch auf Gegenſtände außer den Handwerken verbreitet haben, abgeſtellt und vermindert; mögten die Geſetze, welche Handlungs-Gegenſtände betreffen, zum höhern Grad der Beſtimmtheit, Vollſtändigkeit und Kürze gebracht; mögte die Aengſtlichkeit in dem Formellen bey der Handhabung der Gerechtigkeit, — wenn es gleich an ſich bey der Unvollkommenheit menſchlicher Gerichte und Richter in den gehörigen Gränzen ſehr weſentlich iſt, — geſetzlich entfernt; mögten wenigſtens Proceſſe in Handlungs-

Sachen abgekürzt und auf das Wesentliche jeder Entscheidung, Darstellung und Erweis des Facti in seinem ganzen Umfange auf einmal, möglichst eingeschränkt, und in ihren Erfordernissen möglichst genau bestimmt; mögten insonderheit auch die das Handlungs-Vertrauen, und die Sicherheit des Eigenthums so mächtig erschütternde Concurse durch eine gesicherte, redliche, und mehr, als eine allenfalls noch weiter zu rettende Kleinigkeit, zu schätzende kurze Behandlung minder schädlich gemacht, den unredlichen Begünstigungen einiger Gläubiger und den empörenden Ausleerungen der schon wankenden, nicht mehr zu haltenden, Handlungs-Häuser vor ihrem gänzlichen Einsturz, mit dem größten Nachdruck der Gesetze begegnet, auch dabey der Unglücklichern vor dem frechen Leichtsinnigen hinlänglich ausgezeichnet werden. Die Ehre, ein redlicher Bürger genannt zu werden, muß überhaupt den Gesetzen, so weit sie es können, theuer seyn. Aber sie und ihre Vollzieher können wenigstens alsdann ihre Achtung für bürger-

Digitized by Google

liche Ehre zeigen, wenn die Rede von denen ist, welche sich ihrer erweislich unwürdig machten. — Vielleicht werden auch Gesetze weniger unmittelbaren Einfluß in die einfachern Sitten haben, — welche doch ernstern Fleiß und Ordnung vernünftige Oeconomie, bessere Erziehung, und strengere Redlichkeit, auch zum Besten der Handlung, begünstigen, — und würde ihre Einmischung in die Gegenstände des Luxus in mancher Rücksicht ein Misverstand seyn. Allein die Regierung eines jeden Staats kann durch ihre Aufmerksamkeit auf manche Gegenstände, durch ihre Billigung und Misbilligung bey allen Gelegenheiten, durch ihr Benehmen bey öffentlichen Gegenständen, durch ihr Beyspiel, doch eben dafür nützlich oder nachtheilig mitwürken. So wenig man auch dem altreichsstädtischen Zwange das Wort reden mögte, so sehr empfiehlt sich doch an der andern Seite die Beybehaltung solcher ältern Formen, woran sich Ideen der Achtung, einer nützlichen Einfachheit, oder der innern Einrichtung knüpfen, und

weiche Neuerungssucht selten durch eine wahre Verbesserung verdrängen wird. Eine gedoppelte Behutsamkeit empfiehlt sich dem neutralen Hanseatischen Gesetzgeber zur Aufrechthaltung der Ehre und Redlichkeit seiner Bürger im Kriege. Der Wille der kriegführenden Mächte nöthigt freylich oft zu Sonderbarkeiten, und zu mannigfaltigen Verfügungen, welche dem Reitz des verbotenen Gewinns ein schwaches Gegengewicht entgegen setzen, und daher der Moralität wesentlich schaden. Eben darum aber müssen die verbietenden Gesetze sich über die höchste Noth nicht ausdehnen, müssen die angewandten Mittel so wenig, als möglich, Misbrauch und Geringschätzung der Pflichten, und insonderheit des Eides, veranlassen; und wird der Staat, wenn er selbst den Vorzug der Redlichkeit nur mit Recht behauptet, auch in seinen mildern Verfügungen und in seinen öffentlichen Zeugnissen mehr Glauben und Achtung finden, als in einer übermäßigen, ihre Vernichtung in sich selbst tragenden, Strenge und in den gehäuften Eiden seiner Bürger.

§. 49.

Auch der Gelehrsamkeit und der Kunst sey hier noch ein Wort gewidmet. Die erhöhete Bildung, welche sie dem Geist überhaupt verschaffen, führt zur Richtigkeit im Denken und Handeln in allen Angelegenheiten des Lebens, und zur weitern Cultur eines jeden Geschäftes. Ihre mannigfaltige Hinleitung auf handelsnützliche Kenntnisse der Lage, Producte und Gesetze anderer Länder der ganzen Erde, und der beyhelfenden Gewerke und Wissenschaften, auf die Verbesserung der Manufacturen, auf nützliche Erfindungen, auf den anziehenden Geschmack in Allem, welcher Frankreich zum reichen Beherrscher fast aller Moden in Europa gemacht, und auf die Vollkommenheit der Arbeit, welche Englands Kunst-Erzeugnisse so weit verbreitet hat, können insgesammt dem Flor des Handels nicht gleichgültig seyn. Sie müssen zugleich die Achtung derjenigen Städte, wo sie genährt und gepflegt werden, erhöhen. Ihre Zurücksetzung aber hat nach der Erfahrung bey einer sonstigen Verfeinerung desto nach-

theiligere Folgen auf die ganze Würde des Characters, und leitet zur bloßen Gewinnsucht, zu deren kleinen unsittlichen Künsten, und zum bloßen Geldstolz. Glücklich mag man also auch die Hanseſtädte preisen, wo die Schulen zweckmäßiger eingerichtet sind, oder eingerichtet werden, wo man den Anstalten geneigt ist, welche die Bildung von Gelehrten und Künstlern befördern, wo der würdige Gelehrte neben dem thätigen Kaufmann geachtet wird, wo auch den Künsten der Ueberfluß die Hand willig beut. Aber nicht allemal scheint der Ueberfluß den Künsten da holder, wo der reichere Verdienst alles zum kaufmännischen Geschäft, und von da wiederum zum täglichen Wohlleben wendet. — — Ungerecht, oder schwarzsichtig mögte vielleicht hier eine Klage scheinen, als wenn die eigentliche Kunstliebhaberey mehr ab- als zunehme. Auch ist das Sammeln von Gemälden, Kupferstichen, Bibliotheken ꝛc. nicht allemal wahre Kunst- und Wissenschafts-Liebe. Aber das anscheinend sinkende Interesse des reichen Privat-Mannes hieran erfüllt

doch, selbst bey einer erhöhet sich zeigenden öffentlichen Thätigkeit dafür, mit Besorgnissen und Ahnungen, welche ein Wort der Warnung statt finden lassen.

Der Gelehrte und Künstler hingegen mag auch dem Handel, welcher in seinem gehörigen Werth sehr wesentliche Kenntnisse erfordert, und ihn in diesen Handlungs-Städten nährt, ohne Eigendünkel die verdiente Achtung wiederfahren lassen, und auf alle Weise zu dessen Flor durch Verbreitung zweckdienlicher Kenntnisse beytragen. Aber als Schriftsteller hat er sich wohl zu hüten, ohne einer Geheimnißkrämerey in unschuldigen Gegenständen zu huldigen, in keiner Rücksicht durch die Neigung etwas Neues und Außerordentliches zu seinem Schriftstellerruhm gesagt zu haben, sich zu Mittheilungen und einem anmaßenden Ton in Handlungs-Gegenständen verleiten zu lassen, welche wohl gar Irrthümer nähren und verbreiten, oder welche den Neid Anderer erregen, oder eine empfindliche Seite reitzen, und dadurch früh oder spät unangenehme Eindrücke wider das

Wohl des Handels-Staats hinterlassen. Es scheint selbst oft besser, einen längst berichtigten Irrthum mit Stillschweigen verhallen zu lassen, als bey jeder Veranlassung, wohl gar mit Bitterkeit, welche gegenseitig die Galle reitzt, auch den kleinsten Fehler Anderer im mindergünstigen Urtheil laut zu rügen. Von manchen Dingen, welche eine ungleiche Auslegung leiden, ist es gerathener, öffentlich gar nichts, als zu viel zu sagen.

§. 50.

Wie nun zur Aufnahme der Wissenschaften und Künste vorzüglich der Geist des Privatmannes in den Hansestädten wesentlich würken kann, so kann er es noch unmittelbarer für das Wohl des Handels in der Privat-Redlichkeit und Treue. — Daß ohne Einsicht und Kenntnisse die Redlichkeit eines Kaufmannes nicht sehr in Betracht komme, eigentlich nicht einmal bewährt zu achten sey, versteht sich hier von selbst. — Mögte es nicht ein Gegenstück zu einer platonischen Repu-

blik seyn, sich in den Hanseſtädten den höchſten Grad kaufmänniſcher Redlichkeit, als das größte Kleinod eines jeden handelnden Bürgers, zu denken. Wie würde dadurch nicht allein die unerſchütterliche Achtung, und ein unbegränztes Vertrauen — welche das Handlungs-Geſchäfte einer iſolirten, nur bey ſicherer Nutzbarkeit geſuchten Stadt ſo kraftvoll empor heben, und ihr vor manchen andern Orten den Vorzug geben — zum höchſten Flor der Handlung gewinnen, ſondern auch ihre Erhaltung in der vortheilhafteſten Staats-Lage geſichert, jeder Vorwurf, ſo manche aus dem Betragen Einzelner entſprungene Ungelegenheit abgewendet werden! — Aber bey einer zu großen Strenge in Grundſätzen läßt ſich nichts verdienen! die Verfügung dieſer oder jener Regierung iſt ungerecht! die Handlung wendet ſich in die Nachbarſchaft oder zu Andern! — —

Allerdings leben auch Redliche im Wohlſtande, ſelbſt im Reichthum! Die Natur des Menſchen und die Erfahrung überzeugen uns, daß das unredliche Verfahren —

Digitized by Google

hier nach den Grundsätzen der Moralstrenge beurtheilt — im Character eine Anlage bewürke, welche in der Regel, und früher oder später, zum Verfehlen des Erfolgs führt. Bald erzeugt ein Leichtsinn den andern; Leichtsinn im Erwerben erzeugt Leichtsinn im Verschwenden. Bald führt die unedle Haabsucht zur Verblendung, und zu verkannten Gefahren. Und aus einer wissentlichen Verletzung der Moralität ist der Uebergang zu andern desto leichter. Die ganze Verbindung der Moralität mit der Ordnung und Thätigkeit, und mit dem Vertrauen Anderer darzustellen, kann hier die Absicht nicht seyn. Aber was ist dem Kaufmann wichtiger, als eben diese Achtung und das Vertrauen Anderer. Auffallend sind die Beyspiele, wie sehr sich dadurch der Flor einzelner Häuser gehoben hat, welche Vorzüge ihnen willig zugestanden werden. — Gegenseitige Beyspiele des Glücks der Minderredlichen verdienen nach der Dauer beobachtet, wegen ihres Widerspruchs mit anerkannten Grundsätzen genauer untersucht, und unter allen Umständen

gegen jene verglichen zu werden. — Nur die redlichen Kaufleute sind die Stützen der bleibenden Handlung eines Staats, und die unredlichen sind ihre Verderber. Man höre über diese das verachtende, selten den Gegenständen selbst bekannt werdende, Urtheil der Auswärtigen, selbst die Vergrößerungen in der Ferne, und man kann daran weiter nicht zweifeln. Gelangt der Unredliche leichter zum Gipfel seines errungenen Glücks, so gelangt er auch desto schneller zum Fall. Ueberhaupt ist das leicht Reichwerden auch dem Redlichen selten heilsam. Zu sehr verleitet es zu ausgedehnten, nicht immer glücklichen, Unternehmungen und zum leichten Verzehren. In beyden Fällen giebt der Handlungs-Gang im Kriege das redendste Beyspiel. Die oft sonderbaren und harten Maasregeln der Streitenden, der größere Gewinn, häufen alsdann Vernachläßigungen der Eide, und der Redlichkeit überhaupt; und die Gelegenheit zum schnellen Reichwerden bietet sich nicht minder dar. Aber wie wenig kommt dies am Ende durch Dauer und Umfang dem Ganzen zum

Vortheil! Sollte dieser Gewinn des Ganzen nur so groß seyn, als die Summe, welche in dieser Conjunctur alle Redlichen erwerben, da auch sie durch den Leichtsinn Anderer ihren Gewinn doch wieder gekürzt sehen müssen? —

Der zum Vorwand gebrauchte eigenmächtige Schutz gegen die Ungerechtigkeiten der kriegführenden Mächte ist am Ende auch nur Verblendung. Je unredlicher man ihre Maasregeln zu vernichten sucht, destomehr werden sie geschärft, destomehr erlauben sich die Kriegführenden unter dem dargebotenen Vorwande. Mit welcher Sorgfalt waren in England und Frankreich mehrere Kaufleute — freylich Unschuldige unter Schuldigen, aber jene doch durch diese, — namentlich in die Acht erklärt; und gaben englische und französische Gerichte wiederum Auszeichnungen des persönlichen Vertrauens? wobey doch, wenn sie sich auch hierin irrten, der Grundsatz des Vertrauens geltend wurde. Größere Gefahren, höhere Kosten, kostbarere Aushülfen von Assecuranzen ꝛc. sind dann die unfehlbaren Folgen

des unredlichern Benehmens, und nehmen den gehoften und beabsichtigten Vortheil wiederum weg.

Freylich zieht der unredliche Nachbar, ziehen die Einwohner eines andern Orts, welche sich Alles erlauben, davon ersichtlichen Gewinn. Wer die Güter und Schiffe der feindlichen Unterthanen durch seinen falschen Eid neutralisirt, hat davon seinen Handels-Nutzen, und wird dem Auswärtigen, dem er seine Seele verschwor, unstreitig theuer — aber auch gefährlich. Undank ist auch hier oft der Lohn der bösen Welt. War aber nicht auch der Redliche im Stande, seine Handlung nützlich zu treiben? Ueberdem muß man, um sich die Würkung rein zu denken, den Fall annehmen, daß sich an einem wichtigen Handels-Ort keiner eine Unredlichkeit der Art erlaube. Nur ein anderer Gang der Handlung wird alsdann die Folge seyn. Die Güter und Waaren müssen nun würklich für neutrale Rechnung gehen. Mit minderer Gefahr, also mit geringerm Verlust, und mit einem kleinern Kosten-Aufwand, werden wenigere, aber vielleicht

nützlichere, Geschäfte gemacht. In jedem Fall aber wird das Ganze dabey gewinnen. Wohl dem Staat, welcher sich eine etwas kleinere Zahl redlicher Bürger erhält, dessen Glück weniger schimmernd, aber sicherer, erhalten und befestigt wird; der in dem Character seiner Einwohner Rechtschaffenheit und Frugalität, als die Hauptzüge, erkennt. Der wird auch unter Stürmen und Ungewittern bestehen, und dem entscheidenden Fall so vieler, sonst selbst durch Handel blühenden, Staaten durch ihr eigenes inneres Verderben, sicher entgehen.

§. 51.

Mögten patriotische Bürger in den Hanseestädten — ohne hier selbst die wahre Religiösität auszuheben, welche eine ernsthaftere Ansicht aller Gegenstände, eine herzlichere Redlichkeit und allgemein eine reinere edlere Thätigkeit befördert — mögten sie auch den herrschenden Geist des Wohllebens und der Modesucht, überhaupt den Gang der Sittlichkeit nicht zu gleichgültig für ihr wesentliches Geschäfte betrachten. Der große

Handel verträgt sich nur mit pünctlicher Ordnung und aufmerksamer Thätigkeit, welche mit den unaufhörlichen Zerstreuungen im Widerspruch stehen, und der Geist der Verschwendung und der Kleinlichkeit hat Nachlässigkeit in Geschäften, Verfall des Vermögens, und Sittenverderbniß bey dem Kaufmann selbst, bey Auswärtigen aber unduldsamen Neid und mindere Achtung in seinem Gefolge. Welche Lächerlichkeit hat die zum Theil sogar eckelhafte und widrige Modesucht der Jünglinge und Männer unserer Zeit selbst schon für den ersten Anblick! Welche Befriedigung kann es geben, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der übrigen Einrichtungen, ein Geschäfte, welches dem Mittage angemessener ist, dem Abend zuzuführen, und sich in Zusammenkünften von Männern, welche zur wahren Erholung bestimmt seyn sollten, unsittlich zu vergessen, weil alles dies der Ton des großen Engländers seyn soll. Diese unmännlichen Francomanien, und Anglomanien, diese kleinlichen Albernheiten und Aeffereyen, denen man sonst ihr Spiel gönnen könnte, würden gewiß

sehr unglücklich den herrschenden Geist einer Handels-Stadt bezeichnen; würden nichtswürdige Kleinigkeiten an die Stelle des Wesentlichen desto schädlicher setzen, wenn Unbequemlichkeiten und wahre Störungen in den Geschäften davon unzertrennlich sind. Dergleichen thörigtem und schädlichem Unwesen und den leichtsinnigen, übermüthigen Verschwendungen kann nur der ihm entgegengesetzte edle Geschäfts-Ernst des wahren Kaufmanns, sein anständiger dem Vermögen angemessener, durch Wohlthun veredelter, Aufwand, und die von aller Einseitigkeit und kleinen Nebenzwecken entfernte Vereinigung patriotischer Männer, mit dem Strom sich nicht fortreissen zu lassen, glücklich entgegen würken. Das bessere Beyspiel der Achtungswürdigen, wenn es wohlwollende Vereinigung noch deutlicher auszeichnet, hat seinen anerkannten Einfluß auf die Sitten des ganzen Volks. Eben so wenig kann es fehlen, daß nicht eine harmonische Festigkeit der angesehensten Handels-Häuser in Allem, welches auf den Ernst und die Richtigkeit der Geschäfte wesentlichern Einfluß hat, und dem

Aufwand eine vernünftige und edlere Richtung giebt, die bequem mit dem Strom schwimmenden Bessern sehr willig, und die übrigen Leichtsinnigen mit einer sanften Gewalt, in der gehörigen Bahn halten sollte. Eine zu milde Stimmung des Characters unserer Zeiten aber sollte die Kraft des Patrioten, da durch Beyspiel zu würken, wo noch zu helfen ist, nicht zu sehr lähmen. Ueberhaupt ist der Patriotismus nirgends so sehr in seiner Heimath, als in den Städten, worin jeder sich frey und mächtig genug fühlen kann, zum allgemeinen Besten zu würken. Doppelt thätig möge er dann in dieser und jeder Rücksicht, so lange die Erde steht, in den Hanseestädten auch für das Beste eines ernsten, überlegten und redlichen Handels würksam seyn!

II.

Einrichtung und Beschaffenheit der Hamburger Bank.

Die Einrichtungen, welche man **Banken** nennt, sind folgendermaaßen wesentlich verschieden.

I. Eine **Niederlagebank** (Depositobank), in welcher von verschiedenen Personen Baarschaften niedergelegt sind, die, zur bequemen Bezahlung, von einem Eigner andern übertragen (transportirt) oder auch wieder heraus genommen werden können.

II. Eine **Lehnbank**, welche gegen Unterpfand Anweisung auf verhältnißmäßige Summen giebt, die gleichfalls von einem

Digitized by Google

Eigenthümer zum andern gehen, oder aus der Bank gefordert werden können.

III. Eine Kreditbank, welche, ohne eigentliche Unterlage (fond), dergleichen Anweisungen in Umlauf bringt.

Letztere, bloß auf Kredit beruhende, könnte eigentlich nicht Bank genannt werden, wird aber auch nicht leicht für sich allein bestehen, oder anders als bloße Staatsobligationen angesehen werden. Durch Misbrauch wird aber wohl eine Niederlagebank, oder Lehnbank, mit dergleichen leeren Anweisungen erweitert.

Der Unterschied, den man unter Girobanken und Zettelbanken macht, ist nicht wesentlich: denn es ist an sich unbedeutend, ob die Summe im Rechnungsbuche der Bank von einem Eigner dem andern übertragen wird, oder ob die Bank Anweisungszettel auf dieselbe ausstellt, welche von Hand zu Hand übergehen

Digitized by Google

werden. In der Anwendung findet sich aber doch ein beträchtlicher Unterschied, welcher der einen oder der andern dieser Einrichtungen vortheilhaft oder nachtheilig ist.

Die Hamburger Bank ist eine eigentliche Niederlagebank, und sowohl ihres Grundes wegen, als durch ihre Einrichtung und Verwaltung, die sicherste, welche vorhanden ist.

1. Der Grund besteht nämlich aus dem eingeschossenen baaren Kapital. Dieses ganze Vermögen der Bank ist blos das Eigenthum derer, welche es auf ihre Rechnung darin stehen haben. Der Staat leistet nur die Gewähr für die Sicherheit, *) ohne sich über die Verwendung desselben ein Recht anzumaaßen.

---

*) Wie aber, fragte ich, wenn die Stadt von einem Ueberfalle durch fremde Macht bedrohet würde? Auch dann, antwortete man mir, würde die Bank sich leicht aushelfen. Man würde nur be-

Digitized by Google

2. Zu völliger Beständigkeit oder Festsetzung (Fixirung) des Werthes, hat man für gut gefunden, denselben bloß in reinen Silberbarren, nach Gehalt und Gewicht, zu bestimmen, weil sich die Speciesthaler, aus welchen ehemals die Niederlage bestand, zu verschiedenen Werthe ausgemünzt befanden.

Das Gewicht, nach welchem geschätzet wird, ist die Mark Cölnisch (ein halbes Pfund, oder 16 Loth). Der Gehalt des feinen Silbers wird (in anderm Verstande) zu 16 Loth geschätzt, deren jedes in 18 Gran eingetheilt wird. Vierlöthig Silber heißt also, welches nur aus dem vierten Theile reinen Silbers, und aus

---

kannt machen, daß, weil der Staat nicht für äussere Gewalt einstehen könne, ein jeder sein Eigenthum (seinen Saldo) zurück nehmen könne, und damit würde die Sache in einigen Tagen berichtigt seyn.

Digitized by Google

drey Viertheil Zusatz (von Kupfer) besteht. Da man nun nicht leicht das Silber zu gänzlicher Reinheit bringen (16löthig machen) kann, so begnügt man sich, den Gehalt von wenigstens 15 Loth 12 Gran für fein anzunehmen.

3. Von solchem Silber wird nun bey dem eingebenden die Cölnische Mark jederzeit zu 27 Mark 10 Schill. in der Bank berechnet: bey dem ausgehenden aber zu 27 Mark 12 Schill.

Der Unterschied dieser 2 Schill. muß die Verwaltungskosten der Bank ersetzen.

Die Mark- und Schillingbanco bedeuten also nur den besagten festgesetzten Schätzungswerth, und keine ausgeprägte Münzen.

4. Zur Bequemlichkeit der Handlung nimmt die Bank auch, nach Befinden der Umstände, Silber von geringerm Gehalt an. Dieses wird sodann nach dem verschiedenen Verhältnisse geschätzt: z. B. von 4 bis

7löthigen zu 26 Mark 14 bis 27 Mark 2 bis 3 Schill. von 12 bis 13löthigen zu 27 Mark 6 Schill. Dafür trägt die Bank die Unkosten des Feinschmelzens, da sie ihre Niederlage nur in feinem Silber hält.

Man kann also jederzeit allerley Silbergeräthe in Bankgeld verwandeln, wenn man es nur einschmelzen und wardiren läßt.

5. Jeder Eigenthümer kann den ihm in der Bank zugehörigen Werth (seinen Saldo) wenn er will (in feinen Silberbarren zu obenbesagtem Preise) herausnehmen. Will er aber nur eine Summe auf die Rechnung eines andern übertragen lassen, so geschiehet dieses ohne Abzug oder Unkosten.

Was ein jeder in der Bank stehen hat, kann nicht mit Beschlag (Arrest) belegt werden, sondern bleibt ihm, so lange er nicht für fallit erklärt ist, zum freien Gebrauche.

6. Die Bank giebt auf das ihr anvertraute und darin bewahrte Kapital nicht

umlaufende Noten (Bankzettel) aus, sondern führt, zu mehrerer Sicherheit, für jeden Eigner eine besondere Rechnung in ihren Büchern. Die Uebertragung von der einen auf die andere geschiehet mit der größten Vorsicht. Der Eigenthümer muß selbst in der Bank erscheinen und einen Zettel überliefern, darin die Summe, welche er umschreiben lassen, oder herausholen will, benannt ist, oder es muß derjenige, welcher einen solchen Zettel einbringt, von dem Eigenthümer unterzeichnete Vollmacht haben. Ist jener krank und hat keinen Bevollmächtigten, so muß er den Bedienten der Bank zu sich kommen lassen, und dieser den Zettel selbst aus seiner Hand empfangen. Bey einem Todesfalle müssen die Erben sich beglaubigen und die Abwesenden einen Bevollmächtigten stellen, ehe etwas von dem Vermögen des Verstorbenen umgeschrieben oder ausgezahlt werden kann. Die Zettel werden in der Bank aufgehoben, und die Eigner pflegen von Zeit zu Zeit ihre Bücher mit der Rechnung in der Bank zu vergleichen.

Digitized by Google

7. Nur Hamburger Bürger können eine Rechnung (ein Folium) in der Bank haben: Fremde müssen, was sie zum Umsatze darin bedürfen, auf den Namen eines Bürgers stehen lassen, dem sie es bloß anvertrauen.

8. Die Bank sucht weder durch discontiren, noch durch andere Verwendung der darin niedergelegten Baarschaft einigen Vortheil zu erwerben.

9. Es ist jedoch eine Lehnbank damit verbunden, vermöge deren man sich, auf Pfand von Metallen, Gold, Silber oder Kupfer, und für $\frac{1}{6}$ pr. Ct. monatliche Zinse, Summen in der Bank zuschreiben lassen kann. Diese Pfänder werden aber 1) nur auf kurze Zeit, von einigen Monaten, angenommen, nach deren Verlauf sie der Eigner zurück nehmen und die ihm darauf zugeschriebene Summe tilgen lassen muß. 2) Es wird nur etwa die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Werthes darauf in Banco zu Gute geschrieben. 3) Man ist vorsichtig, nur so mäßige Summen anzu-

nehmen, daß sie auf den Umlauf des Bankgeldes keinen Einfluß haben können.

Die Erfahrung hat uns darin belehrt. Man hatte ehemals, zwar auch auf sichere Pfänder, aber nur zu viel belehnt, und daraus war große Unordnung erfolgt. Es waren nämlich größere Summen in den Bankbüchern angerechnet, als zum Umlaufe erfordert wurden. Nun wollten die Eigner dasjenige, dessen sie nicht zu ihrer Handlung bedurften, oder welches sie sonst besser anwenden konnten, herausholen. Die Bank aber konnte oder wollte nicht so viel in baaren Thalern (aus welchen damals die Niederlage bestand) herausgeben. Daher sank die Schätzung eines Thalers in Banco beträchtlich unter dem Werth eines baaren Specieesthalers. Glücklicherweise ward der Fehler entdeckt und war leicht zu heben. Der Werth war in den Händen der Bank. Die Pfänder bestan-

den in beweglichen Dingen (nicht Häusern oder Landgütern) und waren nur auf Monate angenommen. Es war also nichts weiter zu thun, als sie aufzukündigen und zurück zu geben. So ward die Bank von dem darauf zugeschriebenen Zahlwerthe befreiet und konnte einem jeden, so viel er verlangte, baar auszahlen. Die Bank ward also wieder geöffnet, wie sie nach ihrer Verfassung seyn sollte, und dieses ward für beständig durch ein eigentliches Gesetz öffentlich verordnet. Bald nachher ward auch die neue Einrichtung bewilligt, daß die Niederlage der Bank hinführo aus reinem Silber bestehen sollte, dadurch also der Werth für immer fest und sicher gestellt ist. *)

*) Dieses wird durch eine 1770 geschlagene goldene Schaumünze angedeutet. Auf deren einen Seite siehet man ein aufgeschlagenes Buch, und darin die Worte Banco Ordn. Art. 19. (in welchem Artikel nämlich verordnet war, daß ein jeder,

Digitized by Google

10. Zum Vortheile der Handlung belehnt die Bank nach Befinden der Umstände auch auf Geldmünzen, z. B. Piaster, aber nur verhältnißmäßig nach dem innern Werthe, und nur auf Empfangscheine (Recepisse), die zwar durch Indossirung transportirt werden, sonst aber nicht in Umlauf kommen, und zur bestimmten Zeit eingelöset werden müssen.

11. Ausser diesem Betriebe wird auch auf Rechnung der Bank ein öffentlicher Kornvorrath gehalten, dabey kein Vortheil, sondern fast immer einiger Schaden ist, der aber von der Stadtkasse getra-

---

wenn er wollte, das Seinige baar aus der Bank heraus nehmen könnte.) Die Inschrift ist: Aerarium mercaturae-lego perpetua stabilitum. Auf der andern Seite befindet sich eine Waage nebst Gewichten und Barren, darauf der Gehalt 15. 12. — 15. 15. und 15. 16. angezeigt ist, mit der Inschrift: Argentum civibus servatum redditum-fide publica.

Digitized by Google

gen wird. Das Mehl wird nehmlich dem Armen und Mittelmanne jederzeit um Etwas unter dem Marktpreise verkauft.

12. Endlich besorgt die Bank auch das Münzwesen, aber gleichfalls ohne Vortheil daraus zu ziehen.

13. Die Aufsicht der Bank steht unter einer Deputation von zwey Senatoren, zwey Oberalten, zwey Kämmereybürgern, und fünf dazu in der Bürgerversammlung erwählten Bankinteressenten (Bancobürgern), welche letztere die laufende Verwaltung der Geschäfte haben. Jährlich wechseln diese Deputirten, so, daß der älteste einer jeden dieser vier Klassen abgeht, und ein anderer in seine Stelle tritt. Alle Jahr wird vor dieser Deputation die Rechnung der Bank abgelegt, und dazu noch zwey vor dem Rath beeidigte Commerzbürger mit gezogen.

14. Alle Jahr wird die Bank, wegen Abschließung der Rechnungsbücher, am lezten December geschlossen und erst am fol-

Digitized by Google

genden 14ten Januar wieder eröffnet. Es sind deshalben, damit keine Stockung im Handel entstehe, wegen des Abschreibens von Summen in Banco, und des Protestirens der um diese Zeit fälligen Wechsel, besondere nöthige Verfügungen bekannt gemacht.

15. Die Aufseher, Verwalter und Bediente der Bank sind verpflichtet, nicht bekannt zu machen, wie viel ein jeder Eigner darin stehen hat. Auch wird die Summe des ganzen Vermögens, welches in der Bank niedergelegt ist, geheim gehalten. Man weiß aber soviel, daß es nicht so groß ist, als man denken sollte, weil dieselbe Summe durch vielfältige Uebertragung von einem zum andern, zu einem großen Betriebe zureichend ist.

16. Jede umlaufende Münze, sie sey Gold oder Silber, selbst das Hamburger Courantgeld, ist verschieden im Preise gegen Bankgeld, nachdem nämlich dessen mehr oder weniger im Handel vorhanden ist oder gesucht wird. Deswegen befaßt

sich die Bank damit nicht, sondern führt nur, wie gesagt, ihre Rechnung nach reinem Silber, welches ihr einen unveränderlichen Maaßstab giebt, alles andere nach diesem festen Werthe zu schätzen. *)

17. Das Hamburger Courantgeld ist auf den alten Lübeckschen Fuß ausgemünzt, nämlich zu 34 Mark auf die Mark fein. Nur die kleine Scheidemünze ist von geringerm Gehalt. Es ist also schwerer als das Hannöversche und als die Reichs-

*) Da man in der Schleswig-Holsteinschen Bank den Courantfuß mit dem Banco hat verbinden wollen, indem man einen Speciesthaler zu 1 Thaler und 12 Schill. courant rechnet; so ist der Preis desselben, als umlaufender Münze, veränderlich. Wenn man also sagt: Schleswig-Holsteinsches sey z. B. eins auf hundert besser oder schlechter als Hamburger Banco; so heißt dies nur, daß 125 Mark Schleswig-Holsteinsche Courantmünze im Handel, so viel höher oder so viel minder geschätzt werde als 100 Mark Hamburger Banco.

münze, welches uns in der Haushaltung und bey dem kleinen Verkehr mit solchen Fremden die leichteres Geld haben, zum Schaden gereicht. Bey der Handlung im Großen wird aber fast alles nach Bankwerth geschätzt.

18. Zur allgemeinen Werthbestimmung ist überhaupt das Silber geschickter als

---

Die richtige Vergleichung verschiedener Münzen gegen einander würde leicht erhalten, wenn sich der wahre Werth, d. i. das Verhältniß von reinem Metalle, darauf angezeigt befände, z. B. wie auf dem Conventionsthaler 10 Stück die Mark fein, imgleichen auf Hessencasselschen Münzen 20 Stück der Gulden, u. s. f. die kleinern, zu 40-80 Stück auf die Mark: oder im Golde, wie auf dem neuen Dänischen Speciesducaten ($23\frac{1}{2}$ Karat, 67 Stück auf die Mark.) Aber, wie gesagt, der Handelswerth richtet sich nicht gänzlich nach dem innern Werthe, sondern nach dem mehrern oder mindern derzeitigen Bedürfnisse.

Gold, weil sich darin viel kleinere Theile eines Werthes angeben lassen.

In England ist aber das Gold zum allgemeinen Maasstabe angenommen worden. Da nun das Verhältniß des Goldes zum Silber veränderlich ist, nachdem von diesem oder jenem Metalle im Handel mehr vorhanden ist, oder nachdem zu gewissen Bedürfnissen das eine oder das andere mehr gesucht wird; so ist klar, daß man bey der Frage über den Werth des Hamburger Bankgeldes, oder wie viel das Gleichgewicht (pari) des Wechsels auf Hamburg sey, jedesmal erst zum Grunde setzen müsse, welches zu der Zeit in London das Verhältniß des Goldes zum Silber sey. Die Frage ward vor einiger Zeit vom Parlamente aufgeworfen, und es ist sonderbar, daß darauf selbst von den dortigen vornehmsten Wechselhändlern ganz verkehrte Antworten gegeben wurden.

Hamburg den 25ten Dec. 1801.

R.

III.

Warum hat Bremen noch immer nicht eine Geschichte?

Am 5ten April 1802 im Museum vorgelesen.

Warum hat Bremen noch immer nicht eine Geschichte? Diese Frage wird sich nicht mit der Gegenfrage abweisen lassen: haben wir denn nicht eine Geschichte? Denn was wir haben, kann zwar allerdings bey einer künftigen Geschichte der Stadt mit benutzet werden: es besteht aber nur in wenigen und rohen Materialien, welche größtentheils sogar noch einer Prüfung ihres Gehalts bedürfen.

Das Wort: Geschichte, kann man in dieser oder in jener Bedeutung gebrauchen.

Digitized by Google

Wer freygebig damit ist, mag eine jede Erzählung Geschichte nennen. Aber wenn wir das Wort in einem höheren Sinne nehmen, so bleibet die Geschichte unserer Stadt etwas, wovon bisher auch nicht einmal ein Schatten vorhanden ist.

Nicht alle Staaten befinden sich in einem und demselben Verhältnisse zu der Bestimmung der Menschheit. Einige führen eher von ihr ab, als daß sie sich ihr näherten. Andere befördern sie zwar: aber auf verschiedenen Wegen; der eine mit mehrerer, der andere mit minderer Schnelligkeit und Sicherheit. Je merklicher das Verhältniß einer Staatsgesellschaft gegen die Bestimmung der Menschheit ist, desto interessanter ist dieser Staat für den wahren Menschen.

Ein Staat kann aber auf diese Weise interessant genug seyn, ohne eben die Bestimmung der Menschheit, und auf geraden Wegen, zu befördern. Er kann die gespannteste Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und diese Aufmerksamkeit kann den besten

Digitized by Google

Grund haben; und doch ist der Staat nicht achtungswerth: so wie es höchst interessante Individuen giebt, die aber keinen Anspruch auf unser Herz, auf unsere Hochachtung und Liebe, machen dürfen.

Nach diesem Maaßstabe kömmt es nicht auf die äußere Größe eines Staats, nicht auf seine Menschenzahl, auf die Vorzüge seines Bodens, auf seine geographische Lage, auf seine politischen Verhältnisse gegen andere Staaten, nicht auf alle die dadurch erlangten Kräfte, Reichthümer und Einfluß, allein oder vornehmlich an; sondern der kleinste Staat kann einen gerechten Anspruch haben auf den ersten Rang in unserer Achtung.

Wenn ein Geschichtschreiber einen Gegenstand, nicht für seinen Ruhm und dessen Dauer unter den Sterblichen, sondern einen solchen wählen wollte, dessen Anblick einem edlen menschlichen Herzen wohl thäte, so würde er gewiß nicht gerade nach mächtigen und großen Staaten sich umsehen müssen. Auf die kleineren bürgerlichen

Gesellschaften würde er eben sowohl seine Aufmerksamkeit zu richten haben.

So würde auch unsere Stadt, ohne Eitelkeit rede ich so, einer Geschichte werth seyn. Sie hatte und hat noch einen nicht ganz unbedeutenden Einfluß auf mehrere Theile des deutschen Reichs, und selbst auf andere Nationen. Sie verbindet in sich eine nicht geringe Menschenzahl. Diese Gesellschaft genießt einer gewissen Unabhängigkeit, die ihr einen beträchtlichen Spielraum läßt, um ihre Angelegenheiten nach ihren Bedürfnissen einzurichten; sie selbst kann gewissermaßen ihre auswärtigen Verhältnisse bestimmen; und sie freuet sich einer innern Verfassung, wodurch Ordnung des Ganzen mit Willkühr des Einzelnen glücklich vereinigt, wodurch die Absicht, weshalb der Mensch im Staate lebet, sehr befördert wird.

So heilsam es ist, daß ein jeder, der zu dem Staate gehöret, die Vortheile kenne, welche derselbe gewährt, damit er sein politisches Vaterland liebe und zu einer edlen

Aufopferung seiner Kräfte und seines Eigenthums für dasselbe angeflammt werde, und so sehr auch die Politik eines kleinen Staats es fordert, daß seine wahren Vorzüge äußerlich bekannt werden, damit er, der nicht durch physische Gewalt sich erhalten und die Schritte anderer Staaten zu seinem Vortheile leiten kann, ihre Achtung gewinne, damit er sich der Liebe aller Guten versichere, und solchergestalt in trüben Tagen Freunde, bey Gefahren Schutz habe; so wichtig ist es auch für den Bürger, die Wege zu kennen, auf denen dieser Staat dahin gelanget ist, wo er ist: und selbst anderen, und vornehmlich denen Staaten, die in ähnlichen Verhältnissen sich befinden, kann eine solche Kenntniß durchaus nicht gleichgültig seyn.

Die Männer, welche vorzüglich gewirkt haben, daß Bremen in seiner äußern und innern Beschaffenheit werden mögte, was es werden sollte, oder durch die es das geworden ist; verdienen doch wohl, daß ihre Namen der Nachkommenschaft aufbe-

Digitized by Google

halten werden; oder vielmehr, wir sind es dem Staate selbst schuldig, daß wir ihrer nicht vergessen, damit die Betrachtung ihrer ehrwürdigen Bildnisse auch unsere Zeitgenossen reize und vornehmlich unsere Jugend zur Nachahmung entflamme: ein doppelt großes Bedürfniß in einem, bey aller Geistescultur immer egoistischer werdenden Zeitalter! Wie würden wir aber nicht auch zwiefach unser Glück empfinden, wenn wir gründlich die großen Gefahren kenneten, denen unser Staat mehrmals ausgesetzt gewesen ist, auf immer seine Selbstständigkeit sowohl, als seine innere Verfassung zu verlieren! Wie würde unser Muth zunehmen, wenn der Anblick unserer Vorfahren es uns anschaulich machte, wie auch geringe Kräfte in guten Händen Wunder hervorbringen können! Zu welchem Grade würde unser Dank gegen die göttliche Vorsehung steigen, wenn wir läsen, wie immer ein Uebel nach dem andern entfernt oder ihm doch Schranken gesetzt worden! Wie vorsichtig würden wir werden, wenn wir auch in unserer Geschichte beob-

Digitized by Google

achteten, wie so leicht der Saamen zum Verderben Wurzel fasse und um sich greife! Was könnte besser vor thörigter Eitelkeit bewahren, als wenn wir bemerkten, durch welchen Zusammenfluß vieler Umstände, die größtentheils nicht in unserer oder unserer Vorfahren Gewalt standen, Bremen geworden, gewachsen, erhalten ist! Wer würde noch, stolz auf den Stand, zu dem er gerade gehöret, die andern verachten, wenn er sähe, wie auch diese ihren wichtigen Antheil an der Hervorbringung und Bewahrung unsers Staatswohls gehabt haben! Wie duldsam würden wir gegen manche Mängel werden, wenn wir ihren Ursprung kenneten; und wie würde nichts desto weniger die Bemerkung, welche gefährliche Folgen ein kleiner Mangel haben kann, uns in einer beständigen Aufmerksamkeit auf die Umstände erhalten, unter denen Verbesserung und Reinigung thunlich wird; damit wir die Umstände mit Klugheit und redlicher Sorgfalt benutzen!

Eine Geschichte, die unsern Staat auf diese Weise kennen lehrte, könnte unmöglich

ohne ein allgemeineres Interesse und ohne einen allgemeineren Nutzen seyn. Die Fehler, die hier begangen sind, würden anderen, besonders aber ähnlichen Staaten, zur Warnung gereichen. Und diese würden nicht selten auf etwas stoßen, was ihre Nachahmung verdiente.

Die Geschichte unserer Stadt würde, wie ich glaube, auch sogar einer Art dichterischer Behandlung fähig seyn. Erschrecken Sie nicht, meine Herren, wenn ich von dichterischer Behandlung rede. Ich ziele auf die feine Auswahl der Materie, unbeschadet der Wahrheit; auf die künstliche Disposition, welche den Eindruck lebhafter und stärker macht: auch will ich nicht, daß die Lücken der Geschichte durch Dichtungen ausgefüllt werden sollen. Aber es müßte immer ein Hauptgesichtspunkt bleiben, auf den alles sich bezöge: Beförderung des wahren Menschenwohls, und der vorzüglichen Mittel zu diesen, nehmlich Moralität, Einsichten, Thätigkeit, Selbstständigkeit in den äusseren und in-

neren Verhältnissen. Die Einheit würde um so weniger fehlen, da der Staat klein und auch in seiner Verfassung nicht sehr zusammengesetzt ist. Seine Regierung war und ist in den Händen eines zwar aus sterblichen Individuen bestehenden Corps, das aber immer dasselbe bleibt, und, da die Individuen nur allmählig, nicht auf einmal, abwechseln, einen und denselben Geist behält: daher Gleichförmigkeit der Regierungsgrundsätze; es versteht sich, bis auf einen gewissen Grad. Die alsbaldige Benutzung günstiger Umstände, unter denen die Stadt sich hob und die nun nicht weiter nützliche Vormundschaft ablehnte, die Schwierigkeiten, die sich ihr dabey entgegenstellten, der öftere, manchmal sehr gewagte, selbst blutige, aber für den großen Zweck nicht zu schwere Kampf, — denn es galt Seyn oder Nichtseyn! — die unter dem Widerstande sichtbare Zunahme der Kräfte, der glückliche Erfolg der Staatskunst, der Beharrlichkeit, der Tapferkeit; — endlich der Sieg der guten Sache! — alles dieses würde dem Geschichtschrei-

der unserer Stadt einen dramatischen Gang verstatten.

Obgleich die großen Reiche, Monarchien oder Republiken, unendlich wichtigere Rollen spielen, denn unsere kleine Staatsgesellschaft, so dürfte doch die Geschichte der letzteren auch in der Ausführung einer eben so guten Behandlung fähig seyn, als die Geschichte jener Staaten. Zuverlässig aber würde die unsrige einen Vorzug vor der Geschichte der mehresten deutschen Fürstenthümer haben. Diese wurden längst entweder mit auswärtigen Reichen in eine, wenn auch in der That nur persönliche Verbindung durch den Regenten, gesetzt, wodurch aber ihre Selbstständigkeit und eigenes Interesse verloren gingen: oder sie kamen in andern Verbindungen mit deutschen Reichsländern, durch dieses Band in eine nachtheilige Abhängigkeit, oder wenn das nicht, doch gewöhnlich in unfreywillige, und selten vortheilhafte, Verhältnisse. Unter denen, die sich noch äusserlich frey erhalten haben, fühlen die kleineren zwiefach

Digitized by Google

den Nachtheil der beständigen Veränderungen in dem Staatssysteme, wo alles, verfassungsmäßig, sofern dergleichen verfassungsmäßig seyn kann, oder auch nur der That nach, von Einem und dessen Ideen, Einsichten, Launen, Tugenden oder Fehlern abhängt. Und obgleich so wenig den weltlichen Fürstenthümern, als den aristokratisch regierten geistlichen Ländern aller Antheil an wahrer Glückseligkeit, alles Verdienst um Menschenwohl abgesprochen werden darf, so glaube ich doch, daß ihre Geschichte nicht leicht in ihrem Gange so anziehend, so unterhaltend werden könne, als die Geschichte einer Stadt, wie die unsrige ist. Sobald Bremen unter glücklichen Verhältnissen zu einiger Bedeutung gelanget war, spielte es seine Rolle so gut, als irgend ein deutscher Staat, mit. Es ward von außen her gedrängt, und bestand manchen Kampf, erweiterte seine Kräfte, und stritt immer mit größerem Glücke. Es gelang ihm, daß es sich der Landeshoheit entzog, die in der Maße, wie sie sich erst um die Zeiten des

Westphälischen Friedens ausbildete, den Fürsten ursprünglich nicht gebührte, und unter der die allermehresten, selbst die vorzüglich befreyeten und äusserst blühenden Städte Deutschlands ihre politische Wichtigkeit und die Quellen ihres Wohlstandes dergestalt einbüßten, daß sie großentheils noch immer, und trotz manchen wohlgemeinten Anstalten guter Fürsten und Regierungen, kränkeln. Vor fünfhundert Jahren war unsere Stadt in Gefahr der Adelsregierung, unter der nachmals so manche ihrer Schwestern verkrüppelt und selbst das, weit mächtigere, weit reichere Nürnberg in das tiefste Elend versunken ist: aber auch diese Gefahr ward, und auf immer, von unsern Mauren abgewandt. In den Zeiten des Faustrechts erwarb Bremen sich Kriegsruhm. Unter dem Geräusche der Waffen blühte es jedoch durch Handlung und Gewerbe. Selbst Wissenschaften und feinere Künste waren unsern Bürgern schon ehedem nicht ganz fremd, und zu gewissen Zeiten genoß unsere Stadt sogar eines nicht geringen Ruhms wegen ihrer litterarischen

Anſtalten und vorzüglichen Gelehrten. Früh hatte ſie ſich der Anmaßungen der Römiſchen Geiſtlichkeit erwehret. Zu der Zeit der Kirchenreformation war ihr kein Aufwand, kein Blut zu koſtbar, um auch in ihren kirchlichen Verhältniſſen Freyheit zu erhalten, und ſie gehörte nicht allein zu den erſten Genoſſen des Schmalkaldiſchen Bundes, ſondern hielt auch, trotz aller Gefahren, denen ſie ſich dadurch ausſetzte, trotz aller ſchweren Opfer, die es ſie koſtete, treu an der großen Sache. Noch in den neueren Zeiten iſt Bremen, und zum Theil unter geringer Begünſtigung, von außen, durch Klugheit, durch weiſe Anwendung, der vorhandenen Kräfte, durch den Gebrauch ſeiner Freyheit, und durch Sitten in einem Wohlſtande geblieben, der nur wenig Wünſche übrig läßt.

Wenn die Geſchichte eines Staats mit ſolchen Rückſichten geſchrieben wird, ſo müſſen ſehr viele Begebenheiten entweder ganz hintangeſetzt oder dürfen nur leiſe berühret werden, weil ſie den Hauptfaden

zu sehr unterbrechen und die Aufmerksamkeit von den größern Begebenheiten und deren Zusammenhange abziehen würden. Aber alle diese Dinge oder deren genauere Auseinandersetzung gehen darum keineswegs verloren. Sie bleiben der Gegenstand anderweitiger Arbeit. Neben jener Geschichte sind noch die Geschichten unsers äußern und innern öffentlichen Rechts, die Geschichte unsers Privatrechts, die Geschichte der kirchlichen Verhältnisse, die Geschichte der Wissenschaften und freyen Künste, die Geschichte der Handlung, die Geschichte der Handwerke und sonstigen Gewerbe, erforderlich, welche sämmtlich, wenn sie ihrem ganzen Zwecke entsprechen sollen, nicht leicht zu sehr in das Kleine gehen können. Gute Köpfe würden selbst diejenigen dieser Gegenstände, die einer anmuthigen Einkleidung nicht fähig zu seyn scheinen, durch Behandlung und Vortrag anziehend machen, wenn nicht schon die unmittelbare Brauchbarkeit, zum Theil sogar die Nothwendigkeit, dergleichen historischen Arbeiten zur Empfehlung gereichte.

Digitized by Google

Wir haben nun eine Geschichte unserer Stadt wie wir sie haben müßten, noch nicht; und was wir an historischen Beschreibungen dieses oder jenes besondern Gegenstandes besitzen, ist noch nicht sehr bedeutend. Wenn man aber erwäget, welche Bedinge es sind, ohne deren Erfüllung dieser Mangel nicht gehoben werden kann, so wird man nicht allein begreifen, wie es unsern Gelehrten wohl zu verzeihen sey, daß sie noch immer nicht ein Feld cultiviret haben, welches so liebliche und so nützliche Früchte tragen könnte, sondern man wird auch die Hoffnung aufgeben, jenes Bedürfniß bald befriedigt zu sehn.

Es müssen, ehe man das Werk angreifen darf, wichtige Zurüstungen voran gehen; welche sich indessen auch nicht ganz von dem Sammlen der Baumaterialien trennen lassen.

Wer eine Geschichte bearbeiten will, bedarf unumgänglich eines beträchtlichen Stoffes von Begebenheiten und Ereignissen, und nichts darf ihm gleichgültig seyn,

wodurch diese in ihrer besonderen Beschaffenheit, und in ihrer Verbindung, es sey nun die Verbindung zwischen Ursachen und Wirkungen, oder blos das Verhältniß in Rücksicht der Zeitfolge, sich darstellen. Es giebt Quellen der Geschichte und Hülfsmittel. Jene bestehen erstlich in Urkunden. Ein Theil der Urkunden, woraus die Geschichte unserer Stadt geschöpft werden kann, sind zum gelehrten Gebrauche bekannt: einige Rechtsstreitigkeiten der Stadt, und besonders der seit siebenzig Jahren zu ihrer Beruhigung auf immer beendigte Streit wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit, haben den Anlaß gegeben, daß manche derselben an den Tag gebracht sind. Einen nicht unbedeutenden Beytrag hat unser ehemaliger Professor Cassel in seinen Bremischen historischen Nachrichten und Urkunden (Bremensibus), in seiner Sammlung ungedruckter Urkunden, welche die Geschichte der Stadt in vorigen Zeiten aufklären, und in einigen Einladungschriften geliefert, wobey man nur zu bedauern hat, daß der Abdruck nicht immer mit

der erforderlichen Genauigkeit geschehen ist. Was noch in öffentlichen und Privatsammlungen handschriftlich aufbewahret wird, müßte zusammengebracht, wenn auch nur vorerst nebst den schon allgemein bekannten Stücken, genau verzeichnet werden, damit man wisse, was da ist. Einige Urkunden finden sich bey Benachbarten, und auch von diesen ist ein Theil im Druck erschienen: mehrere sind ohne Zweifel noch unbekannt. Ich werde den eigentlichen Urkunden auch die Rollen und Privilegien unserer Aemter (Zünfte), als welche vornehmlich Materialien zu der Geschichte der Gewerbe und des Nahrungsstandes liefern, die hiesigen Grundgesetze, Gesetzbücher, kündige Rollen (was in andern Städten Bauersprechen heißt) und verschiedene einzelne Verordnungen beygesellen dürfen: denn sie enthalten nicht selten, was zu der Geschichte überhaupt, und insbesondere zu der Geschichte der Sitten, der Meinungen und der Denkungsart beyträgt. Gutentheils sind diese Stücke allgemein bekannt: nur die Rollen der Aem-

ter sind es weniger. Obgleich übrigens die Klugheit nicht die Bekanntmachung aller öffentlichen Acten eines kleinen Staats gestattet, so würde doch manches auch aus diesen ohne Bedenklichkeit dem Geschichtsforscher mitgetheilt werden dürfen.

Eine andere Quelle der Geschichte sind Zeugen. Die schätzbarsten bleiben freylich die gleichzeitigen Schriftsteller, wenn sie anders in der Nähe des Schauplatzes sich befanden, die nöthige Aufmerksamkeit besaßen, und dabey ohne Vorliebe für einen oder andern Theil waren. So haben wir zum Beyspiel eine sehr ausführliche Erzählung der wichtigen Unruhen der hundert und vier Männer, von einem damaligen Secretair. Aber nur wenige Begebenheiten lassen sich von dergleichen vollgültigen Zeugen lernen, und aus dem Ertrage der Urkunden und der Aussagen gleichzeitiger Schriftsteller würde mehrentheils, besonders in den frühern Zeiten, wo die Zahl beider gering ist und auch beide sich gewöhnlich auf das wesentlichste der Bege-

benheiten beschränkten, nur eine dürftige Erzählung verfaßt werden können, und der Zusammenhang würde oftmals gar nicht sichtbar seyn. Daher sind auch solche ältere Schriftsteller wichtig und unentbehrlich, welche das, was sie berichten, nicht gerade selbst beobachtet haben, und welche die Begebenheiten in einer gewissen, obgleich noch mangelhaften, Verbindung erzählen.

Unsere Annalisten und Chronisten, zum Beyspiel Wolter, Rinsberg und Scheene, Renner, haben zum Theil erzählt, was sie selbst erfahren oder erlebt hatten, zum Theil ist zu vermuthen, auch in einigen Stücken gewiß, daß sie Urkunden oder ältere Zeugen gekannt haben, die für uns verloren sind.

Aber eine sehr unentbehrliche Vorarbeit zu einer Bremischen Geschichte ist die kritische Geschichte ihrer Quellen. Wer diese verfassen will, muß, außer natürlichem Geschicke, viel Gelehrsamkeit und viel Muße besitzen. Alle Quellen müssen genau verzeichnet und nachgewiesen werden. Bey

den Urkunden, wenn sie entweder angefochten, oder bezweifelt, oder auch dem neuen Forscher verdächtig sind, ist die erste Frage nach ihrer Aechtheit; eine nicht leichte Frage und die nur dem Besitzer diplomatischer Kenntniß, der Sprachen, der Zeit- und Localumstände und des kleinsten Details historischer Nachrichten mit Zuverläßigkeit auflösen kann: und in der That kömmt auch bey unserer Geschichte die Frage, obgleich nicht oft, doch in den frühern Zeiten, vor. Noch schwieriger scheint mir die Prüfung der Zeugen; sey es, daß sie gleichzeitige Schriftsteller sind, oder daß sie erzählen, was sie gehöret oder gelesen hatten. Selbst der Text dieser Schriftsteller, deren einige man im Drucke, einige in Abschriften, die oft sehr fehlerhaft sind, besitzet, erforderte Reinigung, Berichtigung, Wiederherstellung. Dann aber ist sorgfältig zu sondern, was der Zeuge wußte, und was er nur nacherzählte, welcher Quellen er sich bediente, in welchen Verhältnissen er stand; ob diese seinen Forschungsgeist begünstigten; ob sie

Digitized by Google

ihn auf die eine oder andere Seite lenkten; ob er auch das seltsame, das unglaubliche hervorzog und gern aufnahm; ob er mit sich oder mit glaubwürdigern Zeugen oder gar mit Urkunden, im Widerspruche stehe. Ein Theil dieser Fragestücke, denen noch viele andere sich beyfügen ließen, kann nur selten zur vollen Befriedigung erledigt werden: aber der Geschichtschreiber muß dennoch alle diese Untersuchungen anstellen. Wissen, welche Quellen vorhanden sind; im Besitze dieser Quellen sich befinden; die Quellen kritisch prüfen, — das sind drey unerläßliche Bedinge für den, der Geschichte schreiben will. Wer so leicht mit Renners und Dilichs Chroniken befriedigt wird, der weiß nicht, was Geschichte heißt.

Was die Bremische Geschichte betrifft, so ist eine einigermaßen vollständige Kenntniß der Quellen vielleicht nur das Eigenthum zweyer oder dreyer, denen diese Kenntniß interessant genug war, um sich dieselbe zu verschaffen, die dabey im Besitze

reicher Privatsammlungen sich befinden und durch Verhältnisse den Zugang zu Urkunden und öffentlichen Actenstücken haben, und denen dabey eine gelehrte Muße, wenigstens von Zeit zu Zeit, zu Theile ward. — Was das Publikum besitzt oder doch ein jeder leicht besitzen kann, ist nicht unbeträchtlich: aber es fehlt bey dem allen sehr, sehr vieles.

Mein Zweck erfordert nicht eine weitere Entwickelung des Begriffs der Quellen, eine genauere Classification derselben und eine Bestimmung ihres Verhältnisses. Darum übergehe ich nicht wenig, was auch ohnehin demjenigen, der selbst historische Arbeiten unternehmen darf, bekannt genug ist.

Außer den Quellen giebt es Hülfsmittel, die dem Geschichtsforscher das Geschäft erleichtern, und die zum Theil unentbehrlich sind. Das Studium der Geschichte steht in einer ganz engen Verbindung mit vielen andern Wissenschaften. Nur zum Beyspiel nenne ich hier die

Sprachkenntniß (bey uns des schlechten Lateinischen der mittleren Zeiten und des Niedersächsischen), die Zeitrechnung. Auch gehören hieher die historischen Arbeiten derer, die Versuche gemacht haben, Materialien für unsere Geschichte zu sammlen und zu verarbeiten: nur daß man sich nicht auf sie selbst verlassen, sondern noch immer erst, was sie erzählen, prüfen muß; aber sie erleichtern manchmal die Uebersicht, geben eine vorläufige allgemeine Bekanntschaft mit den Begebenheiten und haben vielleicht einiges beobachtet, was uns entgehen könnte bey der langwierigen und ermüdenden Arbeit. Eine Litterarhistorie aller Bemühungen für unsere Geschichte ist zum Gebrauche dieser Art Hülfsmittel natürlicher Weise unentbehrlich, und auch die ist noch der Gegenstand der Wünsche. Eben so rechne ich hieher die Quellen und Hülfsmittel der Geschichte des deutschen Reichs und unserer Nachbarn, auch wohl entfernterer Staaten, deren Geschichte in die unsrige eingreift. Ganz besonders aber wird die vertraute

Bekanntschaft mit der Beschaffenheit und den Ereignissen anderer kleiner, dem unsrigen jetzt oder vormals ähnlicher, Staaten unsern Blick schärfen, damit wir die Wahrscheinlichkeit der Begebenheiten desto richtiger ermessen, die Ursachen und Wirkungen der Vorfälle auffinden oder bemerken, und, durch Schlüsse aus der Analogie, auch da wenigstens einen Schimmer sehen, wo dem ungeübten Auge alles völlig dunkel ist.

Ich äußerte vorhin, daß die Herbeyschaffung der Materialien sich nicht ganz von den Zurüstungen trennen lasse. Das ist zu verstehen von einer Trennung in der Arbeit selbst. Aber bis diese zwiefache Vorbereitung vollendet ist, darf die Geschichte selbst nicht geschrieben werden; es müßte denn seyn, daß man sich vor der Hand auf gewisse Zeiträume beschränken wollte; sonst würde dadurch, daß die beiden so verschiedenen Arbeiten zugleich unternommen würden, selbst die Wahrheit in Gefahr kommen. Wer die Geschichte un-

Digitized by Google

ſerer Stadt verfaſſet, ehe man mit dem Stoffe auf dem Reinen iſt, der wird ſchwerlich der Gefahr entgehen, ohne Noth und ohne hinlänglichen Muth vieles zu muthmaßen; er wird manche Begebenheiten aus einem unrichtigen Geſichtspunkte anſehen; und wenn einmal ſeine Ideen mit dem Gewande der Sprache bekleidet ſind, wenn er ſie vielleicht auf eine geiſtreiche Weiſe mit mehreren Theilen ſeines Werks in Verbindung geſetzet hat; ſo wird es ihm ſchwer, wo nicht unmöglich werden, ſich ihrer wieder zu entledigen, ſo lang nicht das Gegentheil ganz unwiderſprechlich vor ihm liegt. Er wird, ſeinen Einbildungen zu lieb, an der Wahrheit untreu werden, die doch das allererſte Geſetz des Hiſtorikers ſeyn ſoll und ein ſo weſentliches Stück aller Geſchichte iſt, daß ſie nicht einmal zu den Verdienſten eines hiſtoriſchen Werks gezählt werden darf. Aber auch die ſchöne Form wird darunter leiden, wenn der Verfaſſer, noch im Schreiben, mit dem mühſeeligen Forſchen ſich beſchäftigt. Er muthet nicht

Digitized by Google

allein seinem Kopfe zu viel auf einmal zu, sondern die Arbeiten sind auch zu ungleichartig. Die historischen Forschungen erfordern vornehmlich gemessene Schritte des Verstandes; diese Arbeit geht äußerst langsam von statten, und selbst ein einzelner Nebenumstand kann den Forscher tagelang aufhalten; er kann von zehn Wegen, ihn zu finden, unbefriedigt zurückkehren. Aber die Verarbeitung des zusammengebrachten und entdeckten erfordert eine heitere Seele, einen freyen Ueberblick, eine lebhafte Einbildungskraft. Zu schwer verbindet sich alles dieses mit dem ruhigen und kalten Forschungsgeiste, der mühsame Untersuchungen anstellt und sich bald Bahnen schaffen, bald die vielen sich durchkreuzenden Wege versuchen muß. Die Zeiten der Bestellung des Ackers und des Wachsthums sind nicht die Zeit der Erndte.

Wer die Geschichte auch nur einer Stadt recht schreiben will, muß viele historische Vorkenntnisse, viele Belesenheit und Gelehrsamkeit mitbringen, muß eine uner-

Digitized by Google

mühliche Geduld besitzen, muß der Quellen und Hülfsmittel mächtig seyn, muß, bey aller menschenfreundlichen und politischen Behutsamkeit, frey seyn von dem Zwange der Verhältnisse, die seine Wahrheitsliebe täuschen oder die Reinigkeit seiner Seele auch nur verdächtig machen können; und wenn nicht zu allem diesen natürliches Talent des Vortrags und eine feine Bildung durch das Studium der alten Classiker hinzukömmt, so wird seinen Bemühungen noch ein großes abgehen, und an Geschichte im höheren Sinne des Worts soll er sich überall nicht wagen.

Je deutlicher ich mir alle diese Erfordernisse vorstelle, desto eifriger wünsche ich, daß ein jeder, der zurüsten und vorarbeiten kann, darin das seinige thun, und daß man dies Geschäft, welches für einen Mann zu groß ist, theilen mögte; es sey, daß man sich mit mehreren über die Theilung einverstände oder im Stillen seinen Weg für sich wandelte. Aber man sorge auch, daß diese Vorarbeiten nicht wieder

verloren gehen, oder, welches oft genug der Fall gewesen seyn mag, dem Gebrauche, wozu sie bestimmt sind, entzogen werden. Schon die einzelnen Materialien werden in vieler Rücksicht nutzbar seyn; — und wenn dann einst alles bereitet ist, so wird ja auch die Muse der Historie in unserer Stadt einen Geist erwecken, der das Gebäude aufführe und sich um seine Zeitgenossen und um seine Nachkommen ein neues Verdienst erwerbe.

Joh. Friedr. Gildemeister.

Digitized by Google

IV.

Ueber die Wiederherstellung des Falliten in den Stand eines activen Bürgers.

Hier in Bremen verlieret der Bürger, der seine Schulden nicht bezahlen kann, wenn dieses Unvermögen zu der Kunde der Obrigkeit gelangt, ohne weiteres die Theilnahme an öffentlichen Geschäften. Er muß nehmlich seinen Ehrenämtern entsagen *), von den Deputationen, welchen eine Berathung oder Verwaltung aufgetragen ist, abgehn, man beruft ihn nicht mehr zu Versamm-

*) Mit geringeren Aemtern und Bedienungen ist es anders; sogar daß diese auch, und wohl vorzugsweise, mit Falliten besetzt werden.

Digitized by Google

lungen, die eine Beziehung auf den Staat haben, nicht zu den Bürgerconventen: auch der Kaufmann wird der Theilnahme an den Kaufmannsconventen unfähig: der Officier bey dem Bürgermilitair tritt wieder in die gemeine Reihe zurück: und obgleich man bey den allgemeinen kirchlichen Versammlungen der Parochien nicht darauf siehet, ob einer insolvent geworden ist, so geschiehet es doch bey den Zusammenkünften des Ausschusses der Gemeine. *)

Die Ausschließung von jenen Aemtern und Geschäften tritt aber in mehrern Fäl-

---

*) Wie es in Hamburg gehalten wird, zeigt die dortige Fallitenordnung vom Jahr 1753 im Eingang und im 102 und folgenden Artikeln. Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen. III. 248. Vergl. (J. N. und J. G. Misler) essai sur le droit de Hambourg, touchant les faillites. A Geneve 1781. 8. §. 24. ff. woselbst auch der Inhalt der Zusätze zu jener Verordnung angegeben ist.

Digitized by Google

len ein: nicht allein, wenn das Vermögen des Verschuldeten obrigkeitlich unter den Gläubigern vertheilt wird, das ist, wenn man diese öffentlich zu der Angabe und dem Beweise ihrer Forderungen vorladet, die Güter unter öffentliche Verwaltung setzt, der Verwalter die Grundstücke und die übrige Habe versilbert, die ausstehenden Forderungen beytreibt, und endlich durch ein Rechtserkenntniß bestimmt wird: wer, und in welcher Ordnung und Maße ein jeder an dem Vorhandenen Theil nehmen solle; kurz, wenn ein Concurs der Gläubiger statt hat; sondern auch zweytens, wenn der Schuldner, nachdem er der Obrigkeit sein Unvermögen angezeiget hat, sich mit seinen Gläubigern setzet, so daß ihm, einstimmig oder durch die Mehrheit, ein Nachlaß bewilligt wird; das ist, bey dem gewöhnlichen Accorde. Auch bey dem blos vorübergehenden Unvermögen, wenn dasselbe zur öffentlichen Kunde kömmt, gilt ein gleiches, und muß um so mehr gelten, da die Falliten sehr oft ihrer Sache einen milden Anstrich zu geben

wissen: sie seyen durch die Zeitumstände außer Stande, sofort ihren Verbindlichkeiten ein Genügen zu leisten, und dergleichen.

Ein anderes ist, wenn einer sein Unvermögen, alle Schulden zu bezahlen, nicht öffentlich erkläret, sondern die Gläubiger aus Mitleiden oder zu Verhütung beschwerlicher Weitläuftigkeiten ihn dieses Schritts überheben und mit ihm im Stillen eine Vereinbarung treffen, wodurch er entweder einen Nachlaß oder doch Aufschub erhält. Wird gleich ein solcher Schuldner wohl eben nicht mehr zu den öffentlichen Versammlungen der Bürgerschaft oder der Kaufmannschaft eingeladen, (denn die Einladung kann nach unserer Verfassung kein Einzelner fordern,) wählet man ihn nicht zu angesehenen, besonders mit Verwaltung verbundenen Deputationen; so wird er doch, so viel mir wenigstens bekannt wäre, nicht genöthigt, von Aemtern und Deputationen abzugehn.

Digitized by Google

Die ganze Sache beſteht aber blos in einem Gebrauche. Geſetze haben wir darüber nicht; nicht einmal das 23ſte gemeine Urtheil in unſerm Stadtbuche kann man hieher ziehen, nach welchem ein Rathmann, der nach erfolgter Verurtheilung ſeine Schuld nicht in der ihm vom Rathe geſetzten Friſt abträgt, ſich der Rathsverſammlungen enthalten muß, bis er bezahlt hat. *) Denn das geht nicht gerade auf den Fall des Unvermögens, ſondern auch, und vielleicht mehr, auf den Fall der Widerſetzlichkeit. Daß aber ein Inſolventer nicht in dem Rathe bleiben könne, iſt ſchon eine Folge des 3ten Sta-

*) Urtheile, Ordeele, heißen diejenigen unſerer Geſetze, welche auf die Weiſe, wie die Urtheile in einzelnen wirklich vorgekommenen Rechtshändeln, gefunden wurden. Zur Unterſcheidung wurden ſie aber gemeine Urtheile, meene Ordeele, genannt. — Jenes Geſetz findet ſich auch ſeit dem Jahr 1603 in den Hamburgiſchen Statuten.

Digitized by Google

tuts, nach welchem, wer Rathmann werden soll, so viel unbeweglichen Guts in Bremen eigenthümlich haben muß, als wenigstens hundert Mark am Werthe beträgt. *)

Es ist zwar nicht zu zweifeln, daß auch bey den Römern das Unvermögen, seine Schulden zu bezahlen, und auch dann, wenn nicht gerade Betrug vorhanden war, den Verlust der Aemter und Würden nach sich gezogen habe. Allein das Römische Recht hat in unser Stadtrecht keinen merklichen Einfluß gehabt; auch gehen wir weiter, als die Römer; denn wir entwürdigen auch den, der blos durch Unglück in Verfall gerathen ist. Um so weniger können wir auf die Reichspolizey und andere Ordnungen Rücksicht nehmen, als welche den Ausschluß von

*) Das Gesetz ist zuerst im Jahre 1398 gemacht. Im Jahre 1330 hatte man nur 32 Mark erfordert.

Aemtern und Würden nicht auch auf das Falliment durch Unglück setzen.

Auch nicht die Armuth ist der eigentliche Grund unserer Gewohnheit; Freylich scheinet es natürlich zu seyn, daß der Insolvent nicht zu Bürgerconventen gerufen werden könne, weil dazu nur derjenige eingeladen wird, der den Schoß erlegt, das ist, wenigstens 3000 Reichsthaler versteuert. Es ist aber, damit ich nur dieses bemerke, doch immer möglich, daß ein Verschuldeter mit Bewilligung seiner Gläubiger so viel behalte; ja, er kann nachher wieder zu Vermögen gelanget und zu Erlegung des Schosses verbunden seyn.

Die Zurücksetzung der Falliten kann, wenn ich nicht sehr irre, nur in der einmal eingetretenen Insolvenz selbst ihren Grund haben. Von diesem Grunde ist aber der Bewegungsgrund, welcher der Gewohnheit das Daseyn gegeben hat, zu unterscheiden. Auch dieser besteht nicht in der Armuth: denn die ist nicht an und

Digitized by Google

für sich eine Schande: unter gewissen Umständen kann sie sehr ehrenvoll seyn. Aber man hat, aus politischer Rücksicht, das Insolventwerden, auch wenn es unverschuldet ist, mit einer gewissen Schande verbunden, um die Bürger zur Aufmerksamkeit in ihren Angelegenheiten aufzumuntern, vielleicht auch, um den Aemtern und der Theilnahme an öffentlichen Geschäften einen höheren Werth beyzulegen, welche bey unserer Verfassung mehrentheils nicht verhältnißmäßig oder überall nicht, belohnt werden. Man kann auch Unglück von Verschuldung nicht leicht in der Anwendung sogar genau unterscheiden: nicht zu gedenken, daß ein Vermögensverfall durch Unglück äußerst selten sich ereignet; obgleich ein jeder Fallit dem feindseligen Geschicke zur Last leget, was er seinem Leichtsinne, seinem unvernünftigen Wagen, oder gar seiner Verschwendung zuschreiben sollte.

Wenn es aber auch nicht schon in diesem Betrachte unschicklich wäre, einen, der

auſſer Stand gekommen iſt, ſeine Schulden abzutragen, Theil an öffentlicher Ehre nehmen zu laſſen, ſo würde es doch durchaus unzuläſſig darum ſeyn, weil der Gläubiger auch nach unſern Rechten fordern kann, daß ſein Schuldner ihm überantwortet werde, ſogar mit der Befugniß, ihn als einen Gefangenen zu halten. *) Man ſage nicht, daß wenigſtens ein getroffener Accord den Schuldner gegen dieſe Behandlung ſicher ſtelle, und daß das Geſetz ohnehin nicht mehr angewandt werde. Denn das letztere hängt nur von dem Gläubiger ab, der die

*) So we ſcult vorderet up einen man de nicht gelderen mach noch borgben ſetten umme de ſchult, de voget odder de vrone ſcal eme den man antworden vor ſyn gelt unde den mach he holden und bewaren ghelik enen Vangenen vor ſyn gelt ofte ſculde, an unverderft an ſyner ſund vnde de ſcal ſik ſulven ſpiſen. (In den älteren Statuten hieß es: antworden vor ſyn ghelt unde dben ſcal he holden unverderft, unde mit ſpiſe ghelik ſinem ſinne. Wil he or ime ſpannen mit ener

Anwendung fordern kann. Die Accorde aber sind eine neuere Erfindung, welche auch durch die mit dem Concursverfahren neuerer Zeiten verbundenen Weitläuftigkeiten immer mehr erleichtert werden.

Mag nun die öffentliche Zurücksetzung des Falliten immerhin in einzelnen Fällen hart seyn; so bleiben doch diese Fälle etwas äusserst seltenes, und das gemeine Wohl fordert jene Strenge, und vornehmlich in Handelsstädten muß die Insolvenz auch mit Schimpfe verbunden seyn, weil der Reitz zum übertriebenen Aufwande und zum un-

---

helden dhat mach he wol don. Anders ne scal he ime nicht pinen.) Dieses Recht findet sich in mehreren alten Rechtsbüchern der deutschen Nation. Uebrigens ist der Grund, weswegen unser Glossator nicht auch von solchen es verstehen will, die blos und wirklich unglücklich sind, unerheblich: er will nämlich das ursprünglich Deutsche Gesetz nach dem Römischen Rechte auslegen: ein längst als unstatthaft erkanntes Verfahren.

vernünftigen Wagen auf Andrer Gefahr in diesen Städten so vorzüglich stark ist. *) Wenn aber je die Beibehaltung des alten Gebrauchs nothwendig seyn kann, so ist sie es jetzt, da der Unfug und der Uebermuth der Verschuldeten so oft alles Maaß überschreitet.

Aber eben auch das gemeine Wohl fordert, daß der Schuldner, der nachher seiner Pflicht ein Genügen leistet, wieder hergestellt werde. Dieser Wiederherstellung

---

*) Quid tu tam imprudentes judicas majores nostros fuisse, ut non intelligerent, iniquissimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam, quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, et eum, qui incendio aut latrocinio aut aliquo casu tristiore alienae cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt, ut homines scirent fidem utique praestandam. Satius enim erat, a paucis etiam justam excusationem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. *Seneca* de beneficiis L. VII. c. 26.

Digitized by Google

ist derjenige durchaus würdig, welcher durch Unglück, oder auch selbst durch sein Versehn unvermögend geworden war, die Schulden zu bezahlen, der aber durch Glück oder Fleiß oder durch beides wieder dahin gelanget ist, alles abtragen zu können, und dann, ohne Zwang, die Bezahlung nachholt; also der, mit dem es zum Concurse gekommen war, der aber nicht erst abwartet, daß seine unbefriedigt gebliebenen Gläubiger ihn wegen des Rückstandes in Anspruch nehmen; noch mehr aber derjenige, dem durch einen Accord seine übrigen Schulden erlassen waren, und der nichts desto weniger, und so ohne alle äußere Verbindlichkeit, nachbezahlt. Ein solches Benehmen verdient einen öffentlichen Beweis der Achtung.

Es hat bey uns dergleichen Fälle gegeben; obwohl sie höchst selten sind; und würklich hat man die Wiederherstellung in den Stand der activen Bürger, wie man es nennen konnte, eintreten lassen. Die Sache ist aber zu wichtig, als daß es

nicht rathsam wäre, über die Bedinge nachzudenken, unter denen die Wiederherstellung billig und nützlich ist. Denn ohne feste Grundsätze dabey vor Augen zu haben, kann die weise Absicht, welche bey der Gewohnheit, die Falliten zurückzusetzen, zum Grunde lieget, vereitelt und jene Gewohnheit selbst allmälig vernichtet werden. Es ist also dem Staate und einem jeden einzelnen Bürger daran gelegen, daß die Wiederherstellung nicht so ganz leichte, und ohne Untersuchung geschehe.

1. Dem Schuldner kann so wenig, als einem bloßen Gerüchte geglaubt werden, daß er die Schulden rein bezahlt habe: sondern es ist ein genugsamer Beweis unumgänglich erforderlich. Der Staat würde sich sonst einer Leichtgläubigkeit schuldig machen, die gerade von den schlechteren Leuten am mehresten gemißbraucht werden würde. Billig müßte auch die volle Bezahlung erfolget seyn. Denn wenn nur einige Gläubiger begünstigt werden, so fällt aller Grund der Wiederherstellung weg, und der Schuld-

Digitized by Google

ner hat dann auch aus Nebenabsichten bezahlt; diesem, weil er sein Glück befördern, jenem, weil er ihm schaden kann, einem dritten wegen Verwandschaft, wegen freundschaftlichen Verbindungen, einem vierten, damit er ihm wieder mit seinem Credit helfe. Ob auch einem jeden das volle nachbezahlt seyn müsse? Ich dächte es: denn wo wollte man sonst die Grenzen finden? und wie kann auch eigentlich ein Anspruch auf die volle Wiederherstellung begründet werden, wenn nicht die Ursache vollkommen aufhört? Ueberflüßig wäre dennoch nicht, daß diejenigen, welche ehemals der Obrigkeit als Gläubiger des Verschuldeten bekannt geworden oder auch unbekannt geblieben waren, öffentlich von ihr aufgefordert würden, anzuzeigen, ob sie ihre Bezahlung, und zum vollen, erhalten haben. Endlich würde es einer Untersuchung bedürfen, ob auch bey dem ehemaligen Fallimente Betrug obgewaltet habe; denn der Betrüger muß nicht wieder so geehret werden.

Digitized by Google

Die Wiederherstellung kann zwar nicht immer die Wirkung haben, daß der ehemalige Fallit seine Stelle wieder erhalte; denn auf diese hat er, nachdem er einmal abgegangen ist, keinerley Anspruch, und wenn sie auch gerade wieder erledigt wäre. Auch würde er nicht die Berufung zu öffentlichen Conventen als ein Recht verlangen dürfen: obwohl dieselbe vor allen zweckmäßig wäre, wenn nicht etwa besondere Umstände sie hinderten. Allein alles das benimmt der Sache nichts. Es kömmt hier mehr auf Rehabilitirung, als auf würkliche Wiedereinsetzung an.

Die Rehabilitirung sollte durch eine obrigkeitliche Bekanntmachung öffentlich beglaubigt werden. Den Kaufmann sollte man mit angemessenen Feyerlichkeiten auf die Börse zurückführen, woselbst er bisher nicht, oder nur durch Nachsicht, geduldet ward. Bezeugung öffentlicher Achtung gegen den, der sich ihrer würdig gemacht hat, ist nützlicher, als Bestrafung des Verschwenders oder des Nachläßigen. Wenn

die Strafen milde sind, so überwiegen sie nicht den Reiz, der mit der leichtfertigen Lebensart, mit Wagestücken, verbunden ist. Sind sie hart, so werden sie nicht leicht angewandt: alles bemüht sich gleichsam, diesem Manne durchzuhelfen. Aber die öffentliche Rehabilitirung ist ein kräftiger Beweggrund, das Unrecht zu vergüten, und würde noch kräftiger wirken, wenn durch eine obrigkeitliche Untersuchung aller Verdacht der Täuschung entfernet würde. Und wenn auch mancher die Verbesserung seiner Glücksumstände nur der öffentlichen Ehre wegen und ohne Motive reiner Moralität, zu Befriedigung seiner Gläubiger anwendete, so würde schon das ein Vortheil seyn, besonders da das Beyspiel sehr nachtheilig ist, wenn ehemalige Falliten ein Wohlleben führen, während mancher ihrer Creditoren sich einschränken muß, um ein ehrlicher Mann zu bleiben.

* * *

Ich stieß, nachdem dieses geschrieben war, auf das, was Jac. Savary in

Digitized by Google

den beiden vorletzten Hauptstücken seines parfait negociant über das französische Recht, wie es zu seiner Zeit war, ausführlich mitgetheilt hat. Hier das wesentlichste: Ein verschuldeter Kaufmann übergiebt seine Güter mit gutem Willen seiner Gläubiger, oder gerichtlich. Das erstere pflegt der Fall zu seyn, wenn sie Bedenken tragen, ihm einen Aufschub zu bewilligen und ihm das Vermögen in Händen zu lassen, weil er entweder seine Sachen nicht in guter Ordnung gehalten hat oder dazu nicht fähig ist, oder aber den Verdacht der Unredlichkeit auf sich hat, obwohl es an Beweisen fehlt: wenn die Mehrheit der Gläubiger (nach den Summen) die Abtretung geschehen läßt, so müssen die übrigen beystimmen. Der Schuldner wird dann, äußerlich, aller Schulden frey. Aber er verlieret seine Ehre, er kann nicht zu öffentlichen Aemtern (als: garde de son corps, Aeltester des Handelsstandes, consul, échevin, administrateur d'hospital u. s. w.) gewählet werden.

Wenn ein Schuldner sich von dem Gefängnisse befreyen will, so gelangt er dazu durch gerichtliche Abtretung des Vermögens. Dazu wird aber erfordert, daß sein Unvermögen blos von Unglücksfällen herrühre. Er wird nicht gesetzlich infam, aber seine Ehre leidet doch: denn man hat die Handlung mit sehr erniedrigenden Gebräuchen und Formalitäten verknüpft, damit dieses Rettungsmittel nicht zu leicht ergriffen werde. Der Falli wird nicht zu öffentlichen Aemtern und Stellen gewählt. Auch bleibet er Schuldner.

Sogar diejenigen werden ehrlos, welche gegen ihre Gläubiger einen Schutzbrief, Moratorium, erhalten. (Des lettres de répi ou des arrêts de défenses générales.)

Die Wiederherstellung der Ehre ist in allen diesen Fällen (auch dann, wenn die Schuld durch die Uebergabe getilgt war) nicht anders möglich, als wenn der Schuldner bey dem Ansuchen um dieselbe, die Ursachen seines ehemaligen Unvermögens oder Stockung bestimmt nachweiset, und

Digitized by Google

die gelieferte volle Bezahlung, mit Zinsen, bescheinigt. Dann erhält er eine Königl. lettre de réhabilitation. Savary glaubt, der Schuldner sey zum Bezahlen, wenn Fleiß oder Glück ihn dazu in den Stand gesetzt haben, erstlich in seinem Gewissen verbunden; und er sey es auch zweytens sich selbst und den Seinigen schuldig, weil wir, nächst dem Heile unserer Seele, nichts kostbarers in der Welt haben, als die Ehre!

Joh. Friedr. Gildemeister.

V.

Ueber das älteste Gesetzbuch der Stadt Bremen.

So vielen Reiz auch die Untersuchungen über unser Stadtrecht für mich haben, und so lange ich mich auch schon damit beschäftige; so bin ich doch erst vor kurzem veranlaßt worden, die ältesten Gesetze meiner Vaterstadt Stück für Stück mit einer besonderen Aufmerksamkeit durchzulesen. Es drängten sich mir dabey verschiedene Bemerkungen auf, wovon ich glaubte, daß sie auch in derjenigen Gesellschaft, welche zwar ihrem Namen nach auf Physik beschränkt zu seyn scheint, aber doch auf alle gemeinnützige und allgemeinfaßliche Kenntnisse Rücksicht nimt, mitgetheilt werden könnten. Daher entstand die Vorlesung, welche ich am 18ten April 1803 in dem Bremischen

Digitized by Google

Museum hielt, und die ich, da der Herr Herausgeber dieses Magazins sie mit seinem Beyfalle beehrte, und sie für dasselbe verlangte, nochmals durchgesehen habe und hier vorlege.

Der Ursprung unserer Stadt fällt in das achte Jahrhundert; denn daß sie schon im zweyten unter dem Namen Phabiranum vorkomme, ist eine bloße Mähre, und was man sonst über das Alter unserer Stadt aus Angaben späterer Mönche wissen will, das glauben nur diejenigen noch, die keinen Begriff von historischer Kritik haben oder durch kindische Eitelkeit ihr Urtheil fesseln lassen. So alt aber auch unsere Stadt wirklich ist, und obgleich sie bereits im zwölften Jahrhunderte durch Gewerbe und Schiffarth bedeutend war, so finden sich doch keine besondere Gesetze, deren sie sich bedienet hätte, welche über das dreyzehnte Jahrhundert hinausgingen. Damit wird indessen nicht gesagt, daß die vom dreyzehnten die ältesten seyen: vielmehr ist es wahrscheinlich, daß

die Stadt schon weit früher eigene Gesetze gehabt habe; denn ein volkreicher Ort und der bereits in einem starken Verkehre mit Nachbarn und mit entfernteren Fremden stehet, kann nicht lange aller positiven Vorschriften entbehren; auch hatten ja andere, und zum Theil weit geringere, Städte schon früher ihre eigenen Gesetze, und die großentheils noch vorhanden sind.

Der Verfasser unserer bekanntesten Chronik, Johann Renner, erzählt, wie im Jahre 1275 der Rath und die Gemeine verabredet hätten, ihr Recht zu beschreiben. Aber Renner lebte im sechszehnten Jahrhunderte und ist ein viel zu neuer Schriftsteller, als daß man ihm in dergleichen alten Dingen sofort Glauben beymessen dürfte: ja, die Umstände seiner Erzählung lassen eine Verwechselung mit demjenigen vermuthen, was im Jahre 1303 zufolge ächter Beweise wirklich geschehen ist. Wir haben nehmlich noch ein Gesetzbuch, mit dessen Verfertigung man in dem so eben genannten Jahre angefangen hat. Davon

sind, außer einer papiernen, zwo uralte pergamentene Handschriften vorhanden. Die eine, welche in dem Stadt-Archive liegt, und die habe ich nicht gesehen, scheint die jüngere zu seyn, weil in ihr verschiedene in der anderen Handschrift späterhin eingeschaltete Stücke mit Zahlen bezeichnet und also eingereihet sind. Die, welche ich für die ältere halte, befindet sich in der öffentlichen Bücherssammlung. Sie war schon vor dem Jahre 1433 vorhanden; denn als man damals aus dem älteren und aus dem im Jahre 1428 verfertigten neueren Gesetzbuche ein drittes, eben das, welches noch gilt, errichtete, hat man jene Handschrift der Bibliothek, wie gewisse darin vorkommende Spuren an den Tag legen, gebraucht. Aber wir können noch weiter gehen und annehmen, daß sie wirklich schon im Jahre 1303 selbst angefangen und eben diejenige sey, deren sich der Rath, als des Originals, bedienet habe.

Diese Handschrift fängt an mit Lateinischen Sprüchen über Weisheit, Gottes-

Digitized by Google

furcht, Gerechtigkeit. Vor dem Verzeichnisse des Inhalts steht in Lateinischer Sprache, dieses Buch, — es wird das Rechtsbuch der Stadt Bremen genannt, (liber iusticie bremensis ciuitatis) — sey im Jahre 1303 des Tages nach des Apostels Andreas angefangen. Nun folgt, unter der allgemeinen Aufschrift: Dhit is. dhat erste an beghin dhes stades boke. van bremen. dhar ere recht steyt an be screuen. Der Inhalt der zehn ersten Gesetze. Dann fünfzehn Gesetze, (dem Inhalte nach) mit der allgemeinen Ueberschrift: Van not were. Ferner dreyßig, welche die gemeinschaftliche Ueberschrift haben: Dhit is dhat erste stucke van dhen statuten. Endlich die Aufschrift: Hir beghinnet dhe menen ordeele; und der Inhalt dieser Ordeele, deren hundert und sechs und zwanzig sind. *) Nach einem

*) Ausführlichere Nachrichten findet man in unsers ehemaligen Professors, Johann Philipp Cassel, historischer Abhandlung von den Gesetzen der fr. Reichsstadt Bremen. Frankfurt und Leipzig 1764. 4. die

jeden dieser vier Theile des Inhaltsverzeichnisses ist etwas Platz offen gelassen.

Ueberhaupt muß ich hier bemerken, daß die alten Deutschen Rechtsbücher aus zweyerley Stücken zu bestehen pflegen, obwohl nicht in allen solchen Büchern der Unterschied so merklich ist, als in dem unsrigen. Sie bestehen nehmlich nicht allein aus Satzungen, sondern sie enthalten auch Beurkundung schon vorhandener Rechte. Diese schon vorhandenen Rechte waren Gewohnheiten, Folgerungen aus gewissen angenommenen Rechtsgrundsätzen,

---

auch im Greinir — oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen — 2. St. Stockholm 1764. S. 865. stehet; — und in der Vorrede des kaiserl. Raths, Doct. Gerh. Oelrichs, zu seiner vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der k. fr. Reichsstadt Bremen. Bremen 1771. 4. Jene Abhandlung enthält nur noch, besonders was die älteste Geschichte unserer Stadt und ihrer Gesetze betrifft, manches, was nicht genug geprüfet war.

Digitized by Google

natürliche Billigkeit. Man verfaßte dieselben zum Theil schriftlich unter öffentlicher Autorität und bewahrte sie als Gesetze, nachdem man sie, nach den gewöhnlichen Ausdrücken, gefunden, geschöpfet, hatte; Ausdrücke, welche zeigen, daß es nicht erst damals entstandene Dinge waren. Es ward dabey auf die Weise verfahren, wie man bey Urtheilen in wirklich vorhandenen Rechtshändeln gewisser individueller Personen zu jenen Zeiten verfuhr. So wie in diesen Rechtshändeln durch Fragen des Richters und Antworten verständiger Personen erkannt wurde, was in der Streitsache zwischen Cajus und Titius Recht sey, so wurden auch vorhandene Rechte im Allgemeinen gefunden; und dann wurden sie beurkundet, ohne Rücksicht auf die Streitsachen gewisser Personen. *) Ueberhaupt ward in den Gerichten durch Frage und Antwort unter dem

*) Uebrigens wurden auch die wichtigern Entscheidungen individueller Rechtshändel aufbewahrt, damit man in ähnlichen Fällen darauf Rücksicht nähme.

Digitized by Google

Richter, (welcher die Fragen that) und den Gerichtsleuten oder Schöpfen, das Urtheil gefunden: diese brachten dasselbe ein, das ist, sie erklärten dem Richter, was in dieser Sache Rechtens sey. *) Noch ist davon ein Ueberbleibsel bey uns in den Zünften oder Aemtern. Die Morgensprachsherren sind die Richter. Wenn die Sache vorgetragen ist, so treten die Meister der Zunft ab und besprechen sich: das heißt noch jetzt, sie gehen in die Findung. Dann bringen sie den Morgensprachsherren ein, was sie gefunden haben. Da einige unserer Gesetze Ordeele heißen, so wie in andern alten Statutenbüchern sententiae, so kann man mit Grunde annehmen, daß dieses nicht gesetzte, sondern gefundene Rechte waren. Es ward aber dem Namen noch der Zusatz: meene, gemeine Urtheile, beygefügt; das ist, die nicht blos enthielten, was in der Streitsache eines gewissen Mannes

*) Joh. Leonh. Hauschild Gerichtsverfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14ten Seculum. Leipz. 1741. 4. S. 49.

und seines Gegners, sondern was überhaupt, ohne Rücksicht auf einen individuellen und wirklich zur Entscheidung liegenden Fall, Recht sey. *) Die Sitte, Rechte im Allgemeinen zu finden und dann zu beurkunden, ist hier noch vor zweyhundert Jahren, vielleicht noch später, im Gange gewesen: obwohl, wie es scheint, nur auf dem Lande. So verordnete im Jahre 1623 der Rath in einer Rechtssache, daß über eine von dem einen Theile angeführte Gewohnheit des Obervielandes die alten Landleute von dem Herrn Gohgräfen gebürlich abgehöret werden sollten. Die Sache ward den Landleuten vorgetragen; drey derselben wurden „zum Urtheil geweiset," und von ihnen ward, nach Belehrung der Landleute, zu Recht eingebracht, daß es bey ihren Zeiten so und so gehalten

*) Sententia generalis kömmt in einer Urkunde vor. S. Carl Phil. Kopp von der Verfass. der geistlichen und Civil-Gerichte in den Hess. Cassel. Landen. 1. Thl. 2. St. S. 134.

worden. Von diesem Urtheil appellirte die eine Partey an den Rath. Die Protocolle über dergleichen Urtheilsfindungen sind äußerst wichtig zur Kenntniß der vaterländischen Rechte, und verdienten sorgfältig gesammlet zu werden, ehe sie gar verloren gehen.

In unserm alten Stadtbuche sind also die meenen Ordeele von den Statuten gesondert. Vor beiden aber gehen noch zehn und fünfzehn andere Gesetze her: die man als den ersten Haupttheil des Buchs zu betrachten hat. Es läßt sich wohl kein Grund angeben, warum man diese Stücke von den Statuten und Ordeelen abgesondert hat; wenn es nicht der ist, daß sie ein älteres Gesetzbuch, und vielleicht gar die allererste Grundlage unsers Stadtrechts sind. Diese Vermuthung unsers verdienten und gelehrten Mitbürgers, Gerhard Oelrichs, *) er-

*) In der Vorrede zu der Sammlung unserer Gesetzbücher, S. VII. ff.

klaret alles, und sie hat ohnehin alles für sich.

Zu den zehn Gesetzen ist auch das erste mitgerechnet, welches aber nur eine Einleitung ist, worin die Entstehung des ganzen Werks, mit Inbegriff der Statuten und der meenen Ordeele, erzählt, und auch alle diese Rechte sanctionirt werden. Es zeichnet sich durch die rothe Farbe der Schrift und durch Gold in den ersten Buchstaben aus. Das zweyte betrifft die Verhütung der Thätlichkeiten unter Bürgern durch Friedensgebote und Aussöhnung. Erbfolge der Ehegatten und Kinder, Befugniß, etwas von dem Vermögen wegzugeben, Vormundschaften, und Erbschaft dessen, der weder Kinder noch Geschwister hinterlassen hat, machen die Gegenstände der übrigen Stücke aus.

Nun die fünfzehn Gesetze unter der Aufschrift: van not were. Ihre Gegenstände sind Nothzucht, Gewaltthätigkeiten mit und ohne Waffen, Nothwehr, und allerley Verbrechen, sodann sogenannte Polizey-Ver-

brechen, als Bestrafung desjenigen, dessen Haus in Brand geräth, und derer, die Glücksspiele treiben. Dann Bestrafung falscher Zeugnisse. Endlich Diebstahl und Verbrechen überhaupt.

Die vorausgehenden zehn und fünfzehn Stücke betreffen demnach blos bürgerliche Ruhe, Erbfolge und was mit dieser verbunden ist, und Uebelthaten: gerade die Gegenstände, worauf, wie die Kenner der Rechtsgeschichte wissen, die ältesten Gesetze sich zu beschränken pflegen, und die auch das dringendste Bedürfniß des Staats und das allererste Augenmerk der Gesetzgeber sind. Eben der Inhalt dieser Gesetze vermehret die Wahrscheinlichkeit, daß sie das uralte Bremische Stadtbuch ausgemacht. Indessen scheint es, daß sie erst im Jahre 1303 diese Form, diese Abtheilung, diese Ordnung bekommen haben: vielleicht wurde auch ein und anderes näher bestimmt oder sonst verändert. Ohne Zweifel waren sie vorher in Lateinischer Sprache verfaßt gewesen; denn in den ältesten Gesetzen be-

Digitized by Google

diente man sich dieser, wenn gleich auch der Inhalt sofort durch Deutsche Uebersetzungen bekannter gemacht seyn mag: jetzt wurden sie Deutsch geschrieben. Diese alten Gesetze finden sich weder in den Rechtsbüchern anderer Städte, noch auch in dem so genannten Sachsenspiegel, oder Sächsischen Landrechte, das ist, in der zwischen den Jahren 1215 und 1235 verfertigten oder vielleicht auch damals aus einem ältern Lateinischen Werke in das Deutsche gebrachten Sammlung von Rechtsgewohnheiten des Sachsenlandes, welche Benennung zu jenen Zeiten auch Niedersachsen, Westfalen und mehreres in sich faßte.

Der Gelehrte, dessen ich schon erwähnt habe, Gerhard Oelrichs, glaubte, die Verfertigung des Sachsenspiegels habe mehr, als die Besorgniß vor dem Römischen Rechte, Gelegenheit zu Abfassung der vielen alten Stadtrechte gegeben. Die Städte, welche ihre besonderen Gewohnheitsrechte gehabt, hätten gefürchtet, daß diese durch das Landrecht verdrängt werden möchten,

nachdem daſſelbe in dem Sachſenſpiegel ſchriftlich verfaßt und ſo hervorgezogen worden ſey. *) Unwahrſcheinlich iſt die Vermuthung nicht; denn geſchriebene Gewohnheiten erhalten leicht das Uebergewicht über ungeſchriebene. Dieſe werden leicht vergeſſen und ſind mehr der Veränderung unterworfen. Indeſſen hier iſt es uns auch um die beſondere Veranlaſſung derjenigen Geſetzſammlung zu thun, welche bey uns in dem Jahre 1303 und in den nächſtfolgenden veranſtaltet worden iſt.

Nicht lange nach dem Jahre 1307 ging es in unſerer Stadt ſehr unordentlich zu, indem einige mächtige Familien ſich der Regierung bemeiſtert hatten und alles thaten, was ihnen gefiel. Es iſt bekannt, wie in dem bemelderen Jahre bey der Gelegenheit, daß Arend van Gröpelingen ermordet war, die Deſpoten aus adelichen Geſchlechtern feyerlich von hier verbannt

*) In der angef. Vorrede S. VII.

wurden. Daß aber diese Unordnungen erst nach der Gesetzgebung vom Jahre 1303 eingerissen wären, ist nicht wahrscheinlich; das wäre gar zu bald nach einer Anstalt gewesen, welche mit so großem Ernste und Eifer von dem Rathe und der Bürgerschaft errichtet war. Vermuthlich waren sie nur noch Ueberbleibsel früherer Zeiten, und eben durch die Gesetzbestimmungen in dem Jahre 1303 und den nächstfolgenden hatten die Besserdenkenden, sowohl von Adel, aus denen viele an der Regierung zu seyn pflegten, als auch die übrige Bürgerschaft, den Unordnungen und der Willkühr abhelfen wollen.

In dem ersten der zehn ersten Gesetze hieß es: im Jahre 1303, am Tage nach Andreas, des Apostels, beschlossen die Rathmänner mit der gemeinen Stadt, (mit der gesammten Bürgerschaft) ihr Recht zu beschreiben, so wie es ewig bleiben sollte, damit es dem Armen und dem Reichen gleich gehalten würde. Die Namen der Rathmänner werden genannt: es waren

ihrer vierzehn; eigentlich sollte der Rath, worunter man in den alten Zeiten blos den sitzenden Rath verstand, nur zwölf Mitglieder haben. Die Rathmänner und die gemeine Stadt wählten ferner sechszehn Männer, vier aus jedem Viertel. Auch diese werden genannt. Ob diese sechszehn solche gewesen, welche vorhin zum Rathe gehört hatten, und also damals in der Witheit waren, oder ob es andere Bürger gewesen sind, das ist streitig. *) Die

*) Der ehemalige gelehrte Archivarius, Doctor Hermann Post, hat in den von Joh. Phil. Cassel im Jahre 1768 hier herausgegebenen historischen Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rath der k. fr. Reichsstadt Bremen §. 17. das erstere behauptet; aber mit sehr hinfälligen Gründen. Der andern Meinung war Oelrichs in der Vorrede der Sammlung der Bremischen Gesetzbücher S. X. ff. Unter seinen Beweisgründen aber finde ich nur den einen erheblich, daß Herren aus der Witheit nicht eines besondern Auftrages zu diesem Geschäfte bedurft hätten, weil schon damals

Sache will aber nicht viel sagen: denn wenn auch die sechszehn aus der Witheit gewesen wären, so waren sie doch, wie in dem Gesetze, so übel auch dessen Construction zusammenhängt, deutlich genug gesaget ist, von dem Rathe und der gemeinen Stadt zu dem Geschäfte bestellet worden. Die sechszehn Männer schworen mit den Rathmännern und mit der gemeinen Stadt, Urtheile und alles Recht mit den Rathmännern zu finden und zu beschreiben, und dabey ewiglich zu bleiben. Man sieht nicht, ob der Eid der Gemeine auch mit auf das Finden und Beschreiben, oder blos auf die beständige Aufrechthal-

---

hier, wie in andern Städten, der Rath zu allen wichtigern allgemeinen Stadtangelegenheiten die Witheit, das ist, die ehemaligen Rathmänner, zuzog. Post führte diesen Umstand selbst an, ohne zu bedenken, daß er seiner Behauptung nachtheilig war. Und warum sollten hier nur sechszehn aus der Witheit genommen, die übrigen aber ausgeschlossen worden seyn?

Digitized by Google

tung dieser Rechte gehen solle. Er enthielt aber besonders auch das: wenn irgend jemand, heimlich oder offenbar, dem (der beständigen Beobachtung dieser Gesetze) widerstehen würde; so sollten alle, Reiche und Arme, mit ihrem Leibe und mit ihrem Vermögen ihm wehren; würden diese Rechte, die hier beschrieben stehen oder beschrieben werden, gekränkt von vielen oder wenigen, von Reichen oder von Armen, so sollten die Strafgelder gefordert, nicht erlassen, nicht zurückgegeben werden, und die Rathmänner sollten diese Strafgelder einfordern in vierzehn Nächten, nachdem sie die Sache erfahren. — Diese Art, die Zeit zu berechnen, war uralt und ist noch sehr lange in den Deutschen Gerichten beybehalten worden. Das Verbot, die Strafgelder zurückzugeben, giebt uns einen Wink über die Auskunftsmittel gewissenloser Menschen.

Um die Unterdrückung Unschuldiger zu verhüten, fügte unser Gesetz noch hinzu, man solle vor den Rathmännern einen jeden Straffall, so wie bey demselben bestimmt

ist, durch Zeugen erweisen. Diese sollen den Beschuldigten, wenn er es verlangt, in seiner Gegenwart vor den Rathmännern überzeugen. Endlich noch die Clausel, daß durch diese Gesetze die Gerichte des Erzbischoffs (vnses herren richte) nicht gekränkt seyn sollen. Denn die Stadt befand sich mit diesem in einem engeren Verhältnisse; *) und wenn es seine Richtigkeit hätte, daß sie über gewisse Statuten, die sie errichtet, mit dem Erzbischoffe Gerhard, ungefähr 50 Jahre vorher, weil durch dieselben die erzbischöfflichen Rechte gekränket worden, Verdrießlichkeiten gehabt habe, so würde sich noch eine nähere Veranlassung jenes Vorbehalts ergeben.

---

*) Dieses Verhältniß läßt sich nicht läugnen, und der Geschichtskundige muß nicht aus politischen Rücksichten wider die Wahrheit streiten. Indessen war damals noch kein Gedanke an Landeshoheit in dem staatsrechtlichen Sinne. Ehe diese hier zu Stande kam, hoben unsere vorsichtigen und muthigen Vorfahren die immer gefährlicher werdende Verbindung ganz auf.

Digitized by Google

Die auf die ersten zehn Gesetze folgenden fünfzehn andern, welche von Uebelthaten handeln, haben, wie ich schon erwähnte, die Ueberschrift: van notwere. Stünde das dritte, welches wirklich die Nothwehr betrifft, voran, so ließe sich die Ueberschrift leichter erklären. Jetzt begreife ich sie nicht: oder hatten die Alten schon den philosophischen Gedanken, daß das Strafrecht des Staats auf dem natürlichen Rechte der Nothwehr des gemeinen Wesens gegen Störer der Ordnung und des Friedens beruhe?

Jetzt folgen die Statuten und die meenen Ordeele. Das erste Statut ergiebt, daß man zu Lichtmeß 1304 den Anfang gemacht habe; also etwa zween Monate nach dem ersten Beschlusse des Raths und der Gemeine. Es heißt daselbst, 1304 zu Lichtmeß wurde von den Rathmännern und von den sechszehn und von der gemeinen Stadt gesetzet: wenn jemand eine Handfeste haben will u. s. w. Hier ist es ganz deutlich, was bey dem im Jahre 1303 ge-

faßten Beschlusse, das Stadtrecht zu beschreiben, zweifelhaft ist, daß die Gemeine auch bei der Ausführung des Beschlusses mit gehandelt habe. Wahrscheinlich haben also die Rathmänner mit den sechszehn Männern nur vorgearbeitet und dann hat die Gemeine ihre Genehmigung zu den entworfenen Gesetzen ertheilt.

Wegen einiger Umstände bei der Handschrift der Bibliothek glaubte Oelrichs, daß zwar die 24 ersten Statuten und die 33 ersten Ordeele im Jahre 1304 bekannt gemacht, das 25ste bis 30ste Statut und das 34ste bis 67ste Ordeel aber im Jahre 1305, und das 114ste bis 126ste Ordeel im Jahre 1305 oder 1306 hinzugekommen seyen. Zum Theil kenne ich seine Gründe nicht, und die er angegeben hat, scheinen mir nicht überall erheblich zu seyn. Zu einer Untersuchung der Sache ist aber hier der Ort nicht. Wichtiger ist auch Oelrichs Bemerkung, daß die Ordeele vom 68sten bis 113ten (nur mit Ausnahme des 80sten und des 112ten, nicht, wie Oelrichs

Digitized by Google

ſagt, des 100ten,) auch in den Statuten der Städte Hamburg, Stade, Lübeck und Riga und in dem Sachſenſpiegel faſt mit eben denſelben Worten ſich finden: obwohl nicht ein jedes dieſer Rechtsbücher gerade dieſe ſämmtlichen Stücke enthält. Wahrſcheinlich ſind dieſe aus einem alten Rechtsbuche entlehnt, welches verloren iſt, und deſſen auch die andern Rechtsbücher, die ich ſo eben nannte, ſich bedient haben mögen. Den Sachſenſpiegel halte ich nicht für die Quelle, woraus wir die Stücke entlehnt hätten: denn er enthält nur wenige derſelben. Auch das Lübeckiſche und das Rigiſche Recht haben ſie nicht ſämmtlich: überdem hat wohl Bremen nicht von Riga gelernt, ſondern eher dieſe Stadt von jener. Die Hamburgiſchen und Stadiſchen Stadtrechte halte ich ebenfalls nicht für diejenigen, aus denen wir geſchöpft hätten, obgleich ſie faſt alle die Stücke, von denen ich jetzt rede, in ſich faſſen: denn dieſe Stadtrechte ſind, wiewohl älter, als unſere Sammlung der meenen Ordeele, (das Stader iſt vom Jahre 1279, das Hamburgiſche

von 1270, 1276, 1292) dennoch weit beſſer geordnet, und ich dächte, wenn man im Jahre 1304 die Bücher jener beiden Städte hier gekannt hätte, ſo würde man auch ihre gute und bequeme Einrichtung benutzt, und überhaupt wohl noch mehr, als nur gerade jene Stücke, daraus entlehnt haben. Es iſt mir demnach wahrſcheinlich, daß dieſelben aus einem alten verlornen Rechtsbuche in unſere und andere Sammlungen, es ſey unmittelbar, oder durch Umwege, gekommen ſind. Dieſes verlorne Rechtsbuch enthielt vielleicht auch das, was bey uns das 80ſte und 112te Ordeel iſt. *)

---

*) Unſer 102tes Ordeel ſagt: So wor en man gheyt na eynes mannes wive. ofte na ſiner dochter. ofte na ſiner nichten. dhe vore tho kerken gheyt. umme tho laſterende. unde wert he dhar mede begrepen. dhat ſcal he beteren mit ſines ſulves Halſe. In den Hamburgiſchen und Stadiſchen Statuten, wo dieſelben Worte ſich finden, iſt ſogar eben der Schreibfehler. Es muß nehmlich heißen: de vore er (vor ihr) to kerken geit: wie auch neuere Hand-

Uebrigens sind in der Handschrift der Bibliothek noch allerley Gesetze nachher, wie die Alten es zu machen pflegten, von ver-

---

schriften unserer Statuten lesen. Sehr gut ist dieses in unserm Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuche III. 18. aus der alten Gewohnheit erklärt, „die zum Theil auch noch beobachtet wird, daß die Kinder, sonderlich erwachsene Töchter, vor der Mutter hergehen.“ Ich erinnere mich, vor vielen Jahren in Fischarts Rabelais die Erwähnung dieser Sitte gefunden zu haben, und in Henr. Kornemanns Buche de virginitate, (Frankf. 1610) im 89sten Cap. ist die Frage: quare puellae virgines in via praecedant matres, filii vero adolescentes sequantur patres? Wer von der Richtigkeit jener Erklärung und daß der Text verdorben sey, sich überzeugen will, sehe nur die wichtigen Stellen in der einen Handschrift des Lübeckischen Rechts in von Westphalen Monum. ined. T. III. Col. 654. auch in der andern hinter Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. II. Thl. S. 535. ferner das alte Soestische Recht in Fr. Dom. Häberlin analectis medii aevi. S. 510. 522. Vergl. Emming-

schiedenen Schreibern eingetragen, und zwar nicht gerade hinten angehängt, sondern hie und da eingeschrieben, wo noch Raum war.

Es ist besonders, daß unsere Vorfahren zuerst die Statuten und dann die meenen Ordeele geschrieben, oder, mit andern Worten, daß sie mit den willkührlichen Satzungen angefangen und dann erst das außerdem vorhandene Recht gefunden und schriftlich verfasset haben. Ich setze hierbey voraus, daß sie in der Ordnung, wie sie arbeiteten, auch geschrieben haben; denn hier sind keine Spuren des Gegentheils. Offenbar wäre doch das natürlichste gewesen, daß man, nachdem beschlossen worden, das alte Stadtbuch (die 10 und 15 Gesetze) vorausgehen zu lassen, sofort nachgefraget hätte: was haben wir denn außerdem in Ansehung der öffentlichen Verhältnisse, der Verbrechen,

---

haus Comment. in ius Susatense. S. 98. Von Grothaus, im glossario ad Stat. Stadensia S. 112. irret sehr in seiner Conjectur.

der Policey, der Rechtspflege, in Ansehung der Verträge, der Erbfolge, u. s. w. durch Gewohnheit hergebracht, oder wie sind diese oder jene Dinge nach der Aehnlichkeit oder nach allgemeinen Rechtsgründen zu entscheiden? Wenn man so alles gesammlet hätte, was bereits vorhanden war, dann hätte man daran zu denken gehabt, wie die nun noch übrig gebliebenen Lücken durch willkührliche Satzungen ausgefüllet werden könnten. Ich kann mir die Umkehrung der Ordnung nicht erklären, und vermuthe daher, daß auch selbst diejenigen Stücke, die hier Statuten genannt werden, nicht erst damals gemacht, sondern nur zusammengetragen, etwa verbessert, erweitert, deutlicher ausgedrückt worden sind. Bey dieser Hypothese ist mir alles erklärbar. Man fing also mit dem ältesten Stadtbuche an, welches nehmlich ein wirkliches Buch, eine Sammlung Gesetze, war; das sind die 10 (oder eigentlich 9) und 15 Gesetze über Aussöhnungen, über Erb- und Vormundschaften, und über Verbrechen und Strafen. Nun sammlete man die Statuten, welche nach jenem Buche

von Zeit zu Zeit gemacht worden. Und endlich wurde das, was nicht schon vorher auf die eine oder andere Weise schriftlich vorhanden gewesen war, durch meene Ordeele aus dem bisher nicht geschriebenen Rechte gefunden und so das geschriebene Recht vollständiger gemacht.

Auch das kann befremden, daß man den vorhin erwähnten Stücken, welche in dem Hamburgischen und Stadischen, in dem Lübeckischen und in dem Rigischen Stadtbüchern, und in dem Sachsenspiegel sich finden, die Stelle unter den meenen Ordeelen angewiesen habe, da sie doch schon Statuten waren. Allein sie waren zwar schon geschrieben, darum aber noch nicht bey uns, oder doch nicht in der Eigenschaft als Statuten, verbindlich gewesen; sondern als Gewohnheitsrecht oder vielleicht als Ueberbleibsel eines viel älteren Rechts, welches der Form nach erloschen, aber als Gewohnheit geblieben war: so wie das ja zum Beyspiel mit manchen Gesetzen der alten Fränkischen Könige der Fall gewesen ist.

Digitized by Google

Die Sprache unſerer älteſten Statuten (ich meine die Arbeit, welche im Jahre 1303 beliebet und im nächſtfolgenden angefangen wurde) iſt die ſogenannte Plattdeutſche, oder richtiger, Niederdeutſche, die alte Sächſiſche. Ich weis noch nicht, wie und warum eigentlich dieſe Sprache nie zu einer beträchtlichen Ausbildung gelangt iſt, da ſie doch durchaus alle die Anlagen hatte, womit die anderen Deutſchen Mundarten verſehen ſind, und in manchen Stücken dieſelben noch übertraf. Die gewöhnliche Erklärung aus der Kirchenreformation, daß nehmlich die damaligen öffentlichen Religionslehrer auch in denen Ländern, wo das ſogenannte Plattdeutſche zu Hauſe iſt, Oberſachſen geweſen, kann bey näherer Betrachtung der Umſtände wohl nicht beſtehen: denn zu der Zeit der Kirchenverbeſſerung wurde in dieſen Ländern in der eigenen Sprache geſchrieben, gedruckt und ſelbſt gepredigt. Doch, wie dem ſey, die Sprache iſt einmal zurückgeblieben. Aber vollends roh iſt ſie in den alten Urkunden, und beſonders in denen Geſetzen, wovon wir hier

reden. Ueberdem fehlt es gar zu oft an derjenigen Bestimmtheit des Ausdrucks, die ein unerläßliches Erforderniß der Gesetze ist. Die Geistlichkeit schrieb selbst in der so sehr gebildeten Lateinischen Sprache äußerst elend; und die Geistlichkeit war es doch, deren man sich bey allem, wozu das Schreiben erforderlich war, vorzüglich bediente. *) Eines unserer Gesetze, und welches noch bey der Gesetzsammlung vom Jahre 1433 stehen geblieben ist, sagt von den Geschwornen, welche doch aus den angesehenern Bürgern (den besten hußsittenden Borgern) genommen wurden, sie sollten Deutsch lesen können. Man durfte nicht so weit gehen, daß sie auch das Schreiben verstehen müßten.

---

*) In einer alten Entscheidung, die auch in der mehr erwähnten Handschrift der Bibliothek sich findet, (s. Oelrichs vollständige Sammlung S. 156) ist der Stadtschreiber Herr genannt. Vermuthlich war er ein Geistlicher.

Digitized by Google

Unsere alten Gesetze sind ohne ordentliche Interpunction, und das einzige Zeichen, ein Punkt, stehet sogar oft da, wo gar kein Absatz ist. Nicht selten wird das Verständniß der Gesetze dadurch erschweret, das Wörter zusammengerückt sind, die getrennt seyn sollten, und umgekehrt. Von der Orthographie würde ich wenig sagen, denn sie interessiret überhaupt nur den, der an feineren Sprachforschungen ein Vergnügen findet: sie ist aber in unseren alten Gesetzen nicht einmal bestimmt. Bald wird sch, bald sc; bald d, bald t, bald th, auch dh, gesetzt. Auch c und k werden verwechselt. Das u wird in der Mitte für v, das v im Anfange für u gesetzt, obwohl dieses letztere mitunter zum Anfange des Worts gebraucht wird. Die Töne der Selbstlauter sind nicht immer fein ausgedrückt, z. B. thusund für dusend, wot, anstatt wat. Das h liebte man sehr, und mischte es allenthalben ein: vielleicht zu Milderung der Töne, weshalb auch noch Herder wider die neuere Abschaffung des h sich erklärte. Das e wird zur Verlängerung beygefügt, z. B. undaet;

Digitized by Google

so wie im Hochdeutschen in: die, wieder. Das ck findet sich auch schon in diesen alten Schriften.

Daß manche Wörter jener Zeit jetzt nicht mehr allgemein verständlich sind, wird man leicht erachten, und um so nützlicher sind die vortrefflichen Wörterbücher Gerhard Oelrichs und unsrer ehemaligen Deutschen Gesellschaft. *) Einige dieser Wörter aber wird man schon verstehen, wenn man das Englische kann: z. B. aldus (so), eschen (fordern).

Wir wollen jetzt das älteste Stadtrecht, die ersten zehn, oder vielmehr, wenn

---

*) Zu dem letztern haben verschiedene Mitglieder der Gesellschaft Materialien geliefert: aber diese und den übrigen Vorrath hat der seel. Herr Professor Eberh. Tiling verarbeitet. Seit einiger Zeit besitze ich ein mit Papier durchschossenes Exemplar, welches er ansehnlich bereichert hat. Ich selbst hatte schon vorhin vieles zu Vervollständigung des Werks gesammlet.

Digitized by Google

man die unter diesen befindliche Einleitung von der ganzen Gesetzgebung abrechnet, die ersten neun, und die fünfzehn Gesetze, näher betrachten.

Das zweyte (eigentlich das erste) Gesetz zeiget, wie wichtig Feindschaften unter Privatpersonen in der Rücksicht wurden, daß man noch nicht der eigenmächtigen Hülfe und dem eignen Ermessen, wie weit die Rechte gegen einen Andern sich erstreckten, entsagen wollte. Seit Jahrhunderten waren die Selbsthülfe und die Gewaltthätigkeiten im Deutschen Reiche eingerissen. Man suchte dieses Uebel durch Reichsgesetze allmälig zu beschränken, und endlich folgte im Jahre 1495 der allgemeine beständige Landfrieden. Trotz aller dieser Verfügungen wollte die Unordnung nicht aufhören, selbst noch einige Zeit nach jenem Landfrieden finden sich Spuren davon. Aber wenn auch die Deutschen Staaten unter sich, oder wenn auch die Deutschen verschiedener Länder und Städte sich als Fremde behandelten, so hätten doch die Bürger eines und desselben

kleinen Staats jener Unart und Barbarey früher entsagen sollen. — Unser Gesetz suchet also die Annahme gerichtlicher Genugthuung, und dann Versöhnung, zu erzwingen: denn der worthaltende Deutsche brach diese nicht leicht, wenn er einmal, obgleich ungern, sich dazu verstanden hatte. *)

Wenn zween Bürger Uneinigkeiten haben, woraus Zwist entstehen kann, und es kommen darauf zu ein oder zween Rathmänner oder Aeltermänner, (nach unserer Sprache: aus dem sitzenden Rathe, oder aus der Witheit) so sollen und können dieselben ihnen Frieden gebieten bey sechszig Pfunden. Eine sehr bedeutende Summe, so wie überhaupt die Geldstrafen in unsern Gesetzen beträchtlich sind; woraus man vielleicht auf den Wohlstand der Bürger schließen

*) Die erzwungenen Vergleiche und Aussöhnungen waren schon unter Karl dem Großen. S. Hauschild a. a. O. S. 99. n. 5.

kann. *) — Es sollen sogleich die Rath- und Aeltermänner die andern Rath- und Aeltermänner versammlen: ein Beweis, wie gefährlich damals noch die Streitigkeiten unter Privatpersonen für die Ruhe des Staats waren. Die beiden Streitenden soll man in ein bürgerliches Gefängniß legen. (to Gisele leggen.) Wenn aber der Gehönete oder Beschädigte vor den bischöfflichen Vogt kommen und daselbst nach Stadtrechte Genugthuung annehmen, auch erklären will, er wolle nun wieder seines Gegners Freund seyn, so wird er mit dem Gefängnisse verschont. Wird die Sache nicht auf diese Weise verebnet, dann sollen sie beide in

*) Ein Sachverständiger schlägt das Pfund (20 damaliger Groten) zu fünf Thalern an. Man hat noch in Betracht zu ziehen, daß das Silber in jenen Zeiten einen weit größern Werth hatte, als jetzt. — Es müßte interessant seyn, die Bestimmungen der verschiedenen ungefähr gleichzeitigen Stadtgesetze über Geldstrafen mit einander zu vergleichen.

das Gefängniß; nur mit dem Unterschiede, daß der Beleidigte allein liege, der Beleidiger aber noch seinen nächsten Verwandten bey sich habe, der mit ihm das Einlager halten muß. Ein jeder kann den Ort des Gefängnisses, in oder außer seinem Hause, selbst bestimmen, nur muß es in Bremen seyn. Wird nicht innerhalb eines Monats eine gütliche Vereinbarung getroffen, so wird einem jeden Theile einer beygelegt, nehmlich sein nächster. Wenn abermals ein Monat fruchtlos verstrichen ist, so wird einem jeden noch einer beygelegt, der ihm der nächste ist, und diese müssen so lange liegen, bis ein Vergleich erfolgt. Wer dieses Gesetz bricht (das Gefängniß verläßt) und mit zweyen Geschwornen überzeuget wird, soll für einen jeden Uebertretungsfall zwanzig Pfund erlegen. Erfährt der Rath dergleichen Streitigkeiten unter den Bürgern, so soll er einem jeden der Streitenden durch dessen nächste Verwandte, die zum Einlager verbunden sind, beschicken und ihm befehlen, daß er, bey zwanzig Pfunden, nicht von Bremen gehe, bis der Streit verebnet

sey. Wenn der, dem einer beygelegt werden muß, gleich nahe Verwandte vom Vater und von der Mutter hat, so sollen die väterlichen, unter diesen aber, wenn nehmlich mehrere gleich nahe sind, die ältesten, beygelegt werden. Sie müssen aber wenigstens zwanzig Jahr alt seyn; und wenn das Alter eines Mannes streitig ist, so sollen seine Eltern, oder, wenn die nicht vorhanden sind, seine nächsten Verwandten, es eidlich angeben. Fehlt es an der einen Seite an Verwandten, so werden auch dem andern Theile keine beygelegt. Wenn nun der Streit in einem halben Jahre noch nicht beendiget ist, dann sollen die Rathmänner und die Aeltermänner auf ihren Eid ihn verebnen, so billig sie es vermögen: und sie sollen, wenn sie über die Vereinbarung nicht eins werden können, aus jedem Viertel vier Männer besenden, die ältesten und weisesten, die zu Rathe zu gehen pflegen; diese aber sollen ihnen bey der Beylegung der Sache nach bestem Vermögen helfen und deshalb vorab einen Eid abstatten. Will einer der Strei-

tenden es nicht auf die Entscheidung dieser Personen ankommen lassen, dann sollen die Rath- und die Aeltermänner ihn bey fünfzig Mark Strafe dazu anhalten. Kehrt er sich daran nicht, so sollen sie nach drey Tagen für diese Strafe Pfänder oder die Bezahlung selbst nehmen und den Befehl bey abermaligen fünfzig Mark wiederholen, und, wenn er noch drey Tage widerstrebt, so verfahren, wie vorhin. Wenn er aber zum drittenmale die Strafe verwirkt, so soll man ihn so lange kümmern, (in ein eigentliches Gefängniß setzen) bis er erklärt, er wolle jene Personen entscheiden lassen. Die sechszehn sollen zu dieser Sache gleiche Macht haben mit den Rath- und den Aeltermännern, und sie sollen die Sache durchaus in den nächsten acht Tagen verebnen.

Bey den Gesetzgebungen in den Jahren 1428 und 1433 ist dieses Gesetz weggelassen: welches man als einen Beweis annehmen kann, daß schon mehr Ordnung in der Stadt seyn mußte, wobey Uneinig-

keiten unter einzelnen Bürgern nicht mehr die gefährlichen Folgen befürchten ließen.

Die folgenden Stücke vom dritten bis zum zehnten betreffen, wie ich bereits gesagt habe, Erb- und Vormundschaften. Sie sind in dem neuesten Gesetzbuche (vom Jahre 1433) beybehalten und gehören zu unsern wichtigsten Rechtsbestimmungen, weil sie die Familienrechte angehen. Vollständig sind die Gesetze auch in diesem Stücke nicht. Es ist, zum Beyspiel, nirgends, nehmlich nicht in diesen ältesten Gesetzen, gesagt, daß die Ehegatten in der Gütergemeinschaft leben. Aber neben dem geschriebenen Rechte hatte man ja noch Gewohnheiten, die vornehmlich in richterlichen Entscheidungen aufbewahret wurden. Auch konnte man sich helfen durch Analogie, durch allgemeine Grundsätze, die bereits bekannt waren, und durch natürliche Billigkeit.

Diese Gesetze gehen, um es mit wenigem zu sagen, dahin: die Rechte des Ehemannes über das Vermögen sind weit

größer, als die Rechte der Frau. Als Wittwer kann er auch die zweyte Ehefrau in die Gemeinschaft der Güter mit aufnehmen, und seine Kinder, ohne Unterschied der Ehen, haben gleichen Theil an dem ganzen Vermögen (auch an dem, was die erste Frau hatte): doch steht es frey, andere Einrichtungen zu treffen. Nur wenn der Mann schlecht wirthschaftet, tritt der Rath nebst den Verwandten zu. Die Wittwe muß, wenn sie wieder heyrathen will, oder wenn sie sich übel aufführt, mit ihren Kindern theilen; sonst aber bleibet sie zeitlebens im Besitze des Ganzen, muß aber doch die Kinder nach dem Gutfinden der Verwandten ausstatten. Die Mutter, und die Kinder, die mit ihr ungetheilt bleiben, beerben einander. Wenn beide Ehegatten gestorben und alle Kinder berathen sind, so haben diese sämmtlich das Erbrecht.

Ein Mann kann seinen Theil des gesammten Guts willkührlich vergeben. Hat er weder Frau noch Kinder, so darf

er mit dem, was er selbst mit seiner Arbeit erworben hat, nach Gefallen verfahren. Die Erbgüter waren nicht der freyen Verfügung des Besitzers unterworfen, sondern wurden noch als ein Eigenthum der ganzen Familie angesehen.

Die Vormünder sind theils geborne, (die nächsten Verwandten) theils gekorne. Nehmlich Wittwer und Wittwen können vor ihrem Tode Vormünder dem gebornen beygesellen. Haben sie es unterlassen, so muß der Rath es thun. Die Vormundschaft währt bey den Knaben bis zum 18ten, bey den Mädchen bis zum 15ten Jahre. Wenn einer der Vormünder einseitig den Pflegbefohlnen verheirathet, so muß er der Stadt zwanzig Mark, und eben so viel dem zurückgesetzten Vormunde geben.

Außer dem, was diese Gesetze verordnen, enthalten sie auch noch einige richtige Spuren der damaligen Verfassungen und Einrichtungen unsers Staats. Wir finden neben den Rathmännern

noch Aeltermänner und sechszehn Männer. Die erstern sind nach dem alten Sprachgebrauche nur diejenigen, welche derzeit wirklich regieren. Wer hier unter Aeltermännern verstanden werde, ist unter andern aus einer Parallelstelle der ältesten und der spätern Hamburgischen und der Stadischen Statuten zu schließen. Geschütt eine Schelinghe hier in desser Stad under guden Lüden, und komet darto twee bedderve Manne, de Radmanne syn, offte wesen hebbet, unde nemet dar einen Dag under, wennte vör dem Rad unde hebet den Vrede to holdende an jewelcke twee Syden ꝛc. *) Diese Aeltermänner sind also ohne Zweifel die, welche Rathmänner gewesen, aber nicht mehr es sind, die es

*) Hamburg. Stat. von 1270. X. 7. 1276. X. 7. 1292. N. 7. 1497. N. 8. Chr. Dan. Anderson Hamburg. Statuten von dem Jahre 1270, 1276, 1292 und 1497. S. 94, 209, 326, 457. Stadische Stat. IX. 7. beym von Grothaus S. 91. Auch de Göttingischen Statuten, im Anhange zu

jedoch wieder werden: denn man wählte jährlich einen neuen Rath und pflegte dann dieselben Personen, welche vor drey Jahren abgegangen waren, wieder zu nehmen. Der Rath zog bey wichtigern Angelegenheiten auch diejenigen zu, welche in den beiden vorhergehenden Jahren regiert hatten.

Nun aber kommen noch sechszehn Männer vor. In dem Gesetze über die Streitigkeiten unter Bürgern, woraus Unruhen entstehen könnten, wird ihnen der Auftrag ertheilt, daß sie helfen sollen, die Streitsache zu entscheiden. Sie stehen nicht, wie der Rath und die Aeltermänner, im Eide, sondern werden zu diesem Geschäfte, und jedesmal, besonders beeidiget.

Pufendorfs obs. iur. III. S. 168 verdienen hiermit verglichen zu werden. In unsern alten Entscheidungen in der Oelrichschen Samml der Gesetze wird auch der alten Rothmänner gedacht, z. B. S. 175. N. 25. S. 183 N. 46. S. 213. N. 116. S. 215. N. 120.

Das Gesetz sagt: die Rath- und Aeltermänner sollen ut iewelkem verdel besenden ver man the oldesten unde the wisesten the to rade pleghet to ganden. Es war also ein gewisses Institut einmal da; das Wort: pleghet, zeiget das, so wie auch schon eine ordentliche Einrichtung vorausgesetzt wird, nehmlich, daß aus jedem Viertel einige zu Rathe gingen, das heißt, in öffentlichen Angelegenheiten rathschlagten, und natürlicher Weise nebst dem Rathe und denen, die im Rathe gewesen waren. Wir sehen hieraus, daß schon damals gewöhnlich nicht die ganze Bürgerschaft zugezogen wurde: obwohl dieses doch bey den allerwichtigsten Geschäften, wie oben bey der Verfertigung eines Gesetzbuchs, geschah. Aber die Verfassung war darum noch nicht die jetzige. In den spätern Zeiten hatte man nehmlich zwar einen bestimmten Ausschuß, der den Namen: die Sorten, führte; allein der war doch nicht eben dieser: denn er bestand aus Bürgern aus der Gemeinheit (das ist, die weder zu der Kaufmannschaft, noch auch zu den Aemtern, Zünften, ge-

hörten), aus den Kaufleuten, und aus den Aemtern. Die Abtheilung in diese drey Stände, die in der neuen Eintracht (vom Jahre 1534) noch bestätigt ist, und auch jetzt noch bestehet, muß aber zu der Zeit, da unsere ältesten Gesetze gemacht wurden, noch nicht vorhanden gewesen seyn, und auch noch nicht im Jahre 1303: denn wäre jener Ausschuß aus den drey Ständen gewesen, so würden die vier Viertel nur zwölf Männer gegeben haben.*) Ob übrigens der Ausschuß der Bürgerschaft im Anfange des 14ten Jahrhunderts nur aus sechszehn Personen bestanden, oder ob man nur sechszehn aus dem gewöhnlichen Ausschusse gewählt habe, um bey

---

*) Was das Wörterbuch unserer Deutschen Gesellschaft bey dem Worte Sorten zur Erläuterung sagt, ist nicht ganz richtig: denn es theilt die Stände nicht gehörig ab. Bey dem Jahre 1522 heißt es in von Bürens Denkbuche: is vorlaten (beschlossen) dorch de Witheit (den Rath und die Witheit) Meente (Gemeinheit im engern

Entscheidung der gefährlichen Streitigkeiten mit zu helfen, das weiß ich nicht zu sagen; obwohl die Worte des Gesetzes, welche ich vorhin angeführt habe, das erstere zu ergeben scheinen.

Vermuthlich nahm man zu allen öffentlichen Angelegenheiten vornehmlich auch die, welche damals die mächtigsten, wohlhabendsten und gebildetsten waren, die Adelichen, deren viele bey uns das Bürgerrecht hatten, und Stellen im Rathe bekleideten. Daß die Städte Adeliche zu Bürgern hatten, ist bekannt. Die Verbindung war dem Adel und den Städten in jenen kriegerischen Zeiten gleich vortheilhaft: nachher haben sich freilich die Umstände so ge-

---

Sinne, wie ich es oben erklärte) Kopmann unde Amte, Sorten genomt, dat u. s. w. Die Stelle der neuen Eintracht, deren ich erwähnte, ist der 18te Artikel. Im 16ten Jahrhunderte stimmten die Bürger in dem Convente noch Ständeweise, jetzt aber Kirchspielsweise.

Digitized by Google

ändert, daß am Ende keiner von beiden Theilen seine Rechnung dabey findet, ausgenommen die Patricier in den unglücklichen Städten, die sich damit belästiget finden. Auch von unserer Stadt ist aus der Geschichte erweislich, daß sie ehedem viele und große Familien aus dem Stifte zu Bürgern gehabt habe. Aber selbst unser 4tes und 5tes Gesetz würden es schon vermuthen lassen. Es steht nehmlich bey gewissen Bestimmungen über Erbschaften, wenn Manngut oder Dienstmanngut darunter wäre, so solle es damit gehen, wie es Recht ist vor dem Herrn; das heißt, die Erbfolge in Lehngütern, die unser Bürger besitzt, soll nicht nach dem Stadtrechte, als welches darüber nichts verordnen kann, sondern nach den Rechten des Lehnhofes, von dem die Güter abhangen, beurtheilt werden. Bürgerlehen aber sind selten und waren es in jenen Zeiten noch mehr.

Unser Verhältniß zu dem Erzbischoffe war schon etwas anders, als dasjenige,

worin andere Stände des Stifts sich gegen ihn befanden. Die Städte thaten wohl nicht unrecht, wenn sie sich immer mehr von der Verbindung mit Höhern loszumachen suchten, die ihre Rechte über ihre Untergebenen so gern, mit Kränkung der Reichsverfassung und mit Beschränkung des allgemeinen Reichsoberhaupts, erweiterten. Unsere Gesetze machten wir ohne daß der Erzbischoff eine Rolle dabey gespielt hätte. Wäre der Revers ächt, dessen ich schon oben erwähnt habe, nehmlich der, worin wir im Jahre 1246 dem Erzbischoff Gerhard versprochen haben sollen, künftig keine Statuten oder Willkühren ohne des Erzbischoffs Bewilligung zu machen, so würde doch wohl auch bey dieser großen Gesetzgebung vom Jahre 1303 und 1304 eine solche Bewilligung nachgesucht, dann aber auch derselben erwähnt worden seyn. *)

*) Der einsichtsvolle Verfasser des in den Herzogthümern Bremen und Verden abgedruckten Grundrisses zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen, Herr Pastor S. C.

Es ward nur die Clausel beygefügt, diese Willkühren und Satzungen sollten nicht den Gerichten unsers Herrn Eintrag thun. Daß der Erzbischoff hier ein Gericht hatte, und daß er, welches aber schon vor Jahrhunderten aufgehört hat, wirklich Gericht durch einen Stadtvogt hielt, *) das siehet man selbst aus dem zweyten Gesetze, über die Streitigkeiten und deren Beylegung, indem es heißt: wenn der Beleidigte zum

---

Lappenberg hielt die in der Assertione libertatis reip. Bremensis S. 82. f. vorgetragenen Gründe, daß der Revers wenigstens nie von Seiten der Stadt bewilligt noch zur Wirklichkeit gekommen sey, für sehr wahrscheinlich. S. die Herzogth. Br. ꝛc. 5te Samml. S. 521.

*) Von der nun ganz aufgehobenen Vogtey machten sich einige Ausländer ganz falsche Vorstellungen. Man behauptete sogar, die Stadt habe nicht die Criminalgerichtsbarkeit. Was bey Criminalfällen der Stadtvogt that, war schon seit langer Zeit blos Cerimoniel.

nächsten Gerichte „vor meines Herrn Vogt“ kommen, und daselbst nach Stadtrechte Genugthuung nehmen will.

Der Einfluß, den die Geistlichkeit auf die Gesetzgebung hatte, darf uns nicht befremden. Im 6ten und 7ten Gesetze kommen Gaben vor, die auf dem Siechbette gemacht werden; und diese sollen nicht nur gültig seyn, sondern auch sogar durch Geistliche, und selbst durch geistliches Frauenzimmer, bezeuget werden dürfen. Drey Abweichungen von dem Genius der älteren Deutschen Gesetzgebung. Die alten Deutschen glaubten, ein gesunder Geist könne nur in einem gesunden Leibe wohnen, und bis auf seltnere Ausnahmen hatten sie vollkommen Recht. Darum mußte der Schenker erst eine Gesundheitsprobe ablegen, worüber in den verschiedenen Stadt- und Landrechten allerley Bestimmungen vorkommen. So heißt es z. B. im Sachsenspiegel: der Mann solle begürtet mit einem Schwerdte und einem Schilde auf ein Roß kommen von einem Steine oder Stock

einer Daumellen *) hoch, ohne Mannshülfe, als daß man ihm das Roß und den Stegreif halte. Aber dieser Artikel des Sachsenspiegels gehörte auch zu denen, welche der Pabst Gregor XI. in einer Bulle verdammte und für nichtig erklärte. Die beiden andern Abweichungen von dem Deutschen Rechte waren, daß Geistliche und Weiber die Gabe bezeugen dürften. Diese konnten sonst nicht ohne besondere Erlaubniß ein Zeugniß geben, und unser 46stes gemeines Ordeel (in dem älteren Gesetzbuche; in dem neueren ist es das 38ste) beweiset dies auch. **) In Ansehung der Weiber liegt, wie ich mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, das alte Recht noch immer, und obwohl sie oftmals als

---

*) Die Länge von dem Ellenbogen bis an das Ende des Daumens. — Die Stelle ist im I. Buche, 52. Art.

**) Ich würde diese Behauptungen mit mehreren Beweisen versehen, wenn hier der Ort dazu wäre.

Digitized by Google

Zeugen abgehört werden, dem gemeinen Manne im Sinne; denn er glaubt, Frauensperſonen würden nicht zum Zeugniſſe zugelaſſen. Wirklich ſind ſie deſſen erſt durch das Römiſche Recht fähig geworden. Das Geſetz, wovon wir hier reden, läßt nun die Geiſtlichen, und zwar beiderley Geſchlechts, in dieſem beſonderen Falle ohne weiteres zu. Die Römiſch-katholiſche Geiſtlichkeit begünſtigte ſehr die Vermächtniſſe und Schenkungen auf dem Krankenlager, und auch bey uns wirkte ſie deshalb auf die Geſetzgebung.

Von dem Römiſchen Rechte findet ſich in dieſen älteſten Geſetzen keine Spur, auch nicht einmal in den beygefügten Statuten und meenen Ordeelen: obgleich man dieſes fremde Recht in den hieſigen Gegenden, wie ſich durch Urkunden darthun läßt, ſchon längſt kannte. *) Auch

*) Ich beſitze in Abſchrift eine hier in Bremen von Alexandro, dicto de Stade, burgenſi Bremenſi, auf dem Siechbette im

auf die Gesetzgebung des Jahres 1433 hat das Römische Recht keinen sichtbaren Einfluß gehabt. Darum sind gerade auch unsere Bremischen Stadtrechte ganz ausnehmend wichtig für diejenigen, die das reine Deutsche Recht aufsuchen.

Ich gehe nun zu den Gesetzen von Uebelthaten, mit der allgemeinen Ueberschrift: van Notwere.

Erstens Nothzucht. Das Verbrechen war in Deutschland, wie aus den Rechtsbüchern abzunehmen ist, von Alters her sehr häufig. Die verschiedenen Theile des

---

Jahre 1278 errichtetes und von den zwölf Rathmännern (Consulibus) beurkundetes Testament, worin die Worte vorkommen: cum nihil magis debeatur hominibus, quam vt supremae voluntatis, postquam iam aliud velle non possunt, liber sit stilus. Der Verfasser des Testaments, vermuthlich ein Geistlicher, hatte diese Stelle aus der L. 1. C. de sacro sanctis ecclesiis entlehnt.

Digitized by Google

Geſetzes liegen ſo unordentlich durch einander und das Geſetz iſt ſelbſt ſo undeutlich abgefaßt, daß man ſchon daraus auf ein hohes Alter ſchließen darf. Will die Beleidigte ihr Leid klagen, ſo muß ſie es ſogleich thun: denn der Beſchuldigte kann ſich losſchwören, wenn eine Nacht dazwiſchen tritt, (over twere Nacht.) Um alſo das zu verhüten, muß ſie denen, die ihr begegnen, ſogleich es klagen: und dann kann ſie ſelb ſiebente den Beweis führen. Die ſechs müſſen unbeſcholtene Leute ſeyn, (nicht durch Uebelthaten die Eidesleiſtung verloren haben: unbeſproken eres rechtes; Recht iſt oftmals der Eid) können aber doch, eine Ausnahme von der Regel, auch Weiber ſeyn. Wir haben hier wieder eine den Kennern des Deutſchen Rechts nicht fremde Sitte, wovon der Römer nicht wußte und die auch in Deutſchland längſt abgekommen iſt, daß nehmlich in gewiſſen Fällen die Partey ſelbſt den Eid that, und andere Perſonen mit ihr. Dieſe waren nicht eigentlich Zeugen, ſondern, wie man ſie nannte, Eideshelfer, coniura-

tores, conſacramentales. Wenn die Partey ſelbſt den Eid geleiſtet hatte, ſo mußten ſie ſchwören, jener Eid ſey rein und nicht mein. (falſch: daher das Wort Meineid.) Es war überhaupt in dem alten Deutſchlande gewöhnlich, daß man, wenn die Klage dem Beklagten an ſeinen Leib ging, ſelbſiebente ſchwören und alſo ſechs Eideshelfer haben mußte; und man nannte das: einen überſiebenen. Die Strafe der Nothzucht iſt bey uns Entmannung: es ſcheinet aber, nur in dem Falle, wenn der Thäter auf der That ergriffen ward, und dann die Beleidigte ſelbſiebente den Eid leiſtete. Eben dieſe Strafe hat auch der Sachſenſpiegel. Verſöhnet ſich aber die Beleidigte mit dem Thäter bevor es zur Klage kommt, und wird deſſen mit zweyen unberüchtigten Bürgern überführet, ſo muß er der Stadt zwey Mark erlegen. Wenn er entfliehet, ſo wird er geächtet, (men ſcal en vretheloſ leggen.) Wenn aber die Sache vor dem Vogte zur Klage gekommen iſt, welches ich von dem Falle verſtehe, daß ein

anderer, als sie selbst, geklaget hat, — denn in den damaligen Zeiten war der Anklagsproceß üblich, die Criminalsachen wurden wie die Civilsachen verhandelt, — wenn also die Sache vor den Vogt gebracht war, und der Thäter fand sich mit diesem und mit dem Ankläger ab, so mußte er der Stadt fünf Mark erlegen. Das Strafgeld, welches die Stadt in dem ersteren Falle erhielt, war also beträchtlich gelinder: vermuthlich, um den Beleidiger zu bewegen, daß er alles mögliche anwenden möchte, die Beleidigte zufrieden zu stellen, ehe einer zur Anklage schritte.

Das zweyte Gesetz ist wider Gewaltthätigkeiten mit Messern und andern Waffen gerichtet. Das Messer-Rücken oder Zücken ist ein Verbrechen, dessen die alten Deutschen Gesetze sehr oft Meldung thun. Die Sitte, immer bewaffnet zu gehn, deren schon Tacitus in dem Buche über Germanien gedenkt, war bey einem Volke, welches so sehr die geistigen Getränke liebte, äußerst gefährlich. Daher die Strenge des

Gesetzes: wenn in unserm Weichbilde (das Wort bedeutet zuweilen das Stadtgebiet, zuweilen die Stadt, das ist, was von der Stadtmauer eingeschlossen ist, — die Altstadt) ein Mann ein Messer oder ein anderes Gewehr gegen einen Bürger zieht, ihn zu beschädigen, ihn zu verletzen, und mit zweyen unberüchtigten Bürgern überführt wird, dem soll das Messer durch die Hand geschlagen werden. — Diese Strafe findet sich noch in spätern Seerechten. — Verwundet er ihn, und wird er auf dieselbe Weise überführt, so soll man ihm die Hand abhauen. Wenn er aber entfliehet, so wird er geächtet, und darf nicht, ohne diese Strafe auszustehen, in die Stadt zurückkehren. Wenn er den andern tod schlägt, so wird er enthauptet, *) oder, wenn er entfliehet, geächtet, ist aller Orten

*) Das 76ste meene Ordeel aber setzt ja die Strafe des Rades auf den Mord. Woher der Widerspruch unter diesen beiden Gesetzen? Sie widersprechen sich nicht; denn Todschlag ist im Deutschen Rechte

friedlos und darf nie wieder nach Bremen kommen.

Das dritte Gesetz sichert diejenigen, die durch zween unberüchtigte Bürger darthun, daß sie das Messer oder andere Waffen nur zur Nothwehr gezogen haben.

In dem vierten Gesetze ist die Rede von demselben Verbrechen, wenn ein Bürger oder ein Fremder es gegen einen Fremden (Gast) in unserm Weichbilde begeht. Denn die Alten setzten durchaus nicht die Fremden den Bürgern gleich, wie jetzt geschieht. Doch hat dieser Unterschied seine Grenzen: bey dem Erschlagen eines Fremden gilt eben das, wie wenn ein Bürger getödtet war. *) In

---

sehr verschieden von dem Morde. Joh. Carl Henr. Dreyers Nebenstunden. S. 98. ff.

*) Es scheinet nicht, daß man in unserer Stadt der Strafe des Todschlags durch

allen andern Fällen aber wird eine Geldsumme, und zwar dem Beleidigten selbst, erlegt: nehmlich ein Pfund, wenn nur die Waffen gezogen sind; drey Pfund bey einer Verwundung; vier Pfund, wenn Lähmung erfolgte; fünf Pfund wegen eines abgehauenen Gliedes. Tiefer ließ man sich hier in Bremen nicht auf die Verschiedenheit der Fälle ein. Einige alte Gesetze haben einen ganzen langen Tarif, wo eine jede Verletzung, ein jedes Glied, besonders angeschlagen sind: denn man wollte so wenig, als möglich, der Willkühr der Ge-

---

Vergleich mit den Verwandten des Getödteten habe entgehen können. Eine Oldenburgische Urkunde vom Jahre 1506 in von Halem Oldenburg. Geschichte, 1sten Th. S. 490 und eine Verordnung des Bremischen Erzbischoffs vom J. 1547 in Cassels Bremensibus II. S. 662 zeigen, daß noch damals in diesen Gegenden jenes uralte, schon im Tacitus C. 21. erwähnte, Auskunftsmittel in Uebung gewesen sey. In den Städten kam alles Gute früher zu Stande, als in den Ländern.

Digitized by Google

richte überlassen, und doch nicht verschiedene Verletzungen mit gleicher Schärfe ahnden. — Ist der Thäter entflohn, so wird er geächtet.

Das fünfte Gesetz redet von dem Prügeln (knuppeln) eines Bürgers. We enen borghere cnuppelet. that is vor rat. Die vier letzten Wörter sind in der Handschrift der Bibliothek durchstrichen: vermuthlich, weil man sie bey der Gesetzsammlung vom Jahre 1433 wegzulassen gut fand. Vor-Rath ist Vorsatz. — Der Beweis besteht in dem Zeugnisse zweyer unberüchtigter Bürger. Der Thäter und ein jeder der Mitschuldigen geben, und zwar der Stadt, fünf Mark. Versöhnen sie sich mit dem Beleidigten, so sollen sie doch ein Jahr nachher außer unsern Mauern und Planken seyn. So oft einer früher zurückkömmt, und mit zween unberüchtigten Bürgern überführt wird, muß er der Stadt zehn Pfund erlegen; wenn er die nicht bezahlt und nicht Bürgen dafür stellt, so wird er vierzehn Tage (14 Nacht) in

Digitized by Google

der Stadt Kammer gefangen gehalten, wenn er aber nicht ausgelöset wird, öffentlich geſtäupt; wobey er die Stadt verſchwören muß, und er darf nicht wieder nach Bremen kommen. Darüber iſt nichts beſtimmt, wie es gehalten werden ſoll, wenn der Beleidigte ein Fremder iſt.

Schlägt ein Bürger dem andern an die Ohren, ſo gebt es ihm eben ſo. Den entflohenen Verbrecher ſoll man ächten. Er darf nicht wieder in die Stadt kommen, bevor er ſich mit dem Vogte und dem Beleidigten ausgeſöhnet hat. Auch muß er der Stadt die Geldſtrafe erlegen. Dies iſt das ſechste Geſetz.

Das nächſtfolgende enthält mehrere Verbrechen eines Bürgers gegen den Bürger: und immer werden zum Beweiſe zween unberüchtigte Bürger erfordert. Erſtlich: Schelten für einen Hurenſohn wird mit einer halben Mark der Stadt gebüßet. Dieſe Beſchimpfung kömmt ſehr oft in den alten Geſetzen vor: ein Beweis, wie die Zeiten über die Würde des Ehe-

Digitized by Google

standes dachten. *) Die fernere ehrenrührige Behandlung zieht eine abermalige Buße, und von einer Mark, nach sich. Auch wird drittens eben so viel der Stadt erlegt, wenn man den Bürger zur Erde wirft. Mit Beytreibung dieser Geldstrafen und mit der Verweisung geht es, wie vorhin bey dem Prügeln und den Backenschlägen. Entflieht der Thäter, so darf er nicht wieder kommen, wenn er nicht die Geldbuße erlegt.

---

*) In dem Augsburgischen Stadtrechte vom Jahre 1276 heißt es: der Hurenson der Hencher (Henker) hat das Recht u. s. w. Walch Beytr. zum Teutsch. Recht. IV. S. 101. Ueber die Schimpfwörter der alten Deutschen ließe sich eine sehr gelehrte Abhandlung schreiben. Nach Oelrichs glossar. p. 64. ist aber in dem Brem. Gesetze das Wort: Hirgensone, nicht vom Hurensohne zu verstehen, sondern es soll von hergen, rauben, plündern, abstammen. Das in den neuern Statuten beygefügte Lochent soll eben das bedeuten. Mir scheint die alte Erklärung, und da lochent ein Zeitwort ist (Lügen straft) gegründeter.

Digitized by Google

Nach dem achten Gesetze soll der, welcher innerhalb des Weichbildes einen hier geächteten herbergt, eben so, als dieser selbst, bestraft werden; er wollte ihn denn dem Gerichte überliefern.

Das neunte sagt, wer durch zween unberüchtigte Bürger überführet wird, daß er, da zween Bürger unter sich Streit hatten, dieses Streits wegen sich bewaffnet habe, muß der Stadt die Waffen und drey Mark geben.

Bestrafungen soll man niemanden vorrücken: denn das giebt zu neuen Missethaten Anlaß. Wenn ein Bürger dem andern die Strafe (Beterunge) für seine Beschimpfung oder Verletzung vorhält, so soll er, nach dem zehnten Gesetze, mit einer Mark gebrüchtet werden, welche die Stadt bekömmt. Nur muß er durch zween unberüchtigte Bürger überwiesen seyn.

Das folgende Stück sagt: wenn in Bremen ein Haus in Brand geräth, daß es offenbar wird, so soll, der Bewohner,

Digitized by Google

falls er nicht den, welcher die Schuld hat, vor den Rath bringt, der Stadt drey Mark erlegen.

Durch das zwölfte Gesetz werden die Glückespiele, jener uralte Deutsche Unfug, binnen Weichbilds verboten. So welic borghere dobelet, ofte hut seket, ofte rikemaket binnen wichbeleth. Das Wort dobbeln verstehn wir. Die beiden andern Spiele sind mir nicht bekannt. Unsere Wörterbücher übergehen diese Benennungen. *) Der Verbrecher muß der Stadt zehn Schilling Strafe, und was er gewonnen hat, erlegen. In diesem Falle

*) Der Professor Tiling hat in den schriftlichen Zusätzen seines Exemplars des Brem. Niedersächs. Wörterb., welches jetzt mein ist, 2. Th. S. 677, diese Stelle zu erläutern gesucht. „Was will hut seken sagen? Etwa nach einem Schatz suchen, oder graben; oder auch unter dem Namen eines Schatzgräbers die Leute betrügen? Oder überhaupt durch unerlaubte und betrügliche Künste sich bereichern? Dies ist

beweiſet ein einziger Zeuge; und wenn in der Archiv-Handſchrift des älteſten Geſetzbuches von zweyen Zeugen ſteht, ſo iſt es wahrſcheinlich ein Schreibfehler, denn auch das Geſetzbuch vom Jahre 1428, wo dieſe Verordnung wiederholet iſt, redet nur von einem. Man wird nicht leicht ein anderes Deutſches Geſetz nachweiſen können, welches auf eines einzigen Zeugen Ausſage ſtrafete. Daß der Zeuge ein Bürger ſeyn ſolle, iſt hier nicht erwähnt. Das Spiel auf der Wurftafel *) iſt erlaubt.

Das dreyzehnte und das nächſtfolgende Geſetz reden von falſchen Zeugen. Von den Geſchwornen, worauf das erſtere

---

zu vermuthen, da es zwiſchen dobbeln und rikemaken ſteht. Man vergl. das folgende Hutz-pott, ein Schatz, Spaarbüchſe. Cod. Arg. Huzd, ein Schatz; huzdjan, Schätze ſammeln.“ —

*) Wortafle. In dem Geſetzbuche vom Jahre 1428 ſteht: worptafelen. Was das aber eigentlich ſey und wie es ſich gegen das verbotene Dobbeln verhalte, iſt mir unbekannt.

gehet, habe ich schon etwas erwähnt. Sie waren von Staatswegen unter Eide angestellte Bürger, welche gewisse Rechtsgeschäfte zu bezeugen hatten. — In dem dreyzehnten Gesetze also heißt es: So welic sworene. enen valschen tuch ledde ether enen valschen tuch tuchde. Diese Ausdrücke werden in demselben Gesetze noch zweymal, und auch in dem folgenden, welches von gemeinen Zeugen redet, gebraucht. Also müssen sie wohl mit gutem Vorbedachte so gewählt worden seyn, und verschiedene Dinge bezeichnen sollen. Auch müssen beide Arten des Falsum auch von gemeinen Zeugen begangen werden können. Das Wort Tuch bedeutet einen Zeugen, und auch ein Zeugniß. Wenn nun: enen Tuch tugen, heißet: ein Zeugniß ablegen, so bleibt noch die Frage, was die Worte: enen Tuch leden, sagen konnten? Es ist das, was im Hochdeutschen: leiten, das heißt, Zeugen vorführen. *)

*) In den Stader Statuten VII. 10. heißt es einmal: leden, und bald nachher: vor-

Beide Gesetze sind also wider diejenigen gerichtet, welche entweder selbst falsche Zeugnisse ablegen (enen falschen tug tüget) oder sich, als Beweisführer, falscher Zeugnisse bedienen (enen falschen tug ledet). — Das Zeugniß, welches die Geschworenen gaben, mochte übrigens auch wohl schriftlich gegeben werden: denn daß sie, wenn sie schreiben konnten, obwohl dieses nicht zu ihrem Amte erforderlich war, auch Urkunden durch ihre Unterschriften bekräftiget haben, vermuthe ich darum, weil in der Canzleytaxe vom Jahre 1632 die Gebühr für einen Schwarenbrief vorkommt. Es waren zwar damals keine Geschworne mehr; aber der Name: Schwaren-Breef,

---

bringen. S. auch Haltaus unter dem Worte: Kundschaft, per meton. abstr. testes. Kundschaft leiten, testes producere. Das ledde in unserm Gesetze ist zusammengezogen von ledede: so auch gheled von geleded. Ich finde, daß Andere diese Worte gar nicht oder nicht recht verstanden haben.

den man von Urkunden gebrauchte, die durch zween Herren des Raths bestätigt waren, berechtigt uns anzunehmen, daß auch schon die Geschwornen dergleichen Beglaubigungen vorgenommen hatten.

Der Geschworne muß nun durch drey seines Gleichen und drey andere unberüchtigte Bürger des Verbrechens überführt werden. Sein Name wird aus der Stadt Tafeln getilgt und er verliert sein Amt. Man hatte also eine Liste, eine Matrikel, der Geschwornen. Dem Beschädigten soll er den Schaden mit eben den Dingen ersetzen, worauf das Zeugniß ging, und der Stadt fünf Mark geben. Wenn er entflieht, so soll er geächtet werden, und nicht wieder nach Bremen kommen.

Um einen gemeinen Zeugen der That zu überführen, sind sechs unberüchtigte Bürger erforderlich. Mit dem Schadensersatze und der Geldstrafe ist es eben so, wie bey den Geschwornen. Kann der Verbrecher dieses Geld nicht aufbringen, (ein

Fall, den man sich bey den Geschwornen, als welche aus den besten angesessenen Bürgern bestehen mußten, nicht dachte) so wird er vierzehn Nacht in der Stadt Kammer gesetzt, und, wenn er nicht ausgelöset wird, gestäupt, muß die Stadt verschwören und darf nie wieder nach Bremen kommen. Entflieht er, so geht es, wie mit den Geschwornen. Dieses Gesetz redet übrigens nicht von gemeinen Zeugen überhaupt, sondern von solchen, die Bürger sind.

Endlich das fünfzehnte Gesetz saget, wenn einer einen Diebstahl oder andere Falschheit begeht, so soll es, wenn er damit begriffen wird, gehen, wie Recht ist. Hier ist blos des Falles gedacht, da er damit begriffen wird. Der Sachsenspiegel (II. 35.) sagt, die handhafte That (dies war der Kunstausdruck und bezeichnete das, was unser Gesetz meint) ist das, so man einen Mann begreift in der That, oder in der Flucht der That, oder daß er die Dieberey oder Räuberey in seinen Ge-

wehren (in seiner Gewahrsame) hätte, da er selbst den Schlüssel zu trüge an seiner Seite. Fast mit eben denselben Worten redet das 73ste meene Ordeel unsers alten Gesetzbuches. In solchem Falle nun wurde es im alten Deutschlande ganz anders, als in dem entgegengesetzten, gehalten. Man machte nehmlich danach, ob der Verbrecher auf der That begriffen wurde oder nicht, einen Unterschied in der Anwendung des Gefängnisses, des Losbürgens, und der Beweismittel. Unser Gesetz sagt nicht eigentlich, wie es gehalten werden solle; sondern blos: es solle gehen, wie es Recht ist. Also muß es ein bekanntes Recht gewesen seyn; wahrscheinlich eben das, welches nachher mittelst meener Ordeele beurkundet wurde.

Die Sammlung der nun folgenden Statuten und meenen Ordeele sehe ich, wie schon oben erwähnt ist, als ein besonderes Werk an. Hier schließe ich, mit dem Wunsche, daß einer unserer Gelehrten, dem es nicht an ununterbrochener

Muße fehlte, diese anwenden wollte, aus unsern Gesetzen, Urkunden und Chroniken, so fern diese zuverläßig sind, und mit Anwendung der erforderlichen Hülfsmittel, ein Staats-, Privat-, und peinliches Recht unserer Stadt, wie es im fünfzehnten Jahrhunderte beschaffen war, zu entwerfen. Diese Arbeit würde wahrlich nicht ohne Nutzen, und selbst für die Geschäfte, seyn.

Joh. Friedr. Gildemeister.

Digitized by Google

VI.

Vermischte Aufsätze und Nachrichten aus verschiedenen Reichsstädten.

I.

Politische Zeitungen und Intelligenzblätter in der freyen Reichsstadt Hamburg.

Vom Königl. Großbr. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Minister-Residenten bey den Rheinischen Kreisen, Herrn v. Schwarzkopf, zu Frankfurt.

Im July 1801.

Die Hamburger Blätter sind als die reichhaltigsten in Deutschland und in allen Welttheilen bekannt und allgemein verbreitet, und doch sind sie spätern Ursprungs, und weniger durch geographische und Post-Vortheile und durch die Censur begünstigt, als die Zeitungen vieler andern Deutschen Städte. Ausserdem concurriren sie schon seit dem Jahre 1731 mit der Nachbarschaft auswärtiger politischer Blätter, die beynahe vor den

Stadt-Thoren gedruckt werden, wie schon die ominöse Benennung der Stadt: Altona anzeigt. *) Ihr Emporkommen ist daher ein aufmunterndes Beyspiel und zeigt, wie viel durch Industrie, durch zweckmäßige Anwendung der vorhandenen Hülfsmittel und durch Beharrlichkeit ausgerichtet werden kann.

In der Literatur von Deutschland und von dieser Reichsstadt insbesondere ist diese merkwürdige Industrie nur selten und oberflächlich in Erwägung gezogen. Der Inhalt dieser Abhandlung mußte daher größtentheils aus mündlichen und handschriftlichen Nachrichten geschöpft werden, welche auf eine liebreiche Berichtigung gerechten Anspruch geben.

An der äussersten nördlichen Spitze von Deutschland gelegen und in der Abhängigkeit von vielen innerhalb ihren Mauern angelegten auswärtigen Postanstalten, hat diese Reichs-Stadt Hamburg keine ausschließliche Gelegenheit, die Nachrichten vom Auslande früher, als andere nördliche Zeitungen, in den deutschen Staaten zu verbreiten; ausgenommen etwa nach Mecklenburg und

*) Niemanns Blätter für Polizey und Cultur. Heft 3. 1800.

Schleswig-Holstein und durch diese Herzogthümer nach Dänemark. In Ansehung der Nachrichten aus Schweden, haben die Hauptstädte Berlin und Hannover wegen der über Wismar führenden Postroute nähere, oder wenigstens doch gleiche, Ansprüche; eben so in Ansehung der russischen Neuigkeiten, die Städte Warschau, Breslau und Königsberg. Aus England könnte die Reichsstadt Bremen, die frühesten Nachrichten liefern, wo auch jetzt die in Cuxhaven anlandenden Post-Felleisen vertheilt werden. Vorzüglich trifft dieses ein, wenn in Kriegeszeiten die Niederlande gesperrt sind. *) Wenn etwa die in Hamburg angesiedelten fremden Postämter zu der Beförderung des Zeitungs-Betriebes in Anschlag kommen könnten, so gehört dieses zu den später eingetretenen Vortheilen, unter welchen die Nord-Amerikanische Postanstalt die neueste, aber auch die wichtigste, ist.

In den Localverhältnissen legte die Aufmerksamkeit und Autorität der in Hamburg residirenden Kaiserlichen und Königlichen Gesandschaften, und die daraus entspringende Strenge der Obrigkeitlichen Censur, welche

*) Dieser Aufsatz wurde im Jahre 1801 niedergeschrieben, wo die Berechnung des bis dahin unerhörten Falls einer Blockade der Elbe und Weser, keinem deutschen Schriftsteller angesonnen werden konnte.

Anm. d. H.

unter der Rubrik des Druckorts selbst nur wenige und unbedeutende politische Nachrichten zuläßt, für die Zeitungs-Verfasser einen Zwang an, welchen in dieser Maaße die mehrsten deutschen Reichsstädte, Frankfurt ausgenommen, nicht fühlten.

Es ist daher auch nicht zu bewundern, daß in der Epoche, wo schon Frankfurt, Augsburg und Lübeck ihre Zeitungen hatten, in Hamburg eine gänzliche Dürre obwaltete. Der Handel und die Schiffahrt waren die ersten Triebräder eines Anzeige-Instituts, von dessen Anlage jedoch die politischen Nachrichten ganz entfernt waren.

Dieses Anzeigeblatt ist der noch jetzt fortgehende Relations-Courier. Er nahm zwischen 1680 — 1690 seinen Anfang und lieferte Anzeigen vom Commerz, von Auctionen und aus dem bürgerlichen Leben. Ein gewisser Wiering legte ihn an, und dessen Erbe Thomas Wiering verewigte sein Andenken durch zwey in der Vignette das Stadtwapen umfassende und künstlich verschlungene Anfangsbuchstaben $\frac{T}{W}$, welche jetzt mit dem sonderbaren Nebenworte: Nachfolger, begleitet sind. Obgleich seit dem das Eigenthum von der Wieringschen Familie auf die Schubackesche gekommen, so erhält dieses Blatt im Publicum noch immer den Namen: Wieringsche Zeitung. Den politischen Nachrichten widmet

sie seit einigen Jahrzehenden nur eine Spalte, welche nicht einmal aus auswärtigen Zeitungen, noch weniger aus eigenthümlicher Correspondenz, sondern gewöhnlich aus dem Hamburger Correspondenten entlehnt ist. Sie wird daher auch nur von den gewerbtreibenden Classen gehalten, und ausserhalb Hamburg wenig gelesen, erwirbt sich aber durch die einträglichen Einrückungsgebühren eine so gute Einnahme, daß sie wöchentlich viermal in 1500 Exemplaren herauskommt.

Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts wurden mehrere politische Flugschriften, z. B. der Almodische Politicus (1666), die Hebdomadales preces et meditationes politicorum von Ruland (1696) und s. w. in Hamburg verfaßt und abgedruckt. — Zeitungsartig waren aber unter diesen nur die historischen Remarques der neuesten Sachen in Europa, welche ein damaliger Schriftsteller Peter Ambrosius Lehmann sechs Jahre hindurch, nemlich von 1699 bis 1705, wöchentlich fortsetzte.

Höchstsonderbar und bemerkenswerth ist es, daß die erste fortwährende Hamburger Zeitung von einem auswärtigen Gebiete in die Stadt verpflanzt wurde. In dem benachbarten Holsteinschen Dorfe Schiffbeck hatte im Jahr 1710 der Buchdrucker Holle den glücklichen Einfall, unter dem Namen des

Schiffbecker Posthorns, eine Zeitung herauszugeben. Diese bekam almählig so vielen Debit, daß man im Jahre 1721 die anmaßende Benennung: Staats- und gelehrte Zeitungen des Holsteinischen unpartheyischen Correspondenten, Schiffbeck bei Hamburg, gedruckt in der hochfürstlichen Schleswig-Holsteinschen privilegirten Buchdruckerey (4.) dem Blatte beilegte. In Hamburg war man schon lange auf dieses Institut aufmerksam und gewissermaßen neidisch gewesen, bis daß es im Jahre 1731 durch Familien-Verhältnisse in die Mauern der Stadt übertragen, und unter dem noch jetzt fortdaurenden Titel: Mit allergnädigster kaiserlicher Freiheit Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, herausgegeben wurde. Jetzt ist es ein Eigenthum der Grundschen Familie.

Unter den Verfassern des Correspondenten verdienen vorzüglich vier genannt zu werden: der Churbraunschweigsche Legations-Rath Georg Heinrich Zinke, welcher auch als Schriftsteller sich in den Gottschedtschen Controversen für die Schweitzer bekannt machte, der Magister C. E. G. Rudolphi, und der Licentiat Albrecht Wittenberg. Letzterer hatte bis 1769 die Redaction, mußte sie aber wegen fortwährenden Streitigkeiten mit dem damaligen Censor

(Herrn Klefeker) abgeben, und befaßte sich darauf mit dem Altonaischen Mercur, und der Hamburger Neuen Zeitung.

Am längsten stand diesem Amte ein gewisser Leister vor, aus Havelberg im Brandenburgischen gebürtig, dessen vorzügliche Fähigkeiten zu diesem Geschäfte in vielen Reisebeschreibungen und periodischen *) Schriften, nach Verdienst gerühmt worden. Er lebte so ganz und gar für seine Zeitung, daß er selbst während der drückendsten Unpäßlichkeiten die Redaction nicht abgab, weil er darin Erholung und Freude fand. Im Jahre 1794 mußte er zwar wegen seiner Gesundheitsumstände diesen Beruf abgeben, unterstützte jedoch auch seitdem seinen Nachfolger, den als statistisch historischen Schriftsteller bekannten Herrn Magister Philipp Dietrich Heinrich Stöver, welcher wie Zinke, ein Hannoveraner, nemlich zu Verden im Jahre 1767 gebohren ist.

Unter den politischen Artikeln beruhete der von London viel früher, als in allen andern deutschen Zeitungen, auf einer zuverlässigen und aufmerksamen Correspondenz.

---

*) S. das Journal: Niedersachsen, 1tes Bändchen. 1789. S. 115 ff. — Allgem. Lit. Anzeiger. 1800 Nr. 200. — Herr Hofr. Meusel im gelehrten Deutschland B. II. S. 414. nennt ihn Leisten.

Der deutsche Sprachlehrer Bachmeyer in London trug dadurch sehr vieles zur Aufnahme des Correspondenten bey, so wie auch sein Nachfolger, ein bekannter deutscher Prediger. Ausserdem sorgten die Eigenthümer und Verfasser für handschriftliche Bulletins in den vorzüglichsten Residenzen, und in den Handels- und Seeplätzen. Nach den Londonschen war der Artikel aus Paris immer der ausführlichste, wiewohl bisweilen durch Uebersetzungs-Fehler entstellt.

Die Literarische Abtheilung war, wie schon die Benennung des Jahrgangs 1721 anzeigt, eine stehende Rubrik. Vor der Rivalität mit der 1767 entstandenen Neuen Zeitung bestand sie aber blos in Anzeigen der inländischen Gelegenheitsschriften und in Gedichten der Gymnasiasten und ihrer Lehrer.

Selten, wie in den Jahren 1753 und 1754, diente sie zum Kampfplatz gelehrter Streitigkeiten, namentlich zwischen Lessing und Lange, wovon die Druckschrift: Langens Schreiben an den Verfasser des Hamburger Correspondenten, Halle 1754. 8. die Belege gibt. In den letzten 30 Jahrgängen wurden auch Recensionen auswärtiger Bücher aufgenommen, welche sich jetzt lediglich auf unmotivirte und eingesandte Lobpreisungen einschränken, und gegen die Gebühr eingerückt werden,

Digitized by Google

daher sie denn auch gewissermaßen mehr zu dem dritten Hauptbestandtheile der Zeitung, nehmlich zu den Inseraten, gehören.

Diese Inserate oder Intelligenzartikel werden wegen des großen Umlaufs der Zeitung aus so vielen Staaten und in solcher Menge zugeschickt, daß sie oft mehr als die Hälfte einer Nummer ausfüllen, und nicht selten die Beylage von ganzen Bogen erfordern. Diese erhöhen den Correspondenten zu einem Intelligenzblatt für ganz Deutschland und selbst für Europa. Durch die Observanz ist es bey den Gerichtshöfen vieler Staaten eingeführt, daß zu einer Universalbekanntmachung das Einrücken in die Hamburger Zeitungen gehört. Daher dann, die Wiener Hofzeitung etwa allein ausgenommen, kein anderes Blatt mit so vielen Einsendungen versehen ist. Ueber den hohen Preis der Insertionsgebühren sind häufige und öffentliche Beschwerden erwachsen, *) welche von den Verlegern, und zwar nicht ganz ohne Grund, mit dem steigenden Belang der Druckkosten, mit der zwölffach grössern Circulation durch 30,000 verschiedene Abdrücke und mit der Kostbarkeit der Correspondenz billig entschuldigt werden. In London ist jene Einrückungsgebühr in den Expeditionen der sogenannten genteel papers

*) Reichsanzeiger 1800, Nr. 159 S. 2054. und Nr. 251. S. 3245.

noch weit höher, und doch müssen die Einsender oft ganze Wochen warten, und ihre Notizen theils persönlich, theils durch mächtige Fürsprache bey den Expeditionen demüthig bittend in Erinnerung bringen. *) Letzteres ist wenigstens in Hamburg der Fall nicht.

Mit solchen Bestandtheilen versehen, kömmt der Correspondent jetzt wöchentlich in vier Nummern heraus, deren jede nach Masgabe des Zuflusses in einem halben bis anderthalb Bogen besteht.

Ausser der Eigenschaft des schlechten Papiers, auf welchem die nicht besonders bestellten Exemplare abgedruckt werden, ist auch dieses zu bedauern, daß der Jahrgang nicht paginirt, noch mit einem Register und Haupttitel versehen wird. Nichts destoweniger werden von diesem Archiv der Zeitgeschichte sowohl durch Geschäftsmänner als in öffentlichen Bibliotheken Sammlungen gemacht, und einzelne Jahrgänge noch immer emsig gesucht und theuer bezahlt. Der Preis des currenten Jahrgangs blieb lange Zeit unverändert, bis er im Jahre 1800 um zwey Mark für den Jahrgang erhöhet wurde. Ueber die Größe des Debits findet man in Druck-

*) Englische Miscellen B. 4. St. 2. S. 115—117.

schriften *) sehr verschiedene Schätzungen. Unstreitig ist solche, einiger temporären Verbote und Nachdrücke ungeachtet, sehr groß. Für die abgehenden Schiffer allein, besonders nach den südlichen Ländern hin, werden jährlich viertausend Exemplare ohne besondere Bestellung abgesetzt. Im Jahre 1800 wurden 12 Pressen beschäftigt, um die Auflage sechsmal zu setzen, welche auf 28 bis 30,000 Exemplare geschätzt wurde. Unstreitig ist der Correspondent das am meisten gelesene Blatt in ganz Europa, denn er überwiegt die dermalen beliebtesten Londoner Tagblätter the Courier, the times, deren Auflage nicht über 8000 Stück geht. Den reinen Gewinn des Instituts nach Abzug aller Kosten für das Jahr 1794 gibt ein Hamburger Schriftsteller auf zwölftausend Mark an.

Verbote in auswärtigen Ländern fielen wegen äusserster Behutsamkeit der Redacteurs nur selten vor. In der neuesten Zeit, nemlich im May 1800, erließ das französische Gouvernement ein solches, vorzüglich in Rücksicht auf Belgien. Dagegen kam es nur von einer sonderbaren Verwechselung mit dem Neuwieder Unpartheyischen Correspondenten her, daß dieses

*) Nieder-Sachsen; Ein Reise-Journal von Publicola. 1789, 8. B. 2. S. 212 ff. — Bewohner des West-Rheins zu Coblenz, von Lassaulx und Becker, 1800 Nr. 180 ff.

Verbot auf eine Zeitlang auch auf die vier Departements des linken Rheinufers ausgedehnt wurde. Des Porto, des Republikanischen Stempels und der öffentlichen Meinung wegen lassen die dortigen Freunde der Publicität sich die Blätter verstümmelt in Brief-Couverten kommen. Während der strengen Sperre in Rußland unter Paul I. entging diese Zeitung auch dort dem Schicksal ihrer deutschen Mitschwestern. Einzelne mit anstößigen Artikeln versehene Blätter wurden an der Gränze unterdrückt oder nach einigen Nachrichten sogar umgedruckt; unter Alexander's weiser Regierung ist dieser Zwang der Literatur ganz aufgehoben.

Unter den auswärtigen Nachdrükken verdient der zu Warschau hier genannt zu werden. Im Jahr 1788 veranstaltete nemlich der Abbé Monflambert dort eine französische Uebersetzung in gleichem Format, unter dem Titel: Gazette de Hambourg. Wie der französische Abbé wegen eines Jacobiner-Präsidiums zur Haft gezogen wurde, setzte der Buchhändler Dufour in Warschau diese Industrie einige Jahre fort, bis daß die Endtheilung des Reichs sie erstickte.

So viel von der Specialgeschichte dieser merkwürdigen Zeitung. Diejenigen Bemerkungen, welche aus einer Vergleichung mit ihrer spätern Nebenbuhlerin, der Neuen Zeitung, sich ergeben, und welche beiden

Instituten gemeinschaftlich sind, werden unten an einem schicklichern Orte stehen.

Viel früher, als die Ansiedelung des Holsteinschen Correspondenten in Hamburg, wurde dort ein zweites Frag- und Nachrichts-Institut errichtet, welches mit dem Plane des oben erwähnten Relations-Couriers in manchen Stücken sich begegnet. Die privilegirten wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von und für Hamburg (bey Hermann am Fischmarkt) nahmen im Jahre 1724, nach andern, schon früher ihren Anfang. Wöchentlich zweimal erhält sich dieses Intelligenzblatt noch jetzt durch Nachrichten und Avertissements aus dem bürgerlichen Leben, und hat innerhalb der Stadt starken Absatz. Jedoch vermißt man darin manche gemeinnützige Local-Aufsätze, z. B. die Verzeichnisse der Fleischconsumtion, *) welche sogar in den Wiener Zeitungen abgedruckt werden. Die Auflage beträgt gegen 5000 Exemplare.

Von seiner Ansiedelung im Jahre 1731 an bis zum Jahre 1767 hatte der Correspondent zu Hamburg allein das Feld inne. Während diesem Zeitraume von 36 Jahren stand ihm keine politische Zeitung innerhalb

*) Rambach: Beschreibung von Hamburg. (1801. 8.) Abschnitt 3.

der Stadt zur Seite, wenn man nicht etwa dahin solche literarisch-politische ephemere Versuche, wie die des Canonicus Mag. Christian Ziegra 1750 — 1760 rechnen will, denen auch noch nachher später ähnliche, wie z. B. die Nachrichten aus den Kaffeehäusern (1772. 8.) folgten. Die Ziegrasche Zeitung, betitelt: Hamburgische Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit, zu welchen der Königlich-Dänische Canzlei-Rath Joh. Heinr. Westphalen viele Aufsätze lieferte, *) wurde der Tummelplatz literarischer Klopfechtereyen, und bekam daher den Spottnamen: die schwarze Zeitung. Unter den Altonaer Blättern erhob sich dagegen der Poetsche Mercur bis zu einer Auflage von ohngefähr 5000 Exemplaren. Vorzüglich hob er sich auch dadurch, daß er der gesetzliche Stapelplatz aller gerichtlichen Notifications aus ganz Dännemark wurde.

Im Jahre 1767 unternahmen, durch den starken Debit des Correspondenten und durch das Absterben des Altonaer Reichspostreuters veranlaßt, mehrere Gelehrte zu gleicher Zeit die Errichtung zweyer Zeitungs-Institute, welche noch jetzt ununterbrochen fortdauern.

---

*) Meusel. Nachtrag VIII. S. 473.

Victor Ludwig Klopstock, ein Bruder des Sängers der Messiade, ist der Stifter und jetzige Eigenthümer desjenigen Instituts, aus welchem mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts der 35te Jahrgang der Hamburgischen Adreß-Comtoir-Nachrichten, mit allergnädigstem Kaiserlichen Privilegium, bey Carl Wilhelm Meyn, hervorging. Sie liefern wöchentlich zweimal in Quartform an Local-Nachrichten für Hamburg, eine Rubrik von hiesigen Vorfällen, namentlich Avertissements, Proclamaten, Todesfällen und Fremden-Verzeichnissen, sodann aus dem Gebiete des Commerzes, die Wechselcourse, die Schiffahrtslisten vom Sunde, von der Elbe und der Weser, die wichtigsten Handlungs-Verordnungen und Conventionen. Ausserdem wird stets ein gedrängter Abriß der wichtigsten politischen Neuigkeiten, und auch gemeinnützliche Nachrichten, Hausmittel, Anekdoten und Gedichte, beygefügt. Jeder Jahrgang bekömmt ein nützliches Register.

Einer der verdienstvollsten Redacteurs von diesen Adreß-Comtoir-Nachrichten war seit 1774 der nachherige Sachsen-Gothaische Pagen-Hofmeister Johann Wilhelm Dumpf, *) welcher im July 1801 in Gotha starb. Ausserdem wurde schon bey

*) Dr. Klebe über Gotha. (1796. 8.) S. 193.

der Entstehung das Institut von vielen Gelehrten unterstützt. Der verewigte Büsch sagt selbst in den Erfahrungen, *) daß man darin die Keime aller seiner nachherigen wichtigsten Schriften finden könne. Es diente ihm zur ersten Niederlage seiner Gedanken und Beobachtungen und zum Hülfsmittel, um das Publicum auf gemeinnützliche unbekannte Gegenstände aufmerksam zu machen. **) Er würkte auch bis zu seinem Tode mit. Die Auflage dieses nützlichen Blatts beträgt 2500 bis 3000 Exemplare.

Die noch jetzt bestehende Kaiserlich-privilegirte Hamburgische neue Zeitung, fünf und dreyßigster Jahrgang, von 1801, (Hamburg, gedruckt bey Rabe und Freystatzky Wittwe) 4., wurde zugleich mit den Adreß-Comtoir-Nachrichten von den Gebrüdern Leusching, vorzüglich von dem im Jahre 1792 verstorbenen Churſächsischen Geheimen Legations-Rathe, unternommen. Auch den Verleger hatte sie in der Person des oberwähnten Herrn Klopstock ***) mit jenen

*) Ueber den Gang meines Geistes und meiner Thätigkeit. Th. 4. S. 12.

**) Woltmann: Geschichte und Politik. 1800. Heft 6. S. 151.

***) Historisch-Politisches Magazin, Febr. 1795. Nr. IX. Ein Wort an Victor

gemeinschaftlich. Unter den Redacteurs verdient Herr Dietrich Hermann Hegewisch, der durch seinen Ruf als Professor nach Kiel davon entfernt wurde. Nach ihm wechselte die Redaction in mehreren Händen ab, bis daß sie im Jahre 1786 der Licentiat Albrecht Wittenberg mit der des Correspondenten vertauschte. Dieser behielt sie bis zu dem 24ten August 1795, konnte sich aber, wie schon früher, mit der obrigkeitlichen Censur nicht vertragen. Auf ihn folgte der Herr Magister Johann Samuel Ersch, *) welcher sich zu diesem Geschäfte durch ähnliche Functionen in Halle und Jena unter Fabris Direction und durch seine historisch-geographischen Schriften und Studien vollkommen qualificirte, und der schon damals das leider! noch unerfüllte Versprechen eines classischen Werks über periodische Blätter ablegte. Im Jahre 1800 wurde Herr Ersch bekanntlich nach Jena in eine größere literarische Sphäre berufen, worauf die Redaction in die Hände des Herrn Mag. Pappe kam, welcher von der Schulanstalt zu Kloster Bergen nach Hamburg kam. Nächst Hegewisch hat

---

Ludwig Klopstock, Verleger der sogenannten Neuen Zeitung von Albrecht Wittenberg.

*) S. dessen Erklärung im Allgemeinen Literarischen Anzeiger. 1798. Nr. 43.

jener das größte Verdienst um die Zeitung, vorzüglich durch Zunahme und Verbesserung der handschriftlichen Zuflüsse.

Durch letztere hob sich dieses Institut, vorzüglich wegen der schnellen und gründlichen Correspondenz in Copenhagen während der Vorfälle bey und nach des Grafen Struensee's Hinrichtung. In London war ein deutscher Prediger lange mit dem Institute in Verbindung. Später zeichneten sich die Artikel aus Berlin und Nord-America, so wie auch aus beiden Indien und aus Egypten, durch Reichhaltigkeit aus. Die Nachrichten aus Paris wurden sogar einige Zeit hindurch mit ausserordentlicher Gelegenheit über Holland eingeschickt.

Was den literarischen Artikel betrift, welcher hier viel bedeutender als im Correspondenten und zum Theil aus abgesonderten Anlagen, gelehrte Beiträge genannt, bestehet, so erregte schon die erste Recension, welche von der Hand des verewigten Professors Büsch war und Bielefeld's Encyclopädie betraf, eine große Aufmerksamkeit. Büsch pflegte nachher seine neuen Schriften selbst darin anzuzeigen, um den Verdacht eines erkauften oder durch persönliche Local-Verhältnisse erzwungenen Lobes zu entfernen. Ausserdem trug er vieles zum Besten der Zeitung durch die Erhaltung eines guten Vernehmens zwischen den Eigenthümern und

Digitized by Google

Verfassern bey. — Ferner lieferten die von Bülow in Zerbst und von Gerstenberg zu ihrer Zeit Beyträge, welche vieles Aufsehen machten. Die Recensionen, mit Clwd bezeichnet, rührten vom Licentiaten Christian Ludwig Willebrand her. In den letzten Jahren zeichnete sich die musterhafte Recension des Schillerschen Musen-Almanachs (1797) aus. Die Direction des ganzen literarischen Artikels hat noch jetzt Herr Professor Ebeling, welcher ihn noch immer in seiner Integrität bestmöglichst erhält, und, wie Büsch, seine Schriften selbst darin anzuzeigen pflegt. Mit dem Jahre 1800 wurden die, der Kosten wegen ausgesetzt gewesenen, Gelehrten Beyträge wieder angeknüpft.

Beyde Zeitungen, die Neue und der Correspondent, haben gemeinschaftlich das Verdienst der Reichhaltigkeit und Schnelligkeit, welches Beides durch geheime handschriftliche Zuflüsse erreicht wird. Beyde genießen auch bey den Gerichtshöfen gleiche Achtung diplomatischer Glaubwürdigkeit für die eingehenden Notificationen. Es entlehnen daraus die Rheinzeitungen sehr oft die Vorfälle und Urkunden ihrer eigenen Gegenden wie z. B. bey den Augereauschen Friedens-Tractaten von 1800 der Fall war. Jedoch ist der Absatz im südlichen Deutschland geringer, als in allen übrigen Staaten von Europa, woran aus denen im Eingange der

Abhandlung angeführten Gründen die geographische Lage von Hamburg Schuld ist. Fast in's kleinliche fällt jedoch das Detail mancher Nachrichten von höchstpartiellen und keineswegs allgemeinen Interesse, welche sich in'sbesondere unter den stehenden Rubriken von Copenhagen und Stockholm bewähret, als woher alle und jede Dienstveränderungen eingeschaltet werden.

Dagegen zeigt sich in dieser fast archivarischen Vollständigkeit eine große, von der obrigkeitlichen Censur veranlaßte Lücke, welche die eigenen Angelegenheiten von Hamburg betrifft. Ueberhaupt wird in allen deutschen Zeitungen weit weniger über diese Reichsstadt gemeldet, als es ihre Wichtigkeit zuläßt. Die Napper-Tandische Sache, die Königlich-Preußische Occupation von Ritzebüttel und Cuxhaven, die neuesten Verhandlungen mit Dänemark, wurden nur leise berührt, so daß der Geburtsort beider Zeitungen kaum in den Amtsveränderungen des Senats erinnerlich bleibt.

Neben der Schnelligkeit und Reichhaltigkeit machten sich auch die Redactoren im allgemeinen eine sehr strenge Behutsamkeit zur Gewohnheit. Wegen der Wachsamkeit und der Ansprüche des zahlreichen in der Stadt residirenden corps diplomatique muß gar vieles ganz verschwiegen, abgekürzt, oder auf eine gezwungene und verstellte Art angedeutet

werden. Daher wurde, um nur ein merkwürdiges Beyspiel statt vieler anzuführen, der anstößige Artikel der Petersburger Hofzeitung von 1800, der die Römisch-Kaiserliche Gesandschaft betraf, und welchen alle Reichs-Zeitungen ungescheuet in seiner Vollständigkeit lieferten, fast bis zur Unkenntlichkeit eingeschmolzen.

Nichts destoweniger entgingen auch diese Zeitungs-Institute nicht den unangenehmen Ahndungen von höherer Hand. Im Jahre 1788 erregten sie eine Beschwerdeführung des Königlich-Preußischen Hofes, wegen Einrückung des Wöllnerschen Religions-Edicts, und zwar unter einem beleidigenden Titel, (pour le retablissement de l'insipidité). Noch bemerkenswerther ist ein Beyspiel vom Jahre 1798. Damals fand sich nemlich die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt durch einen Artikel der Neuen Zeitung über mehrere subalterne Mitglieder des Congresses beleidigt, und ließ durch den Abgeordneten der Reichsstadt bey dem dortigen Senat förmliche Beschwerden führen. *)

*) Welche diplomatische Wichtigkeit ein in dem Hamburgischen Correspondenten eingerückter Artikel kurz vor dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges erhielt, ist noch in frischem Andenken.

Weniger stießen diese Institute an die Klippen wissenschaftlicher Urkunde und grober geographischer Fehler. Wo daher einer derselben in die Augen fiel, wie z. B. im September 1800 die Versetzung von Macao an die Malabarische Küste, und die Ankündigung der Zoophyten als einer neuen Entdeckung, wurde er von den Schriftstellern gleich mit Bitterkeit gerügt. Dagegen sind die gewöhnlichen Kunstgriffe der meisten Zeitungs-Verfasser, wie z. B. das Umstempeln verspäteter Nachrichten durch Veränderung des Datums, das der gedruckten durch die Rubrik, erstes, zweites, drittes Schreiben, oder endlich der geheimen Zuflüsse durch Veränderung des Orts oder durch falsche Angabe einer gedruckten Quelle, so wie das Hervorheben wichtiger Anstößigkeiten durch Schwabacher Schrift, auch hier nicht unbenutzt geblieben.

Auch eine geschriebene Zeitung erschien zwischen den Jahren 1760 und 1770 in Hamburg, welche der damalige Secretair Dreyer herausgab und die mit vielem Beyfalle gelesen wurde. Untern andern Mitarbeitern derselben war auch der Schauspieler J. C. Brandes. *)

*) J. C. Brandes Lebensgeschichte. 8. 1799. 3ter Bd.

In der Sprache der Britten gab der berühmte Hauptmann Johann Wilhelm von Archenholz im Jahr 1787 ein musterhaftes Beyspiel durch sein Blatt: The British Mercury, welcher wöchentlich in einer Nummer (8vo) aus denen ihm eigenen Hülfsquellen eigenthümlich bearbeitet war. Allein dieses erhielt sich auch nicht länger als bis zum Vol. XVII. des 1791sten Jahrs.

Nach einem achtjährigen Zwischenraume wurde darauf zu Hamburg von Herrn Winzer ein größeres Unternehmen unter dem Titel: The Mercury of Europe or Journals of Politic and Commerce, (wöchentlich in zwey Nummern) am 18ten May 1799 begonnen. Mit dem doppelten Zwecke, in England der erste Eilbote der politischen Neuigkeiten des festen Landes zu seyn, und sodann auf diesem die reisenden Britten, jährlich für 2 Guineen, mit dem Geiste ihrer vaterländischen Begebenheiten schnell und wohlfeiler bekannt zu machen, wurden darin die Handlungs-Nachrichten, selbst bis zu den mercantilischen Streitigkeiten, zu großen Anlagen und zu dem höchstdetaillirten Europäischen Wechselcurse, ausführlich aufgenommen. Papier und Schrift trugen das Gepräge Brittischer Eleganz — Die Quartform wurde bald zum Folioformat.

Im Jahr 1798 wurde mit einer französischen Zeitung: Gazette de Hambourg,

der erste Versuch gemacht. Diese schöpfte augenscheinlich aus den Quellen des Correspondenten, machte aber sonst weder durch den Stil noch durch Redactions- und Uebersetzungs-Fleiß sich dessen Vorzüge zu eigen, bis daß sie mit Neujahr 1800 einen neuen Redacteur bekam. Ausserhalb Deutschland, vorzüglich in Belgien, wird sie seit dem neuen Jahrhunderte fleissig gelesen.

Digitized by Google

2.

Ueber politische Zeitungen und Intelligenzblätter in der freyen Reichsstadt Lübeck.

Vom Königl. Großbrit. Chur-Braunschweigschen Minister-Residenten bey den Rheinischen Kreisen, Herrn von Schwarzkopf.

Die Reichs- und Hansestadt Lübeck theilt mit Hamburg und Bremen die Vortheile der Seeschiffahrt zum Absatz politischer Blätter, und hatte, nach gelegentlichen Bemerkungen älterer Schriftsteller, schon im 17ten Jahrhundert, wenigstens im Jahre 1695, im Römhildschen Verlage eine politische Zeitung. Wahrscheinlich war diese aber nicht von Bestand, und scheint, in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts diese Stadt ohne Zeitung und Intelligenzblatt gewesen zu seyn, bis daß in dessen Mitte mit beiden ein Versuch gemacht wurde.

Am 9ten Januar 1751 erschien eine anspruchsvolle gedruckte Ankündigung der noch

fortdaurenden Lübeckschen Anzeigen von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist. 4to, deren erstes Blatt am 6ten März 1751 erschien. Anfangs genügte wöchentlich ein halber Bogen; später forderte das Bedürfniß zwey Bogen, denen jetzt gewöhnlich noch Beilagen zugegeben werden. Nach dem Tode des Verlegers, J. N. Green, behielt die Wittwe den Verlag bey. Von politischen Nachrichten liefern sie nichts als merkwürdige Ereignisse, welche in der Stadt und deren Nachbarschaft vorfielen. Alle Verordnungen, Sterbefälle und Beförderungen, werden darin getreulich angezeigt. Den Hauptabschnitt aber machen die eigentlichen Intelligenz- und Handelsschafts-Nachrichten aus. Der noch übrig bleibende Raum ist den Anzeigen Lübeckischer Druckschriften, so wie auch gelehrten und andern gemeinnützlichen Abhandlungen und Bemerkungen gewidmet. Ueberhaupt wird in allmähliger Verbesserung des Ganzen rühmlich fortgeschritten.

Die Lübeckische Fama, welche mit Neujahr 1753 ihren Anfang nahm, posaunte ausschließlich politische Neuigkeiten aus. Sie ließ sich wöchentlich zweimal im Verlage von Johann Daniel August Fuchs hören. Ihr erster Verfasser war der Magister Johann Heinrich Heß, welcher aber wegen mehrerer Unannehmlichkeiten, welche zum

Theil aus Nro. 25. 51. und 87. des Jahrgangs 1753 ersichtlich sind, das Geschäft andern überließ. Aus Mangel an Absatz hörte die Zeitung im Jahr 1792 ganz auf.

Frankfurt a. M. den 1sten Januar 1801.

Digitized by Google

Inhalt des sechsten Bandes.

I. Ueber den wichtigen und allgemein nützlichen Einfluß der Reichsfreyen Hanseſtädte in die Handlung aller Länder; mit einigen daraus hergeleiteten Folgerungen für alle Zeiten. . . . . Seite 1

II. Einrichtung und Beſchaffenheit der Hamburger Bank. Von Herrn N. 181

III. Warum hat Bremen noch immer nicht eine Geſchichte? Von Herrn Doktor Joh. Friedr. Gildemeiſter. 197

V. Ueber die Wiederherſtellung des Falliten in den Stand eines activen Bürgers. Von Herrn Doktor Joh. Friedr. Gildemeiſter. 225

Digitized by Google

V. Ueber das älteste Gesetzbuch der Stadt Bremen. Von Herrn Doktor Joh. Friedr. Gildemeister. . . 244

VI. Vermischte Aufsätze und Nachrichten aus verschiedenen Reichsstädten. . 314

1. Politische Zeitungen und Intelligenzblätter in der freyen Reichsstadt Hamburg. Von Herrn von Schwarzkopf. 2. Ueber politische Zeitungen und Intelligenzblätter in der freyen Reichsstadt Lübeck. Von Herrn von Schwarzkopf.

Digitized by Google

Gehäufte Amtsgeschäfte des Herausgebers haben die Erscheinung des 2ten Hefts des 6ten Bandes des Hanseatischen Magazins bis jetzt verzögert. Es sind indeß jetzt solche Einrichtungen getroffen worden, daß diese Zeitschrift, wenn das Publikum fortfährt, sich für dieselbe zu interessiren, keiner ähnlichen Unterbrechung ausgesetzt seyn wird.

Bremen im März 1804.

Der Herausgeber.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

9101
Buchner
nbinderei
Hohenthal
Digitized by Google